

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0389/2017/GrN/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 13.10.2017
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-410

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	01.11.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	08.11.2017	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen Stand 13.10.17

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 13.10.2017 im Verwaltungshaushalt auf 934,92 € und im Vermögenshaushalt auf 28.120,91 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

Finanzierung:

Die Deckung für Haushaltsüberschreitungen ist durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 934,92 € und im Vermögenshaushalt mit 28.120,91 € zu genehmigen.

Ehmke

Anlagen: Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 13.10.2017)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Groß Nordende

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	Verwaltungshaushalt						
76000.520000	Gerätebeschaffung und -unterhaltung	500,00	1.026,12	526,12	0,00	526,12	Reparaturen Sportgeräte 724 €
77100.550000	Fahrzeugpflege und Reparaturen	1.000,00	3.840,31	2.840,31	2.431,51	408,80	Inspektion Iseki , Reparatur Schlegelhäcksler, Wartung Husqvarna Rider 316T, Rep. Ölleitung am Stromerzeuger und div. Kleinreparaturen
	Summe	1.500,00	4.866,43	3.366,43	2.431,51	934,92	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						934,92	Stand 13.10.2017
	Vermögenshaushalt						
70000.935000	Erwerb von beweglichen Vermögen	0,00	4.448,32	4.448,32	0,00	4.448,32	Austausch einer defekten Tauchpumpe
70000.940001	Sanierung des Kanalnetzes	0,00	5.708,30	5.708,30	5.708,30	0,00	Austausch einer defekten Abwasserpumpe
91000.977800	ordentliche Tilgung an den Kreditmarkt	26.000,00	49.672,59	23.672,59		23.672,59	Rückzahlung des zuviel in Anspruch genommenen Darlehens an die KfW
	Summe	26.000,00	59.829,21	33.829,21	5.708,30	28.120,91	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						28.120,91	Stand 13.10.2017

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0385/2017/GrN/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 28.08.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	01.11.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	08.11.2017	öffentlich

Bericht über die Annahme von Spenden

Sachverhalt:

Nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden annehmen oder an Dritte vermitteln. Nach § 2 der Hauptsatzung ist die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung einer Spende bis zu einem Wert von 5.000,00 € auf den Bürgermeister übertragen worden.

Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, die über 50,00 € hinausgehen ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Jahr 2016 sind folgende Spenden eingegangen:

Datum	Name des Spenders	Zweck	Betrag
26.04.2016	Jörg u. Birgid Rohwer	Gemeindezeitung "aktuell"	50,00 €
13.06.2016	Olaf Schwencke	Ausstattung Jugendraum	50,00 €
19.10.2016	R & E Kommunikations-technik GmbH	Spende an Jagdgemeinschaft	200,00 €

Finanzierung:

-entfällt-

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Von den Spenden und Zuwendungen, die im Jahr 2016 angenommen oder vermittelt wurden, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Ehmke

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0388/2017/GrN/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 12.10.2017
Bearbeiter: Kerstin Noffke	AZ: 7/082.432

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Groß Nordende	08.11.2017	öffentlich

Vorschlag für die Wahl zum Schiedsmann im Schiedsbezirk Moorrege I

Sachverhalt:

Herr Weber aus Heidgraben ist seit dem 26.02.1998 Schiedsmann. Seine vierte Amtszeit läuft am 30.01.2018 ab, sodass eine Wiederwahl durch den Amtsausschuss notwendig ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Herr Weber ist bereit, für weitere 5 Jahre als Schiedsmann im Schiedsbezirk Moorrege I tätig zu sein. Es genügt eine Wiederwahl.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Groß Nordende schlägt dem Amtsausschuss vor, Herrn Dirk Weber aus Heidgraben, Heideweg 29, erneut zum Schiedsmann für den Schiedsbezirk Moorrege I zu wählen.

Ehmke

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0386/2017/GrN/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 29.08.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 700-212

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	01.11.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	08.11.2017	öffentlich

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Groß Nordende (Beitrags- und Gebührensatzung)

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein verliert eine Beitrags- und Gebührensatzung automatisch zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die noch aktuelle Beitrags- und Gebührensatzung wurde am 6. Oktober 1997 durch die Gemeindevertretung Groß Nordende beschlossen und ist am 31. Oktober 1997 in Kraft getreten. Damit läuft die Gültigkeit dieser Satzung sowie aller der dazu ergangenen Nachtragssatzungen am 30. Oktober 2017 automatisch ab.

Dieser Vorlage ist die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung ab 31. Oktober 2017 beigelegt.

Die Neufassung beinhaltet die Gebührensätze für die Grundgebühr und die Zusatzgebühr der 4. Nachtragssatzung sowie einige redaktionelle Änderungen.

Die wichtigste Änderung bezieht sich auf die Änderung des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, in der die §§ 6 und 8 dahingehend geändert wurden, dass grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und Beiträge als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

Diese Neuregelungen im KAG finden sich in § 6 der Absatz 2 sowie in § 14 Absatz 3 der beigelegten Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung wieder. Dadurch stehen der Abwasserbeitrag sowie die Abwassergebühr im Rang der Grundsteuer gleich und werden bei Insolvenzverfahren bzw. Versteigerungen vom

Gericht vorrangig bedient.

Des Weiteren wurde in § 14 Abs. 2 die Gebührenpflicht von Kalendervierteljahr auf Kalendermonat geändert, da dieses bereits seit Jahren praktiziert wird.

In § 19 Absatz 2 wurde der Versorger „privatrechtlichen Trinkwasserversorger“ geändert in „einen Dritten“.

Durch diese Formulierung ist bei einer eventuellen Änderung des Wasserversorgers keine Satzungsänderung erforderlich.

Die genannten Änderungen sind im Entwurf grau unterlegt.

Finanzierung:

Entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die vorgelegte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Groß Nordende (Beitrags- und Gebührensatzung) zu beschließen.

Ehmke
Bürgermeisterin

Anlagen:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Groß Nordende (Beitrags- und Gebührensatzung)

Entwurf

Satzung

über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Groß Nordende

(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 16 der Abwassersatzung der Gemeinde Groß Nordende vom 29.04.1986 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.11.2017 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die **Abwasserbeseitigung** (Abwassersatzung) vom 29.04.1986, zuletzt geändert durch die 3. Nachtragssatzung vom 30.07.1998, als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungersatz),
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

II. Abschnitt

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuweisungen, Zuschüsse oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoß 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
 Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen anderen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die **gesamte** Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 (4) BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen, bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der

jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

Die Grundflächen von Gebäuden und selbständigen Gebäudeteilen der bebauten Grundstücke gemäß Satz 1 a) - d) und g), die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, rechnen nicht zur Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 2, soweit ihre Größe über 150 qm beträgt; das gilt nicht für die Grundfläche von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
- c) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst, a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchst, b) überschritten werden,
- d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind,

- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoß,
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport,- Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoß angesetzt,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Absatz 3 Buchst. h) - ein Vollgeschoß angesetzt.

Bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Beitragshöhe geltenden Zahl der Vollgeschosse bleiben in den Fällen der Buchstaben a) - d) aa) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, unberücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 (4) und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung 2,50 € je qm beitragspflichtiger Fläche.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.
- (3) Im Falle des § 3 (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
- (4) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 4 (3) Buchst. f), g) oder Satz 2 sowie die nach § 4 (4) Satz 2 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

§ 8

Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 10

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 6 und 9 Satz 1 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt **Abwassergebühr**

§ 11

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung gliedert sich in eine Grund- und Zusatzgebühr.
- (2) Die Grundgebühr wird monatlich für jede Wohneinheit, jeden Gewerbebetrieb und jede Milchammer erhoben.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (4) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung,
 - d) 45 cbm/Jahr je Milchammer, soweit kein Nachweis über die tatsächliche Abwassermenge erbracht werden kann.

Wassermengen zu a) und b), die nachweislich - in der Regel ist der Nachweis durch geeichte Wasserzähler zu erbringen - nicht in die öffentliche Wasserversorgungsanlage gelangt sind, werden **auf Antrag** abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres beim Amt Moorrege einzureichen.

- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die

Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

§ 13

Gebührensatz

(1) Die Abwassergebühr beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) Grundgebühr nach § 12 (2) | 9,00 € |
| b) Zusatzgebühr nach § 12 (3) | |
| aa) bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz der Gemeinde | 1,60 € |
| bb) bei Abholung des Klärschlammes aus Hauskläranlagen und des Abwassers aus Sammelgruben | 1,60 € |

(2) Die Benutzungsgebühr für jede Bedarfsabholung nach § 12 (1) der Abwassersatzung wird in Höhe der hierfür entstehenden Abfuhrkosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenanteil festgesetzt.

(3) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 b Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

von 401 mg/l bis 650 mg/l	=	0,02 €/m ³
von 651 mg/l bis 900 mg/l	=	0,04 €/m ³
von 901 mg/l bis 1.150 mg/l	=	0,07 €/m ³
von 1.151 mg/l bis 1.400 mg/l	=	0,08 €/m ³
über 1.400 mg/l		
für je 250 mg/l stärkere Verschmutzung	=	0,02 €/m ³ mehr.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

§ 14

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 18) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

(3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; ist der Anschlussnehmer ein Erbbauberechtigter, auf dem Erbbaurecht. Wird ein Wohnungs-

und Teileigentum durch einen separaten Hauswasseranschluss versorgt, ruht die Abwassergebühr als öffentliche Last auf dem jeweils versorgten Wohnungs- bzw. Teileigentum.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 16

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§12 Abs. 4 Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.5., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abga-

benordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenschuldigen haben dies zu ermöglichen.

§ 19

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Da in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen **Dritten** erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesem mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 12 Abs. 6 und 18 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 31. Oktober 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Groß Nordende vom 06.10.1997, zuletzt geändert durch die 4. Nachtragssatzung vom 12.11.2015, außer Kraft.

Groß Nordende, den 9. November 2017

Gemeinde Groß Nordende
Die Bürgermeisterin

Ehmke
Bürgermeisterin

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0392/2017/GrN/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 16.10.2017
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 3/700-212

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	01.11.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	08.11.2017	öffentlich

Anpassung der Abwassergebühren für das Jahr 2018

Sachverhalt:

Die Schmutzwassergebühren in der Gemeinde Groß Nordende sind zuletzt zum 1. März 2014 im Bereich der Grundgebühr und zum 1. Januar 2016 im Bereich der Zusatzgebühr angepasst worden. Seinerzeit wurden die Grundgebühr je Monat und Wohneinheit auf 9,-- € und die Zusatzgebühr auf 1,60 €/m³ beschlossen. Für das Jahr 2018 ergibt sich aus der Gebührenkalkulation, dass eine Senkung der Zusatzgebühr in der Gemeinde Groß Nordende möglich ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der beigefügten Gebührenkalkulation kann entnommen werden, dass bei gleichbleibender Grundgebühr in Höhe von monatlich 9,-- € je Wohneinheit die Zusatzgebühr von bisher 1,60 €/m³ auf 1,40 €/m³ gesenkt werden kann.

Finanzierung:

Die entsprechenden Benutzungsgebühren werden aufgrund der Gebührenkalkulation für die Schmutzwassergebühren 2018 in den Haushaltsplanentwurf 2018 zur Haushaltsstelle 70000 110000 eingestellt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt die vorliegende Gebührenkalkulation 2018 zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeindevertretung, die anliegende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Groß Nordende (Beitrags- und Gebührensatzung) zu beschließen.

Ehmke
Bürgermeisterin

Anlagen:

- 1 Gebührenkalkulation
- 1 Nachtragssatzung

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde
Groß Nordende
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in ihrer Sitzung am 8. November 2017 folgende **1. Nachtragssatzung** zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Groß Nordende (Beitrags- und Gebührensatzung):

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr beträgt

a) Grundgebühr nach § 12 (2) 9,00 €

b) Zusatzgebühr nach § 12 (3)

aa) bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz der Gemeinde 1,40 €

bb) bei Abholung des Klärschlammes aus Hauskläranlagen und
des Abwassers aus Sammelgruben 1,40 €

(2) Die Benutzungsgebühr für jede Bedarfsabholung nach § 12 (1) der Abwassersatzung wird in Höhe der hierfür entstehenden Abfuhrkosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenanteil festgesetzt.

(3) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 b Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

von 401 bis 650 mg/l	=	0,02 €/m ³
von 651 bis 900 mg/l	=	0,04 €/m ³
von 901 bis 1.150 mg/l	=	0,07 €/m ³
von 1.151 bis 1.400 mg/l	=	0,08 €/m ³
über 1.400 mg/l		
für je 250 mg/l stärkere Verschmutzung =		0,02 €/m ³ mehr.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

- 2 -

Artikel II

Die **1.** Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Groß Nordende, den 9. November 2017

Ehmke
Bürgermeisterin

Gebührenbedarfsberechnung für die Abwassergebühr ab 1.1.2018			
Ausgaben		Einnahmen	
	€		
Entgelt für Arbeitnehmer	4.600,00	Sonstige Einnahmen	-
Beiträge an die VBL für Arbeitnehmer	400,00	Zinsen Gebührenaussgleichsrücklage	-
Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmer	600,00		
Bauliche Unterhaltung	6.500,00		
Bewirtschaftung	8.500,00		
Verwaltungskostenumlage Amt	6.900,00		
Entwässerungsgebühr	42.800,00		
Abschreibungen	18.400,00		
Verzinsung des Anlagekapitals	2.000,00		
Kostenanteil an Heidgraben	300,00		
Gesamt-Ausgaben	91.000,00	Gesamt-Einnahmen	-
Ergebnis (Summe Ausgaben abzügl. Einnahmen)	91.000,00		
Verteilungsbetrag	91.000,00		
Der Gesamtverteilungsbetrag beträgt	91.000,00		
Die auf die Gebühr umzulegenden Kosten in Höhe von insgesamt			
91.000,00	sind zu verteilen auf		
die Grundgebühr und die Zusatzgebühr.			
Grundgebühr			
Bei 369 Wohneinheiten und einer gleichbleibenden Grundgebühr in Höhe von		9,00 €	
ergibt sich eine gesamte jährliche Grundgebühr in Höhe von			39.852,00 €
Zusatzgebühr			
Die verbleibenden Kosten in Höhe von	51.148,00	sind auf die Zusatzgebühr zu verteilen.	
Bei einer abrechnungsfähigen Abwassermenge von (aus der Abr. 2016	36.596 cbm		
ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von		cbm	1,40 €
Der derzeitige Gebührensatz beläuft sich auf		cbm	1,60 €

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0387/2017/GrN/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 27.09.2017
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Groß Nordende	11.10.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	08.11.2017	öffentlich

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet südlich der Straße Am Gemeindezentrum und westlich der Dorfstraße (Bundesstraße 431)

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung Groß Nordende hat am 21.06.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 5 aufzustellen.

Anlass ist die geplante Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.

Dieser Beschluss wurde bekannt gemacht.

Mit der Durchführung des Planverfahrens wurde gemäß Beschlussfassung das Stadtplanungsbüro Möller beauftragt. Das Büro hat einen Entwurf für den Bebauungsplan erarbeitet, welcher der Vorlage als Anlage beigelegt ist und im Rahmen der Sitzung vorgestellt werden wird. Berücksichtigt wurden in dem Entwurf bereits vorliegende Fachgutachten.

Die Verwaltung empfiehlt den vorliegenden Entwurf zu beschließen (ggf. mit Änderungen) und die Verwaltung mit den nächsten Verfahrensschritten zu beauftragen.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet südlich der Straße Am Gemeindezentrum und westlich der Dorfstraße (Bundesstraße 431) und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ehmke

Anlagen:

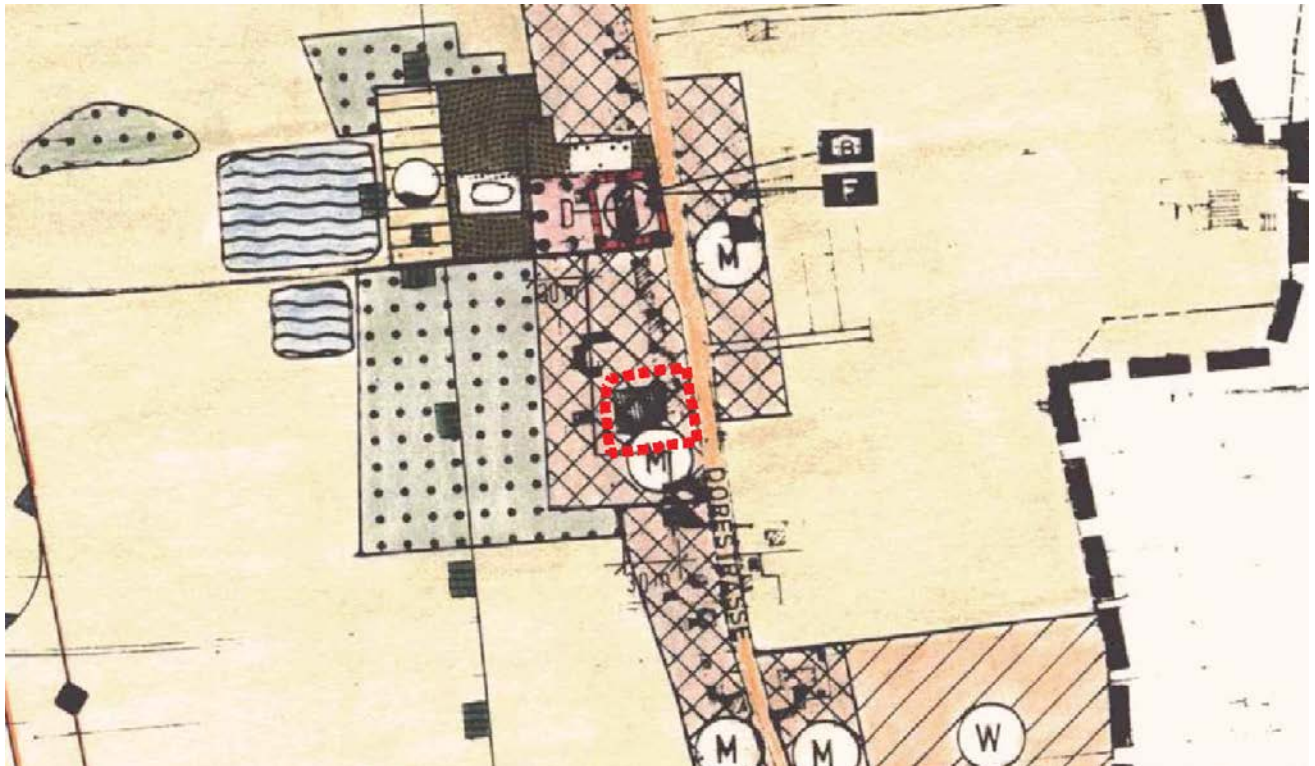
- Planzeichnung und Begründung
- Fachgutachten

GEMEINDE GROSS NORDENDE



BEGRÜNDUNG FÜR DIE SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 5

für das Gebiet: „südlich der Straße am Gemeindezentrum und westlich der Dorfstraße (Bundesstraße 431)“



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Nordende

Bearbeitung:

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel. 04103-919226

Fax 04103-919227

Internet www.moeller-plan.de

eMail info@moeller-plan.de

Bearbeitungsstand: 21. September 2017

Verfahrensstand: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

INHALTSVERZEICHNIS

Begründung

1. Allgemeines	1
1.1 Rechtsgrundlagen	1
1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB.....	2
1.3 Lage und Umfang des Plangebietes	3
1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen	4
2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen.....	9
3. Städtebauliche Maßnahmen.....	9
4. Art und Maß der baulichen Nutzung	10
4.1 Art der baulichen Nutzung.....	10
4.1.1 Allgemeines Wohngebiet	10
4.1.2 Gemeinschaftsstellplatzanlage	10
4.1.3 Aufstellplatz zur Abholung der Mülltonnen	10
4.2 Maß der baulichen Nutzung	11
4.2.1 Grundflächenzahl	11
4.2.2 Baugrenzen.....	11
4.2.3 Höhe der baulichen Anlagen.....	11
4.2.4 Vollgeschosse	12
4.2.5 Bauweise.....	12
5. Gestalterische Festsetzungen	12
5.1 Einleitung	12
5.2 Werbeanlagen.....	12
6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr	13
6.1 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten	13
7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen	13
8. Immissionsschutz - Lärmschutz	15
9. Natur- und Artenschutz.....	17
10. Klimaschutz und Klimaanpassung.....	18
11. Kosten und Finanzierung.....	18
12. Flächenbilanzierung	19
13. Eigentumsverhältnisse	19

Anlagen:

- Schalltechnisches Prognosegutachten, BLB-Wolf, 20.09.2017

**BEGRÜNDUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 5 DER GEMEINDE GROSS NORDENDE**

**für das Gebiet: „südlich der Straße am Gemeindezentrum und westlich der
Dorfstraße (Bundesstraße 431)“**

Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) werden beim Abschluss des Bauleitverfahrens zur rechtsverbindlichen Fassung.

Die Begründung zum Bebauungsplan erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem Satzungsbeschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der Gemeinde vorgenommene Abwägung wider.

Begründung

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan Nr. 5 wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 9 Abs. 4 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVObI. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.06.2016 (GVObI. Schl.-H. S. 369), aufgestellt.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke wird entsprechend den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), festgesetzt.

Als Plangrundlage dient ein Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster im Maßstab 1:500. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 umfasst die Flurstücke 529 und 530 der Flur 2 der Gemarkung Groß Nordende.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Nordende ist der Plangeltungsbereich als gemischte Baufläche dargestellt. Damit entspricht die geplante Nutzung nicht den Zielen des Flächennutzungsplanes. Im Rahmen einer Berichtigung wird nach Satzungsbeschluss durch die Gemeinde Groß Nordende der Flächennutzungsplan entsprechend berichtigt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nordende beschloss am 21.06.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 nach § 2 Abs. 1 BauGB (Aufstellungsbeschluss).

Der Bebauungsplan Nr. 5 regelt die Nutzung von Grundstücken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Groß Nordende. Er wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt (s. Kap. 1.2). Von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB) wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung werden gleichzeitig durchgeführt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

Das beschleunigte Verfahren ist anwendbar für Bebauungspläne, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung beinhalten (§ 13a Abs. 1 BauGB). Dieses Verfahrensinstrument wurde geschaffen, um dem in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB enthaltenen Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden Nachdruck zu verleihen.

Es geht u.a. um die Umnutzung bereits bebauter Flächen, die sich im Siedlungszusammenhang i.S.d. § 34 BauGB befinden, um die stärkere Nutzung bereits bebauter Flächen und um die Aktivierung noch nicht genutzter Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches (Nachverdichtung).

Bei dem Plangeltungsbereich handelt es sich um ein bebautes Grundstück. Auf dem Grundstück befindet sich das Gebäude einer ehemaligen Gaststätte und später einer Kleiderfabrik, das zurzeit verschiedenen kleingewerblichen Nutzungen und Lagerzwecken dient. Diese gewerbliche Nutzung wurde aufgegeben und die Fläche steht nunmehr für eine Wohnbebauung zur Verfügung.

Die Gemeinde möchte im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern in dreigeschossiger Bauweise mit insgesamt ca. 14 Wohneinheiten ermöglichen. Es handelt sich demnach um eine Umnutzung zu Schaffung von Wohnraum.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 2.184 m². Der Bebauungsplan Nr. 5 fällt unter die Nummer 1 des § 13a Abs. 1 BauGB (zulässige Grundfläche < 20.000 m²).

Das beschleunigte Verfahren darf nicht angewandt werden, „...wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.“ (§ 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB).

Die zulässige Nutzung im Plangeltungsbereich ist das Wohnen und andere in § 4 BauNVO aufgeführte Nutzungen mit Ausnahme von Gartenbaubetrieben und Tankstellen. Diese Nutzungen sind weder im Bundes- noch im Landes-UVP-Gesetz als UVP-pflichtige Nutzungen aufgeführt. Auch die Pflicht zur Durchführung einer

Einzelfallprüfung nach UVP-Recht besteht nicht. Dieses Ausschlusskriterium für das beschleunigte Verfahren trifft hier also nicht zu.

Das beschleunigte Verfahren ist außerdem nicht anwendbar, „...wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.“. Diese Anhaltspunkte liegen hier ebenfalls nicht vor. Die Innenentwicklung dient, insbesondere dem neu in das Baugesetzbuch aufgenommenen Schutzgut „Fläche“, da für die bauliche Entwicklung keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen wird.

Das beschleunigte Verfahren ist damit für den Bebauungsplan Nr. 5 anwendbar.

1.3 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich befindet sich im nördlichen Teil der Gemeinde Groß Nordende. Nördlich, östlich, südlich und westlich befinden sich Wohngrundstücke. Östlich begrenzt die Dorfstraße (B431) den Plangeltungsbereich.

Die nähere Umgebung ist überwiegend mit Einfamilienhäusern und teilweise mit Mehrfamilienhäusern bebaut. Damit entspricht die geplante Nutzung der vorhandenen städtebaulichen Situation.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung umfasst ca. 2.182 m².

1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen

Nach dem **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010** befindet sich die Gemeinde Groß Nordende innerhalb des 10km-Umkreis um das Mittelzentrum Elmshorn sowie im Ordnungsraum Hamburg.

Das Mittelzentrum Elmshorn übernimmt für die Gemeinde Groß Nordende eine Versorgungsfunktion mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs und ist damit ein regionales Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentrum mit einem breit gefächerten Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen.

Aufgrund der bereits vorherrschenden hohen Verdichtung und der dynamischen Entwicklung besteht innerhalb des Ordnungsraumes Hamburgs ein erheblicher Siedlungsdruck. Daher sollen unterschiedliche Flächennutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden.

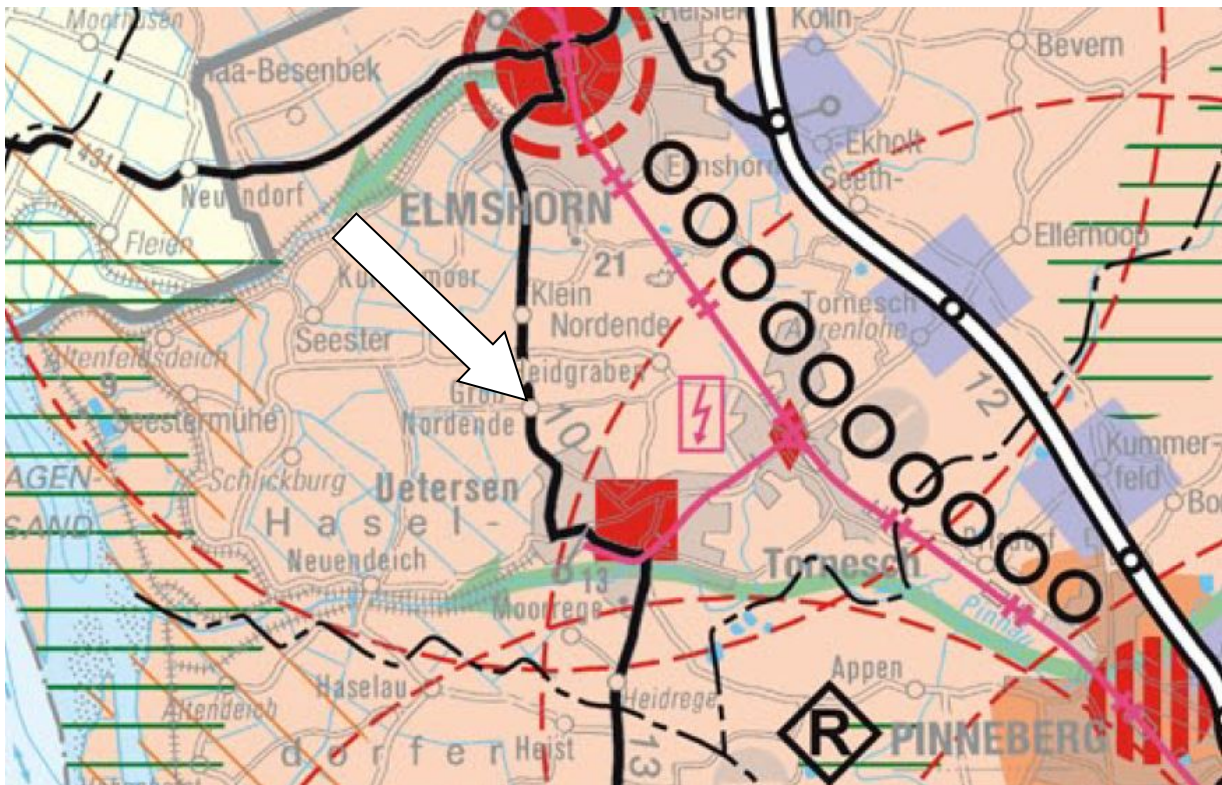


Abbildung 1 - Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum I** – Schleswig-Holstein Süd (1998) liegt das Plangebiet innerhalb des besonderen Siedlungsraumes. Dabei handelt es sich um einen Raum, der sich in Verlängerung innerstädtischer Achsen von Hamburg historisch entwickelt hat. Diese Räume können über den allgemeinen Rahmen (örtlicher Bedarf) hinaus an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen.

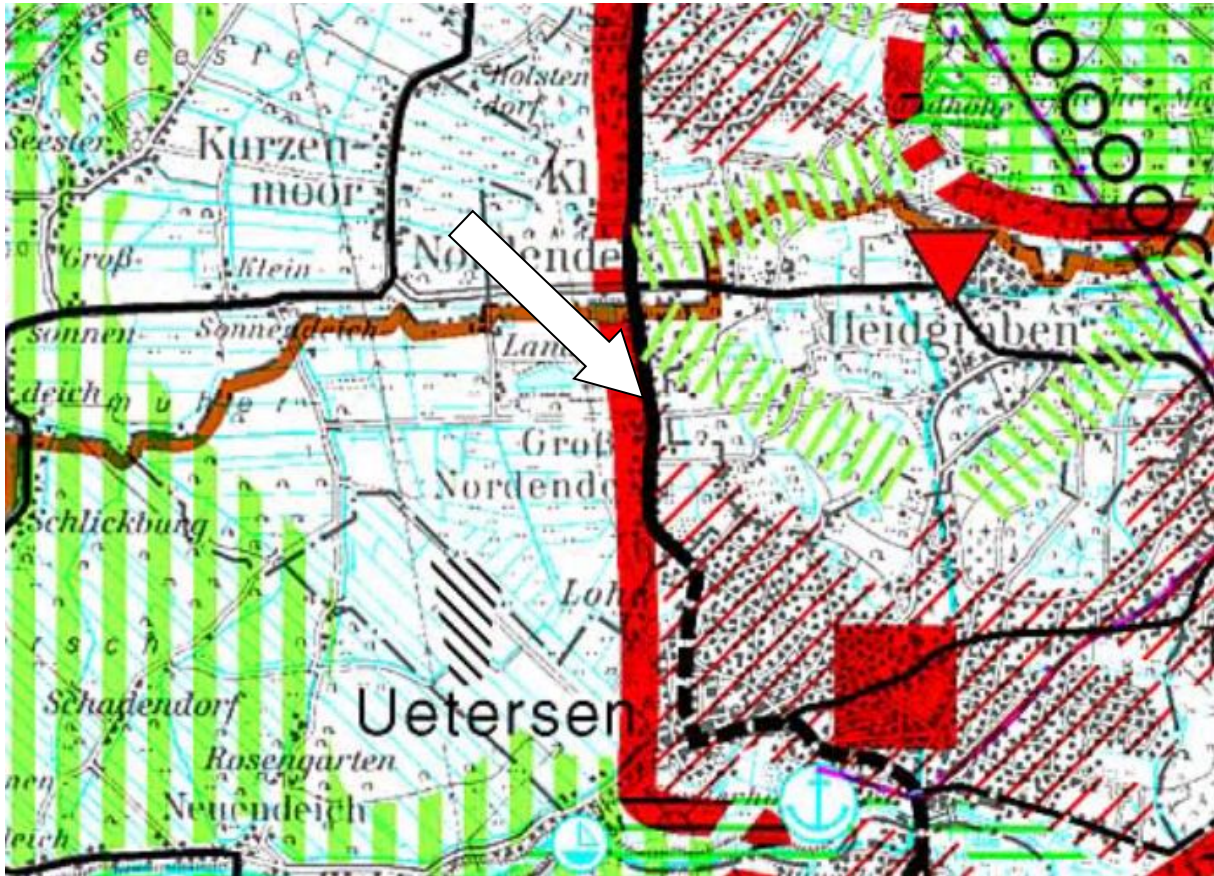


Abbildung 2 Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I

Der **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I** – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (1998) sieht keine Bindungen für den Plangeltungsbereich vor. Weiter westlich ist die Abgrenzung der baulichen Entwicklung der Gemeinde dargestellt.

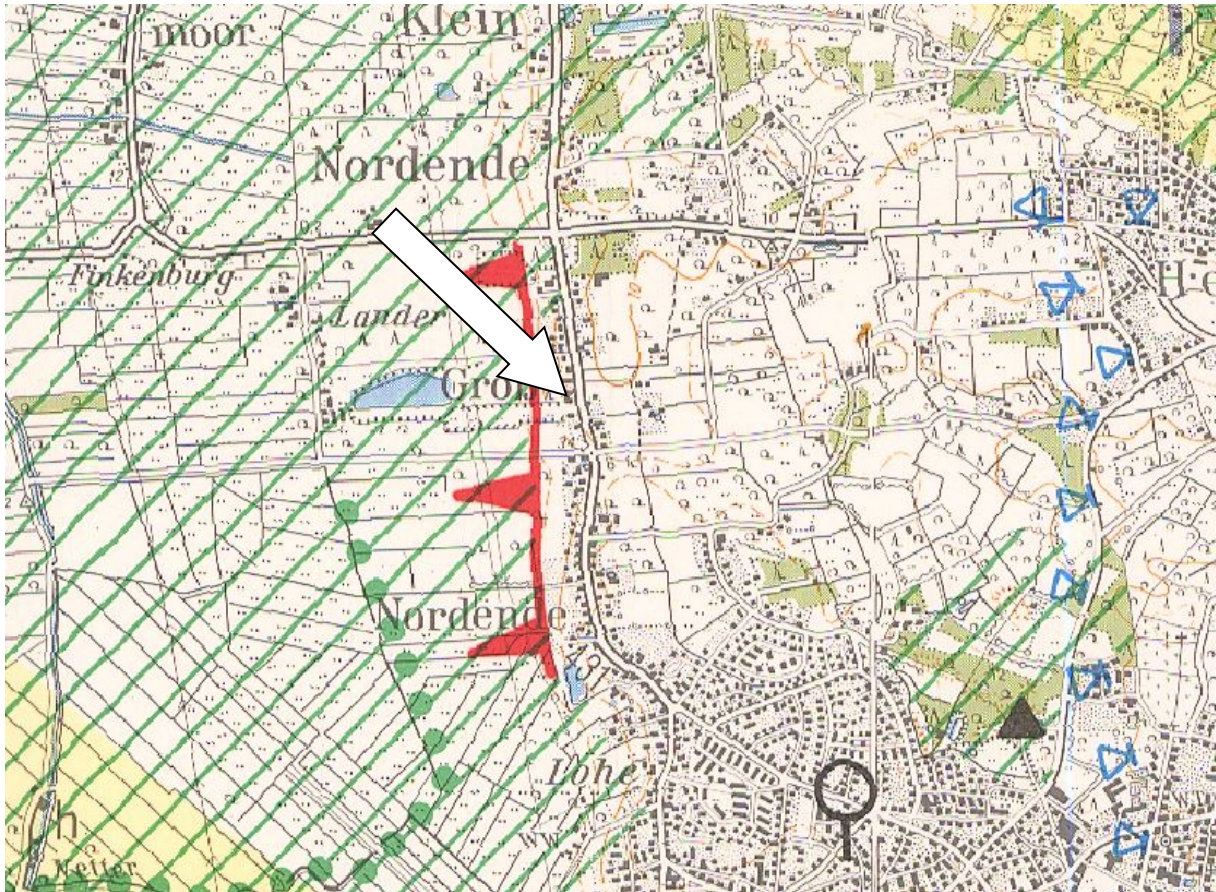


Abbildung 3 - Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum I

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Groß Nordende stellt das Gebiet gemischte Baufläche dar. Damit entspricht der Bebauungsplan Nr. 5 nicht den Zielen des Flächennutzungsplanes. Im Anschluss an das beschleunigte Verfahren erfolgt eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes und die Darstellung als Wohnbaufläche.

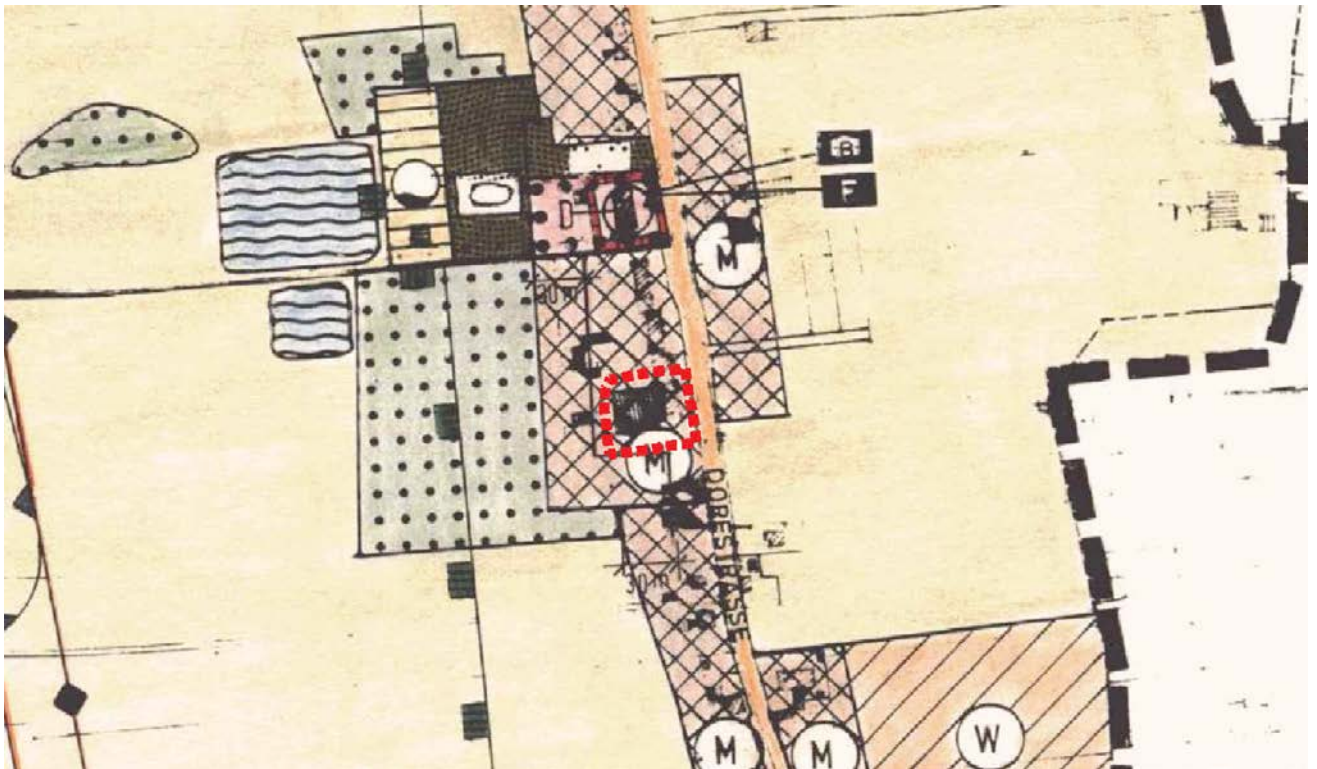


Abbildung 4 - Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

Das Entwicklungskonzept des **Landschaftsplans** der Gemeinde Groß Nordende sieht keine Darstellungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 vor.

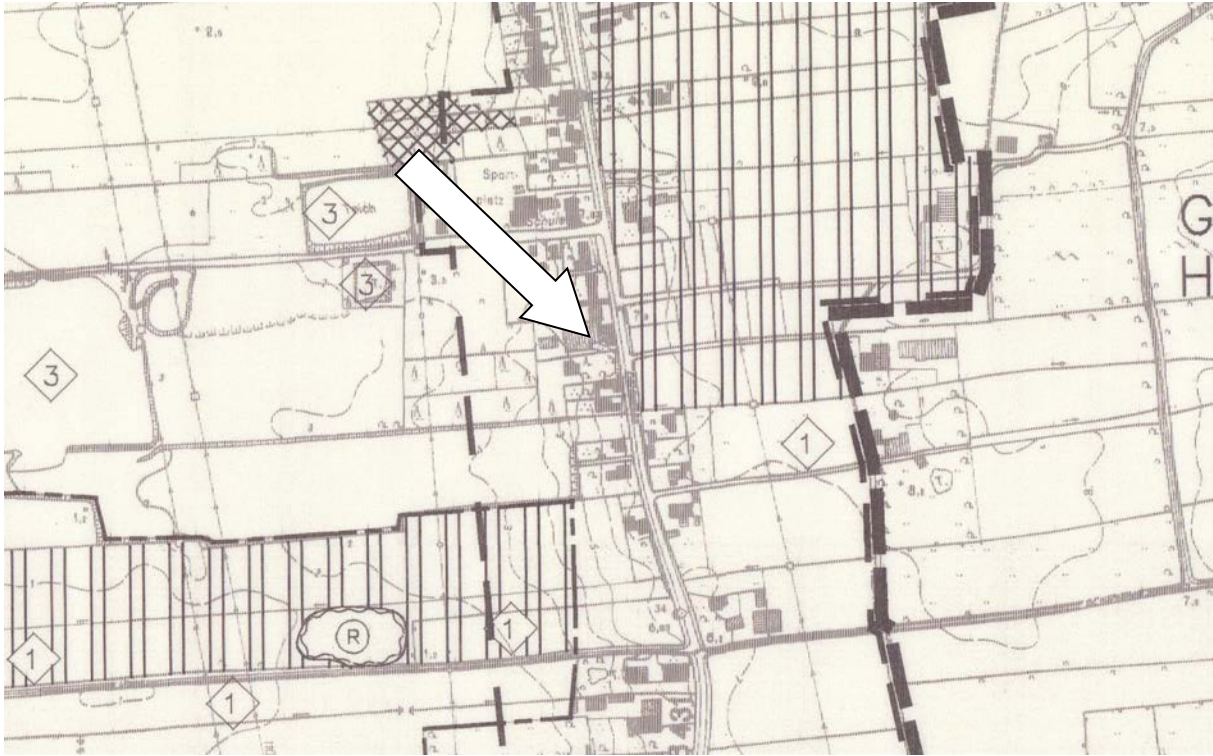


Abbildung 5 - Ausschnitt aus dem Entwicklungskonzept Landschaftsplan

2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen

Bei dem Plangeltungsbereich handelt es sich um einen ehemals gewerblich genutzten Gebäudekomplex im nördlichen Teil der Gemeinde Groß Nordende. In diesem Gebäudekomplex befand sich eine ehemalige Gaststätte und später Kleiderfabrik. Zurzeit dient es verschiedenen kleingewerblichen Nutzungen und Lagerzwecken und soll abgebrochen werden.

Die Gemeinde beabsichtigt nunmehr, durch städtebauliche Maßnahmen den Plangeltungsbereich für eine allgemeine Wohnnutzung zu entwickeln. Auf dem Grundstück ist die Errichtung von 2 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt ca. 14 Wohneinheiten geplant.

Dies ist auch im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB. Dieser besagt, dass städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Dies beinhaltet auch Maßnahmen wie eine Umnutzung.

Ziele der Planaufstellung sind:

- Umnutzung des gewerblichen Gebäudekomplexes zur
- Schaffung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes innerhalb des Siedlungsbereiches der Gemeinde Groß Nordende,

Das Grundstück befindet sich vollständig in Privateigentum.

3. Städtebauliche Maßnahmen

Die Umsetzung dieser Zielvorstellungen soll durch Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes sowie hinreichender städtebaulicher Kennziffern (GRZ, Geschossigkeit, Firsthöhe, etc.) erzielt werden.

Darüber hinaus werden eine gemeinschaftliche Stellplatzanlage sowie eine gemeinschaftliche Müllplatzanlage festgesetzt.

Der Gemeinde Groß Nordende geht es vorrangig um eine Nachnutzung des innerörtlichen Gebäudekomplexes zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums-

4. Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

4.1 Art der baulichen Nutzung

4.1.1 Allgemeines Wohngebiet

Der gesamte Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 wird als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Der Plangeltungsbereich ist im nördlichen, östlichen, südlichen und westlichen Teil umgeben von Einfamilien- Doppel- und Mehrfamilienhäusern umgeben. Östlich begrenzt die Dorfstraße (B431) den Plangeltungsbereich.

Die Gemeinde Groß Nordende möchte der Wohnentwicklung in diesem Bereich Vorrang einräumen. Aus diesem Grund werden die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.

4.1.2 Gemeinschaftsstellplatzanlage

Im Plangeltungsbereich ist die Errichtung einer gemeinschaftlichen Stellplatzanlage mit insgesamt 26 Stellplätzen für die Anwohner vorgesehen. Somit stehen den insgesamt 14 Wohneinheiten rechnerisch ca. 1,85 Stellplätze pro Wohneinheit zur Verfügung.

Gemäß Bodenkarte steht im Plangeltungsbereich Pseudogley an. Dabei handelt es sich um einen Boden aus lehmigen Sand und sandigem Lehm über Lehm/Mergel. Der Boden besitzt eine geringe Wasserdurchlässigkeit und deutliche Staunässemerkmale. Aus diesem Grund erfolgt keine verbindliche Festsetzung wasserdurchlässiger Bodenbefeestigungen für die gemeinschaftlichen Stellplätze.

4.1.3 Aufstellplatz zur Abholung der Mülltonnen

Aufgrund der Sackgassenlage des Plangebietes wird zur Erleichterung der Müllabholung für die Entsorgungsunternehmen eine Fläche zur Abholung der Mülltonnen vorgesehen. Diese Fläche befindet sich an der Dorfstraße (B431). Am Tag der Müllabholung sollen die Anwohner die Mülltonnen innerhalb dieser Fläche aufstellen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

4.2.1 Grundflächenzahl

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4. Das innerörtliche Grundstück soll gut ausgenutzt werden. Dies ist auch im Sinne des Baugesetzbuches, welches im Rahmen des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB einen schonenden Umgang mit Grund und Boden vorsieht, und der Innenentwicklung den Vorrang einräumt.

Die GRZ wird nach § 19 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen eine Überschreitung der GRZ um bis zu 50 % zulässig. Im Bebauungsplan Nr. 5 wird diese Überschreitung der GRZ für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen auf bis zu 60 % zugelassen. (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO) Das ist erforderlich, um die benötigten Stellplätze und Zuwegungen auf den Grundstücken unterbringen zu können. Die Abweichung von der generellen Regelung des § 19 Abs. 4 BauNVO (Überschreitung bis 50%) ist in diesem Falle zulässig, weil die Einhaltung der Grenzen mit einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung verbunden wäre - § 19 Abs. 4 Satz 4 BauNVO.

4.2.2 Baugrenzen

Die Baugrenzen orientieren sich an den geplanten Baukörpern. Es ist die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern vorgesehen. Die festgesetzten Baugrenzen sind so gefasst, dass die geplanten Mehrfamilienhäuser dort errichtet werden können. Die Baugrenzen erlauben aber auch geringfügige Lageverschiebungen, die das Vorhaben und den städtebaulichen Charakter des Baugebietes nicht wesentlich verändern.

Die Abstände der Baugrenzen zur südlichen Flurstücksgrenze betragen ca. 3 bis 3,5m. Der Abstand zur östlichen Flurstücksgrenze beträgt ca. 3 bis 3,9m. Der Abstand zur westlichen Plangebietsgrenze beträgt ca. 6,7m

Bei dem Abstand von 3,00 m handelt es sich gemäß Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO-SH) um einen Regelabstand von Gebäuden. Nach § 6 der LBO-SH können je nach Gebäudetyp und -höhe größere Abstandsflächen erforderlich sein.

4.2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Die Firsthöhe wird mit 11,00m festgesetzt. Die Gemeinde Groß Nordende möchte die Errichtung von 2 Mehrfamilienhäusern in dreigeschossiger Bauweise ermöglichen.

Der Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist die mittlere Höhe des Straßenbelages der Dorfstraße in der Mitte des Zufahrtsbereiches zur gemeinschaftlichen Stellplatzanlage.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (First) gemessen.

4.2.4 Vollgeschosse

Die Gemeinde Groß Nordende sieht aufgrund der innerörtlichen Lage und des Ziels der Umnutzung zur Schaffung attraktiven Wohnraums eine dreigeschossige Bebauung vor. Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse wird daher maximal auf drei Vollgeschosse festgesetzt.

4.2.5 Bauweise

Der Gebietscharakter der umliegenden Bebauung ist überwiegend durch Einfamilienhäuser, Mehrfamilien- und Doppelhäuser geprägt.

Um diesen Charakter zu bewahren, wird in dem Wohngebiet eine offene Bauweise festgesetzt. In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet.

5. Gestalterische Festsetzungen

5.1 Einleitung

Die Gemeinde Groß Nordende verzichtet im Plangeltungsbereich im Wesentlichen auf gestalterische Vorgaben.

Vorgaben, die erforderliche Umbauten oder energetische Sanierungen behindern könnten, sollen nicht gemacht werden. Lediglich die Art und Form von Werbeanlagen sollen geregelt werden.

5.2 Werbeanlagen

Innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes sind freiberufliche und gewerbliche Tätigkeiten zulässig, die den Wohncharakter des Gebietes nicht verändern. Werbeanlagen für solche Tätigkeiten sollen nur direkt am Gebäude und dort nur im Eingangsbereich angebracht werden. Zulässig sind Werbeanlagen bis zu einer Höhe von 1,50 m - gemessen bis zur Oberkante Schild - über der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss. Die Größe der Werbeanlagen wird auf max. 40 x 60 cm beschränkt. Reflektierende, selbstleuchtende, blinkende und sich bewegende Werbeträger sind wegen ihres Störungseffektes im Wohngebiet ebenfalls ausgeschlossen. Ausgenommen von diesen Festsetzungen sind Verkaufs-, Vermietungs- und Bauschilder während der Bauphase der Gebäude.

6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr

Der Plangeltungsbereich wird von der Dorfstraße (B431) erschlossen. Das Grundstück wird fußläufig über die gemeinschaftliche Stellplatzanlage erschlossen.

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite und in etwa 50 m Entfernung in nördlicher Richtung befindet sich eine Bushaltestelle. Dort verkehren die Linien 489 (Elmshorn, ZOB – Uetersen- Heist – Holm – Wedel) und 6660 (Uetersen – Groß Nordende – Uetersen). Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist damit gegeben.

6.1 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten

Aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Vermeidung von Konfliktsituationen sowie zur Reduzierung der Ein- bzw. Ausfahrten an der Dorfstraße (B431) wurden entlang der östlichen Grenze des Plangeltungsbereiches Bereiche ohne Ein- bzw. Ausfahrten festgesetzt. Die Erschließung dieser Grundstücke soll nur über die geplante Grundstückszufahrt zur gemeinschaftlichen Stellplatzanlage erfolgen. Weitere Grundstückszufahrten sollen dadurch ausgeschlossen werden.

7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

Die **Ver- und Entsorgung** erfolgt über das kommunale Leitungssystem.

Die **Strom- und Gasversorgung** erfolgt durch Nutzung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Zuleitungen innerhalb der Dorfstraße. Die Versorgung mit **Strom und Gas** unterliegt dem freien Markt. Ein konkreter Versorger kann deshalb nicht benannt werden.

Die **Wasserversorgung** erfolgt durch Anbindung und Erweiterung der anliegenden Wasserleitungen in der Dorfstraße. Versorgungsträger ist die Holsteiner Wasser GmbH.

Die **Telekommunikationsversorgung** erfolgt ebenfalls durch Nutzung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom AG innerhalb der Dorfstraße.

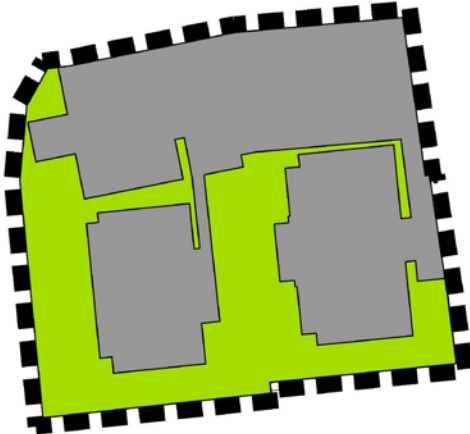
Die **Abfallentsorgung** erfolgt entsprechend der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. An der Dorfstraße ist ein Aufstellplatz zur Abholung der Mülltonnen für das allgemeine Wohngebiet vorgesehen. Am Tag der Abholung sind die Mülltonnen dort aufzustellen.

Die **Schmutzwasserentsorgung** erfolgt über Anbindung an das vorhandene Leitungsnetz des Abwasserzweckverbandes Südholstein (azv).

Das anfallende **Oberflächenwasser** von den Dachflächen und versiegelten Grundstücksflächen wird in die Regenwasserleitung eingeleitet, an die das vorhandene Gebäude bereits angeschlossen ist. Die Kapazität dieser Entwässerung reicht für die neue Bebauung aus, da das Bauvolumen künftig geringer sein wird als im Bestand:

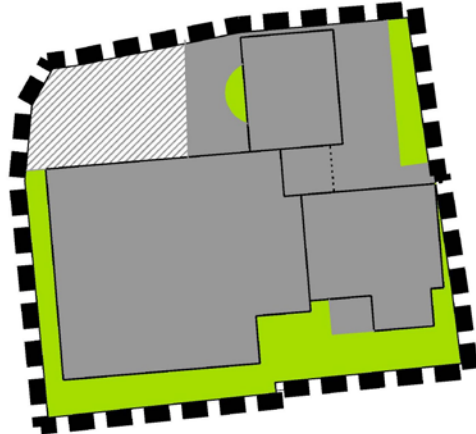
Planung:

versiegelte Fläche = ca. 1.377m²
unversiegelte Fläche = ca. 807m²



Bestand:

versiegelte Fläche = ca. 1.506m²
Grand/Schotter (Fahrwege) = ca. 248m²
unversiegelte Fläche = ca. 430m²



Die Flächenversiegelung wird künftig um ca. 380 m² geringer sein als im Bestand. Dementsprechend ist weniger Oberflächenwasser abzuleiten. Die Bestandsentwässerung wird deshalb auch künftig die anfallenden Niederschlagswassermengen aufnehmen können.

Die **Löschwasserversorgung** erfolgt durch vorhandene Hydranten in der Dorfstraße und der näheren Umgebung. Ein Unterflurhydrant befindet sich in der gegenüberliegenden Straße „Förn Sandweg“. Die Nennweite dieser Leitung beträgt DN100. Ein weiterer Überflurhydrant befindet sich in etwa 150 m in südlicher Richtung an der Kreuzung zur Straße „Achtern Hollernbusch“. Die Nennweite dieser Leitung beträgt DN300. Damit ist die Löschwasserversorgung im Plangeltungsbereich sichergestellt.

8. Immissionsschutz - Lärmschutz

Der Plangeltungsbereich liegt an der Dorfstraße (B431). Im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplanes Nr. 5 wurde daher ein schalltechnisches Prognosegutachten zum Verkehrslärm durch das Büro BLB-Wolf aus Ahrensburg erarbeitet. Die Ergebnisse dieses Gutachtens werden hier zusammenfassend erläutert:

Ziel der Untersuchung zum Verkehrslärm war es, Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 festzusetzen, ab dem keine Lärmschutzmaßnahmen mehr erforderlich sind, da aktive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwall oder –wand) nicht umsetzbar sind. Es wurde geprüft, welche passiven Schallschutzmaßnahmen an der geplanten Bebauung erforderlich sind, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des Schallschutzes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 herzustellen.

Die Ermittlung und Beurteilung des Verkehrslärms wurde anhand der Verkehrsmenge und -Qualität, der Geschwindigkeit und der Straßenbeläge in der Dorfstraße (B431) berechnet. Die Verkehrsmengen wurden beim Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein eingeholt und anschließend ausgewertet. Zur Ermittlung eines 15-jährigen Prognosehorizontes wurde pauschal eine Steigerung des Verkehrsaufkommens von 0,5% pro Jahr angenommen. Für Berechnung der Schallemissionen wurden Linienschallquellen in 0,5 m Höhe über den beiden äußersten Fahrstreifen angenommen.

Im Ergebnis werden die Orientierungswerte von 55 dB(A) für allgemeine Wohngebiete während der Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr) im Erdgeschoss im Abstand von <44m, im 1. Obergeschoss im Abstand <45m und im 2. Obergeschoss im Abstand von <45m überschritten.

Die Orientierungswerte von 45 dB(A) für allgemeine Wohngebiete während der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) werden im gesamten Geltungsbereich überschritten.

Zusammenfassend wurde durch den Lärmgutachter die Festsetzung sogenannter Lärmpegelbereiche (LPB) im Bebauungsplan vorgeschlagen. Dabei handelt es sich um Festsetzungen, die darstellen, welche schalltechnischen Anforderungen an die Gebäude zu stellen sind, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.

In der Planzeichnung wurden die Lärmpegelbereiche II bis V festgesetzt. Diese Festsetzung gibt Hinweise darauf, welches Schalldämmmaß die der Straße zugewandte Fassade der Wohnhäuser einhalten muss. Die resultierende Schalldämmung von Gebäuden wird in der Regel durch die schalltechnisch als "schwach" einzustufenden Bauteile wie Fenster und Türen in den Fassaden der Gebäude und durch die Dachkonstruktion der Gebäude bestimmt.

Das Schalldämmmaß, das in den Lärmpegelbereichen II und III zu erreichen ist, wird im Allgemeinen durch Einhaltung der Anforderungen der Wärmeschutzverordnung erreicht.

Vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung sind an die Bauausführungen von Aufenthaltsräumen in Wohnungen (bei üblichen Raumhöhen von etwa 2,5 m, Raumtiefen von etwa 4,5 m oder mehr und einem Fensterflächenanteil von bis zu 50 %) folgende Anforderungen zu stellen:

▪ Wohnnutzungen im Lärmpegelbereich IV:		
	- Außenwände:	Keine besonderen von der üblichen Bauausführung abweichenden Anforderungen ($R'_w \geq 40 \text{ dB}$).
	- Fenster, Fenstertüren:	Schallschutzklasse 3 nach der VDI-Richtlinie 2719 VDI (DIN 2719; Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen, Ausgabe 1987- 08). Bei der Bestellung sollte ein Prüfzeugnis mit $R'_w \geq 37 \text{ dB}$ vorausgesetzt werden.
	- Dächer ausgebauter Dachgeschosse :	Falls nicht massiv ausgeführt, ist ein bewertetes Schalldämm-Maß $R'_w \geq 45 \text{ dB}$ erforderlich. <i>Ausführungsbeispiel: Dacheindeckung mit Anforderungen an die Dichtheit (z. B. Falzziegel bzw. Betondachstein, nicht verfalzte Dachziegel bzw. Dachsteine in Mörtelbettung, Faserzementplatten auf Rauspund $\geq 20 \text{ mm}$), Unterspannbahn, $\geq 60 \text{ mm}$ Faserdämmstoffe, unterseitig Spanplatten oder Gipskarton mit $\geq 12 \text{ mm}$ und $\geq 10 \text{ kg/m}^2$ auf Zwischenlattung.</i>
▪ Wohnnutzungen im Lärmpegelbereich V:		
	- Außenwände:	Keine besonderen von der üblichen Bauausführung abweichenden Anforderungen ($R'_w \geq 50 \text{ dB}$).
	- Fenster, Fenstertüren:	Schallschutzklasse 4 nach der VDI-Richtlinie 2719 VDI (DIN 2719; Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen, Ausgabe 1987- 08). Bei der Bestellung sollte ein Prüfzeugnis mit $R'_w \geq 42 \text{ dB}$ vorausgesetzt werden.
	- Dächer ausgebauter Dachgeschosse :	Falls nicht massiv ausgeführt, ist ein bewertetes Schalldämm-Maß $R'_w \geq 50 \text{ dB}$ erforderlich. <i>Ausführungsbeispiel: Kann nur mit Kenntnis weiterer baulicher Einzelheiten gegeben werden.</i>

Für Schlafräume, die zur Straßenseite ausgerichtet sind, müssen schallgedämmte Zwangslüftungen eingebaut werden, da bei gekippten Fenstern keine ausreichende Ruhe gewährleistet ist. Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone und andere Freisitze) sind an der straßenabgewandten Gebäudeseite anzuordnen, oder durch einen Lärmschutzwall oder eine Lärmschutzwand zu schützen.

Das schalltechnische Prognosegutachten vom 20.09.2017 ist dieser Begründung als Anlage beigelegt.

9. Natur- und Artenschutz

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 erfolgt im beschleunigten Verfahren. Es wird daher kein Umweltbericht erstellt. Unabhängig davon sind die Belange des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 ist nahezu vollständig bebaut und mit Stellplätzen und Betonflächen versiegelt. Am Gebäude stehen z.T. heimische Gehölze, z.T. Ziergehölze. Im Übrigen sind die nicht versiegelten Flächen mit Rasen bedeckt. Hinweise auf seltene oder geschützte Pflanzenarten ergaben sich nicht.

Die Fläche des Plangeltungsbereiches ist zu klein, um als Nahrungshabitat von Fledermäusen eine Rolle zu spielen. Sie liegt auch nicht innerhalb einer durch Leitlinien markierten Flugstrecke von Fledermäusen.

Spalten oder Hohlräume in der Fassade der Gebäude sowie Verstecke innerhalb der Gebäude, die als Überwinterungsquartiere, Wochenstuben oder Tagesverstecke dienen könnten, können nicht ausgeschlossen werden. Sollten diese Gebäude abgebrochen werden, ist vorab eine fachkundige Einschätzung einzuholen. Gehölze, mit einem Stammumfang, bei dem mit Fledermausquartieren zu rechnen ist, sind nicht vorhanden.

Die in sehr geringem Umfang vorhandenen Gehölze werden Brutvögel beheimaten. Derartige Nistmöglichkeiten gibt es auch in der Umgebung des Plangeltungsbereiches. Sollten während der späteren Baumaßnahmen hier vorübergehend keine Vögel brüten können oder wollen, gibt es ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Bodenbrüter sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangeltungsbereiches und der dadurch fehlenden Fluchtdistanz nicht zu erwarten. Zum Schutz der Brutvögel wird auf die Einhaltung der Rodungsfrist nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (1. Oktober bis 28/29. Februar des Folgejahres) verwiesen.

Es gibt auch keine Hinweise auf das Vorkommen anderer streng geschützter Arten.

Da nach vorliegenden Erkenntnissen nicht von einer Störung oder Beeinträchtigung streng oder besonders geschützter Arten auszugehen ist, wurde auf einen gesondert erstellten artenschutzfachlichen Beitrag verzichtet.

10. Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB u.a. den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern, insbesondere in der Stadtentwicklung. Die Erfordernisse des Klimaschutzes sollen durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, und durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, berücksichtigt werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dem wird der Bebauungsplanes Nr. 5 in nachfolgend dargestellter Weise gerecht:

- Art und Maß der baulichen Nutzung sind der innerörtlichen Lage angepasst und lassen Raum für unbebaute Flächen, die gärtnerisch angelegt und genutzt werden können.
- Es gibt keine Gestaltungsvorgaben, die umweltfreundliche Bauweisen und innovative Techniken der Energiegewinnung und –nutzung einschränken könnten. Damit ist eine unter Umwelt- und Klimaschutzgesichtspunkten optimale Gestaltung der Gebäude möglich.
- Die Ausrichtung der Wohnhäuser ist in Richtung Westen bzw. Südwesten festgelegt und damit aus energetischer Sicht besonders vorteilhaft.

11. Kosten und Finanzierung

Der Plangeltungsbereich befindet sich im Privateigentum. Der Planbegünstigte trägt die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Kosten für die zusätzliche Erschließung.

Es können für die Gemeinde Groß Nordende Infrastrukturfolgekosten entstehen, die in soziale und technische Folgekosten zu unterscheiden sind.

Zu den sozialen Folgekosten zählen grundsätzlich kommunale Aufgaben wie Kindergärten. Durch eine Wohnbebauung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 kann mit einer steigenden Kinderzahl gerechnet werden. Es sind deshalb gegebenenfalls zusätzliche Kindergartenplätze zu schaffen. Eine Erweiterung des bestehenden Kindergartens wird momentan in der Gemeinde Groß Nordende diskutiert.

Die Gemeinde Groß Nordende betreibt keine eigene Schule. Die Kinder besuchen Schulen in den angrenzenden Ortschaften. Bei steigender Schülerzahl müssten die Klassenstärken erhöht und ggf. zusätzliche Räume geschaffen werden.

In den Bereich der technischen Folgekosten fallen die Unterhaltung der Straßen und der Anlagen des ruhenden Verkehrs, sowie der Ver- und Entsorgungsanlagen (Energieversorgung, Trinkwasserversorgung, Telekommunikation, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung). Die Abfallentsorgung fällt in den Aufgabenbereich des Kreises Pinneberg und wird hier deshalb nicht berücksichtigt. Die

Versorgungsleitungen werden durch die Versorgungsträger unterhalten, der Groß Nordende entstehen dadurch keine Kosten. Technische Folgekosten entstehen für die Gemeinde nur insoweit, wie die Unterhaltung der Anlagen kommunale Aufgabe ist. Die Erschließungsanlagen auf den einzelnen Grundstücken gehören nicht dazu.

12. Flächenbilanzierung

Flächennutzungen im Plangeltungsbereich	
Festsetzung	Fläche in m ²
Allgemeines Wohngebiet	2.184
darin enthalten	
gemeinschaftliche Stellplatzanlagen	673
gemeinschaftliche Müllplatzanlage	27
Summe = Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches	2.184

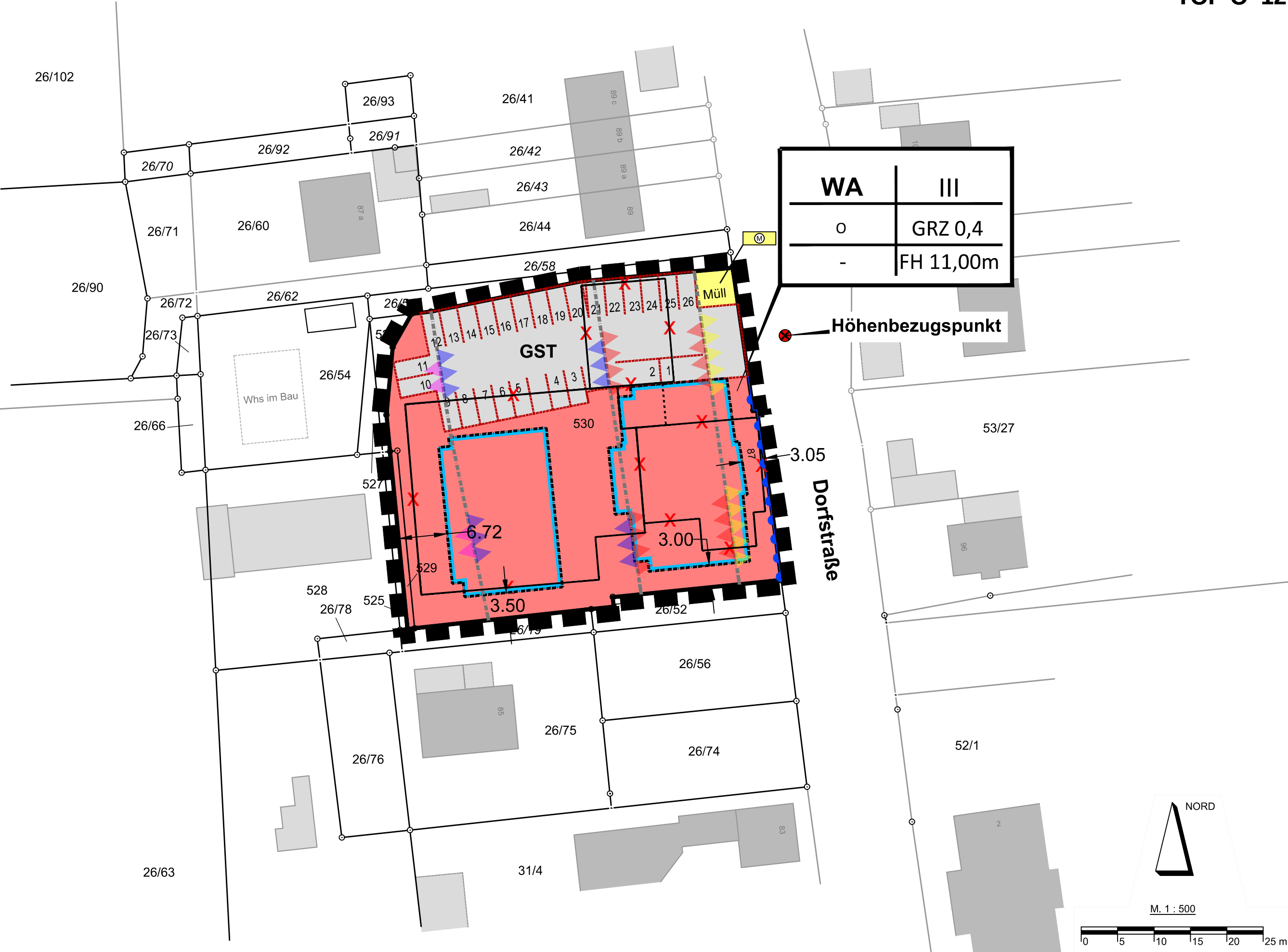
13. Eigentumsverhältnisse

Der Plangeltungsbereich befindet sich im Privateigentum.

Diese Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Groß Nordende, den

Die Bürgermeisterin



AUFGRUND DES § 10 BAUGESETZBUCH (BAUGB) UND DES § 9 ABS. 4 BAUGB, IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 ABSATZ 3 DES GESETZES VOM 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), IN VERBINDUNG MIT § 84 DER LANDESBYUORDNUNG (LBO) SCHLESWIG-HOLSTEIN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.01.2009 (GVOBL. SCHL.-H. S. 6), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZTES VOM 08.06.2016 (GVOBL. S. 369) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM FOLGENDE

SATZUNG DER GEMEINDE GROSS NORDENDE ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 5

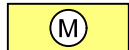
FÜR DAS GEBIET: "SÜDLICH DER STRASSE AM GEMEINDEZENTRUM UND WESTLICH DER DORFSTRASSE (BUNDESSTRASSE 431)" , BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXTFESTSETZUNGEN (TEIL B), ERLASSEN:

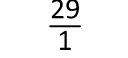
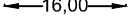
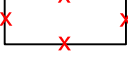
TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1 : 500

RECHTSGRUNDLAGE BauNVO I.D.F. V. 23.01.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017

siehe Blatt 2

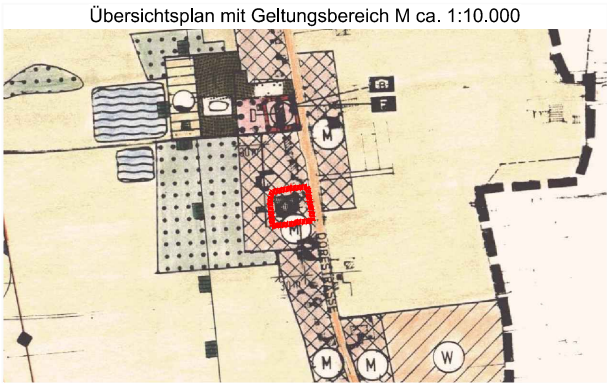
ZEICHENERKLÄRUNG

PLAN- ZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	
I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
<u>1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG</u>		
	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	(§ 4 BauNVO)
<u>2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</u>		
GRZ 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	(§ 16 Abs. 2 BauNVO)
FH 11,00m	FIRSTHÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE BEZUGSPUNKT IST DIE OBERKANTE DER ERSCHLIESSUNGS- SEITIGEN STRASSEN/WEGE IM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKS- ERSCHLIESSUNGSBEREICH	(§ 16 Abs. 2 BauNVO)
<u>3. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</u>		
O	OFFENE BAUWEISE	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) (§ 22 Abs. 1 BauNVO)
	BAUGRENZEN	(§ 23 Abs. 1 BauNVO)
<u>6. VERKEHRSFLÄCHEN</u>		
	BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)
<u>7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN</u>		
	GEMEINSCHAFTSANLAGE MÜLL	(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

15. SONSTIGE PLANZEICHEN	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 22 BauGB)
	ABGRENZUNG LÄRMPEGELBEREICH V (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)
	ABGRENZUNG LÄRMPEGELBEREICH IV (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)
	ABGRENZUNG LÄRMPEGELBEREICH III (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)
	ABGRENZUNG LÄRMPEGELBEREICH II (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)
II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
	MASSZAHLEN IN METER
	GEBÄUDEBESTAND
	ABBRUCH VORHANDENER BAULICHER ANLAGEN
	HÖHENBEZUGSPUNKT

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
BAUWEISE	GRUNDFLÄCHENZAHL
TRAUFHÖHE IN METERN	FIRSTHÖHE IN METERN

Gemeinde:	Groß Nordende
Gemarkung:	Groß Nordende
Flur:	2
Flurstücke:	529 und 530
Maßstab:	1 : 500



SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 5

GEMEINDE GROSS NORDENDE

Bearbeitet:

MÖLLER-PLAN

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Tel.: 04103-919226
Internet: www.moeller-plan.de
Email: info@moeller-plan.de

Verfahrensstand:

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Teil B – Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung (Planteil A) wird folgendes ergänzend festgesetzt:

1. Höhenanlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

1.1 Die Firsthöhe der zulässigen baulichen Anlagen bemisst sich nach den Festsetzungen im Planteil A. Als Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist die mittlere Höhe des Straßenbelages der Dorfstraße in der Mitte des Zufahrtsbereiches zur gemeinschaftlichen Stellplatzanlage festgesetzt.

1.2 Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (First) gemessen. Wenn kein First vorhanden ist, ist der höchste Schnittpunkt von Dachhaut und Oberkante der Wand oder der obere Abschluss der Außenwand maßgebend.

2. Festsetzungen gemäß BauNVO

2.1 Unzulässige Nutzungen

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende, in § 4 Abs. 3 BauNVO innerhalb der Wohngebiete als ausnahmsweise zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:

Gartenbaubetriebe
Tankstellen

2.2 Überschreitung der Grundfläche für Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl um bis zu 60 % zulässig

3. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBO Schleswig-Holstein

3.1 Werbeanlagen sind nur direkt am Gebäude im Eingangsbereich bis zu einer Höhe von 1,50 m - gemessen bis zur Oberkante Schild - über der Oberkante des Fertigfußbodens zulässig. Die Größe der Werbeanlagen wird auf max. 40 x 60 cm beschränkt. Reflektierende, selbstleuchtende, blinkende und sich bewegende Werbeträger sind unzulässig. Ausgenommen von diesen Festsetzungen sind Verkaufs-, Vermietungs- und Bauschilder während der Bauphase.

3.2 Im Plangeltungsbereich sind insgesamt 26 Stellplätze auf gemeinschaftlichen Stellplatzanlagen herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

4. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren **(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) – Schallschutzmaßnahmen**

- 4.1 Schlafräume, Wohnräume, Büroräume etc. sind innerhalb der ausgewiesenen Lärmpegelbereiche entsprechend ihrer Nutzung bei Neubaumaßnahmen / wesentlichen Änderungen so auszuführen, dass die erforderlichen resultierenden bewerteten Schalldämm-Maße von Tabelle 8 der DIN 4109 eingehalten werden. Die folgende Tabelle enthält einen Auszug aus der Tabelle 8 der DIN 4109 mit den in Frage kommenden Lärmpegelbereichen.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Bettenräume in Krankenstationen und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
	dB(A)	erf. R _{w,res} des Außenlärms		
II	56 bis 60	35	30	30
III	61 bis 65	40	35	30
IV	66 bis 70	45	40	35
V	71 bis 75	50	45	40

- 4.2 Schlafräume und Kinderzimmer sollten bei Neubaumaßnahmen / wesentlichen Änderungen auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden. Ist dies nicht möglich, so sind ab Beurteilungspegeln > 45 dB(A) nachts aktive schallgedämmte Lüftungseinrichtungen erforderlich, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht anderweitig gewährleistet werden kann.
- 4.3 Für die lärmabgewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Punkt 5.5.1 der DIN 4109 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.
- 4.4 Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel vor Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper vermindert, so kann von den Festsetzungen in den Punkten 4.2 und 4.3 abgewichen werden.
- 4.5 In den lärmvorbelasteten Bereichen sind die zu nutzenden Außenwohnbereiche auf die straßenabgewandten Seiten der jeweiligen Gebäude zu legen. Die Außenwohnbereiche auf den straßenzugewandten Seiten sind ggf. durch eine lärmabschirmende Grundrissgestaltung der Wohngebäude, durch die Stellung von Nebenanlagen und Garagen und/oder durch massive Einfriedungen der Freibereiche* mit einer Mindesthöhe von 2,0 über GOK vor den einwirkenden Verkehrsgeräuschen zu schützen.

**Anmerkung zur massiven Einfriedung der Freibereiche: Die massive Einfriedung kann aus einem Erdwall oder aus einer Schallschutzwand bestehen. Eine Schallschutzwand sollte den schalltechnischen Anforderungen ZTV-Lsw06 (zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen) -Güteüberwachungsentsprechen. Die Funktionalität der Wand ist ggf. durch ein Prüfzeugnis eines anerkannten Materialprüfinstitutes zu belegen. Die Luftschalldämmung DL_R der Wand muss mindestens 24 dB betragen.*

Hinweise:**Artenschutz:**

Brutvögel und Fledermäuse: Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig.

Beim Abriss der Bestandsgebäude sind Kontrollen auf Fledermausquartiere und Nester von Brutvögeln durchzuführen.

Ahrensburg, 20.09.2017

**Schalltechnisches Prognosegutachten zum
Verkehrslärm im Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Groß Nordende**

Veranlasser: Spielhagen Bauunternehmung GmbH
Mühlenwuth 30
25489 Haseldorf

Auftraggeber: Gemeinde Groß Nordende
Dorfstraße 42
25436 Groß Nordende

BLB-Auftrags-Nr.: P019BLB17

Umfang des Berichtes: 26 Seiten
3 Anhänge

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Norbert Wolf
Tel.: 04102/31676
E-Mail: nw@blb-wolf.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Tabellen	2
1 Aufgabenstellung	5
2 Örtliche Verhältnisse	5
2.1 Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5	5
2.2 Geplantes Bauvorhaben der Firma Spielhagen Bauunternehmung GmbH	6
3 Ermittlung des Verkehrslärms	8
3.1 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen zum Verkehrslärm	8
3.1.1 DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau	8
3.1.2 DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau	9
3.2 Ermittlung der Geräuschemissionen	10
3.2.1 Maßgebende Geräuschquellen	10
3.2.2 Straßenverkehr Grundlagen	10
3.2.3 Emissionspegel des Verkehrslärms	11
3.3 Geräuschemission des Verkehrslärms	12
3.3.1 Allgemeines	12
3.3.2 Ergebnisse der Verkehrslärmberechnung	12
3.4 Beurteilung des Verkehrslärms	13
3.4.1 Beurteilung für die Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr)	13
3.5 Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109	13
3.6 Vorschläge für textliche Festsetzungen	15
Quellenverzeichnis	17

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Schalltechnische Orientierungswerte (SOW) für die städtebauliche Planung nach DIN 18005 /5/	9
Tabelle 2:	Anforderungen an die resultierende Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109 /7/	10
Tabelle 3:	Zählwerte der Zählstelle 2324 0615 (Angabe: LBV.SH)	11
Tabelle 4:	Berechnung der Verkehrslärmpegel Tag/Nacht für das Prognosejahr 2032 ...	12

Zusammenfassung

Die Gemeinde Groß Nordende, Dorfstraße 42 in 25436 Groß Nordende, hat uns über das Planungsbüro Möller-Plan, Stadtplaner + Landschaftsarchitekten, Schlödelsweg 111 in 22880 Wedel, mit der Berechnung des Verkehrslärms von der B 431 auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Groß Nordende beauftragt.

Im Falle einer zu hohen Verkehrslärmbelastung durch die B 431 wird geprüft, welche passiven Schallschutzmaßnahmen an der geplanten Wohnbebauung in den ausgewiesenen Baufeldern erforderlich sind, um gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des Schallschutzes im künftigen Geltungsbereich herzustellen. Der betroffene Geltungsbereich soll als Allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet) ausgewiesen werden.

Ergebnis der Untersuchung zur Einwirkung des Verkehrslärms im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5:

Die Zuordnung der Schutzbedürftigkeit erfolgt auf Grundlage der geplanten Gebietsfestsetzung für ein Allgemeines Wohngebiet (WA). Die zugehörigen Orientierungswerte sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Beurteilung für die Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr): Die Verkehrsgeräuschimmissionen von der Dorfstraße/B 431 rufen im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 5 während der Tageszeit im EG Beurteilungspegel von gerundet 67 dB(A) direkt an der B 431 und im hinteren Bereich des Geltungsbereiches von 53 dB(A) hervor. Die berechneten Verkehrslärmpegel sind zur besseren Übersicht in vier Rasterlärmkarten im Anhang 1 dargestellt.

Beurteilung für die Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr): Der Orientierungswert 45 dB(A) für ein WA-Gebiet wird im gesamten Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 überschritten.

Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 sind sogenannte „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen“ zu treffen. Entsprechend DIN 4109 /7/ werden Lärmpegelbereiche (LPB) (vgl. auch Tabelle 2 auf Seite 10) für den passiven Schallschutz der Fassaden bestimmt. Die LPB werden anhand der maßgeblichen Außenlärmpegel zugeordnet. Als Beurteilungszeitraum wird die Nachtzeit* herangezogen.

**Anmerkung zur Auslegung des Schallschutzes im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5: Im vorliegenden Fall ergibt sich eine Differenz der Tag-Nacht-Beurteilungspegel von 7,3 dB(A) (s. Tabelle 4), so dass sich der Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen nach den Beurteilungspegel des Verkehrslärms nachts plus 13 dB(A) zu richten hat*

Die ermittelten Lärmpegelbereiche für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 sind in einem Lageplan im DIN A4 Format im Anhang 3 dargestellt.

Im Folgenden sind die Lärmpegelbereiche erläutert.

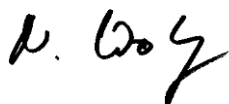
LPB V: In Abständen von < 13 m zur Straßenmittelachse der B 431 sind die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 /7/ entsprechend dem LPB V auszulegen.

LPB IV: In Abständen von > 13 m und < 26 m zur Straßenmittelachse der B 431 sind die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 /7/ entsprechend dem LPB IV auszulegen.

LPB III: In Abständen von > 26 m und < 48 m zur Straßenmittelachse der B 431 sind die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 entsprechend dem LPB III auszulegen.

LPB II: In Abständen von > 48 zur Straßenmittelachse der B 431 sind die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 entsprechend dem LPB II auszulegen.

Ein Vorschlag für eine textliche Festsetzung zum B-Plan enthält Kapitel 3.6.



Dipl.-Ing. N. Wolf

BLB-Wolf

Büro für Lärminderung + Beratung

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Groß Nordende, Dorfstraße 42 in 25436 Groß Nordende, hat uns über das Planungsbüro Möller-Plan, Stadtplaner + Landschaftsarchitekten, Schlödelsweg 111 in 22880 Wedel, mit der Berechnung des Verkehrslärms von der B 431 im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Groß Nordende beauftragt.

Die Spielhagen Bauunternehmung GmbH, Mühlenwuth 30 in 25489 Haseldorf plant im geplanten Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 auf dem Grundstück Dorfstraße 87 zwei III-geschossige Wohnblocks mit Walmdachausbau (*III. Obergeschoss*) zu errichten. Auf dem Grundstück befindet sich z. Zt. das leerstehende Betriebsgebäude einer ehemaligen Kleiderfabrik. Das Gebäude wird für die geplante Nutzung vollständig abgebrochen.

Im Falle einer zu hohen Verkehrslärmbelastung durch die B 431 wird geprüft, welche passiven Schallschutzmaßnahmen an der geplanten Wohnbebauung in den ausgewiesenen Baufeldern erforderlich sind, um gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des Schallschutzes im künftigen Geltungsbereich herzustellen. Der betroffene Geltungsbereich soll als Allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet) ausgewiesen werden.

Ziel der Untersuchung zur Belastung des Verkehrslärms im Geltungsbereich ist die Angabe der Lärmpegelbereiche nach der DIN 4109 /7/ und des Straßenabstandes, ab dem keine Lärmschutzfestsetzungen mehr erforderlich sind. Hierzu wird ein Vorschlag zur Abfassung einer Festsetzung angegeben.

Dem schalltechnischen Prognosegutachten liegen folgende vorhabenspezifische Unterlagen/Begehungen zu Grunde:

- Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Groß Nordende (*Büro Möller Plan: Stand 26.07.2017, s. Abbildung 1*).
- Ansichten der geplanten Gebäude; Dipl.-Ing. Architektin Kitty Opitz, Schulstraße 9, 22880 Wedel, Stand: 27.01.2017.
- Anordnung der beiden geplanten Gebäude auf dem Grundstück Dorfstraße 87, Dipl.-Ing. Architektin Kitty Opitz, Schulstraße 9, 22880 Wedel, Stand: 20.09.2017.
- Zählergebnisse aus dem Jahr 2005 für die B 431 des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV.SH).
- Ortsbesichtigung des Geltungsbereiches am 19.05.2017.

2 Örtliche Verhältnisse

2.1 Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5

Der Geltungsbereich des geplanten B-Planes Nr. 5 befindet sich westlich der Dorfstraße/B 431. Der Geltungsbereich wird im Norden durch einen Stichweg zum Grundstück Dorfstraße 87a, im Osten durch die Dorfstraße/B 431, im Süden durch das Grundstück Dorfstraße 85 und im Westen durch das Grundstück Dorfstraße 87a begrenzt.

Das betroffene Gelände ist eben und weist zur Dorfstraße/B 431 aus schalltechnischer Sicht keine relevanten Niveauunterschiede auf.

Der Geltungsbereich wird an seiner Ostseite von der Dorfstraße/B 431 aus erschlossen.

Die zulässige Maximalgeschwindigkeit im Geltungsbereich des geplanten B-Planes Nr. 5 beträgt 50 km/h.

Die Straßenoberfläche besteht aus nicht geriffeltem Gussasphalt.

Die örtlichen Verhältnisse sind aus dem folgenden Lageplan (*Abbildung 1*) zu ersehen.

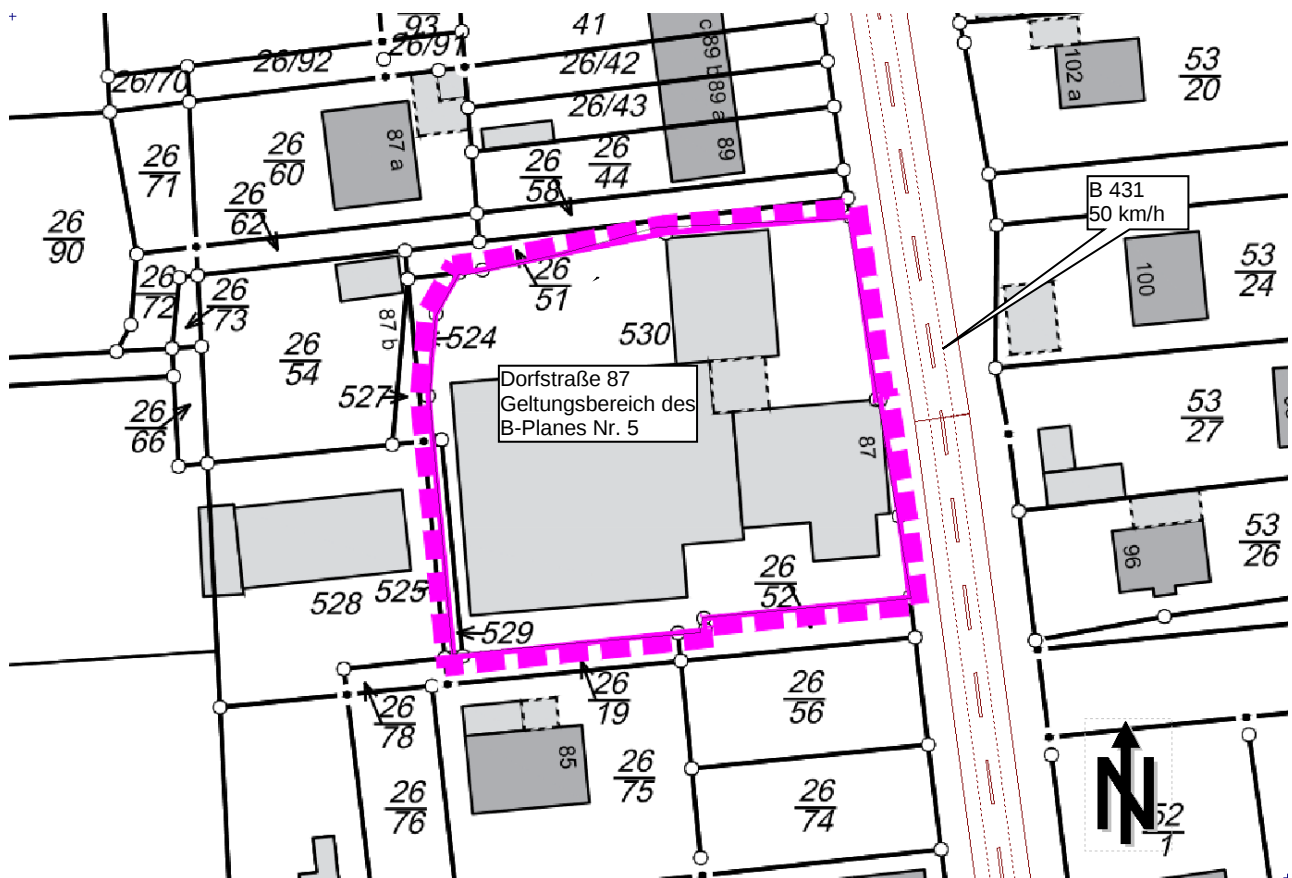


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Groß Nordende (*Planungsstand: 26.06.2017*)

2.2 Geplantes Bauvorhaben der Firma Spielhagen Bauunternehmung GmbH

In den folgenden Lageplänen sind die Anordnung der beiden geplanten Wohnblocks auf dem Grundstück Dorfstraße 87 (*Abbildung 2*) und die Ansichten und Schnitte des geplanten Gebäudes (*Abbildung 3*) dargestellt.

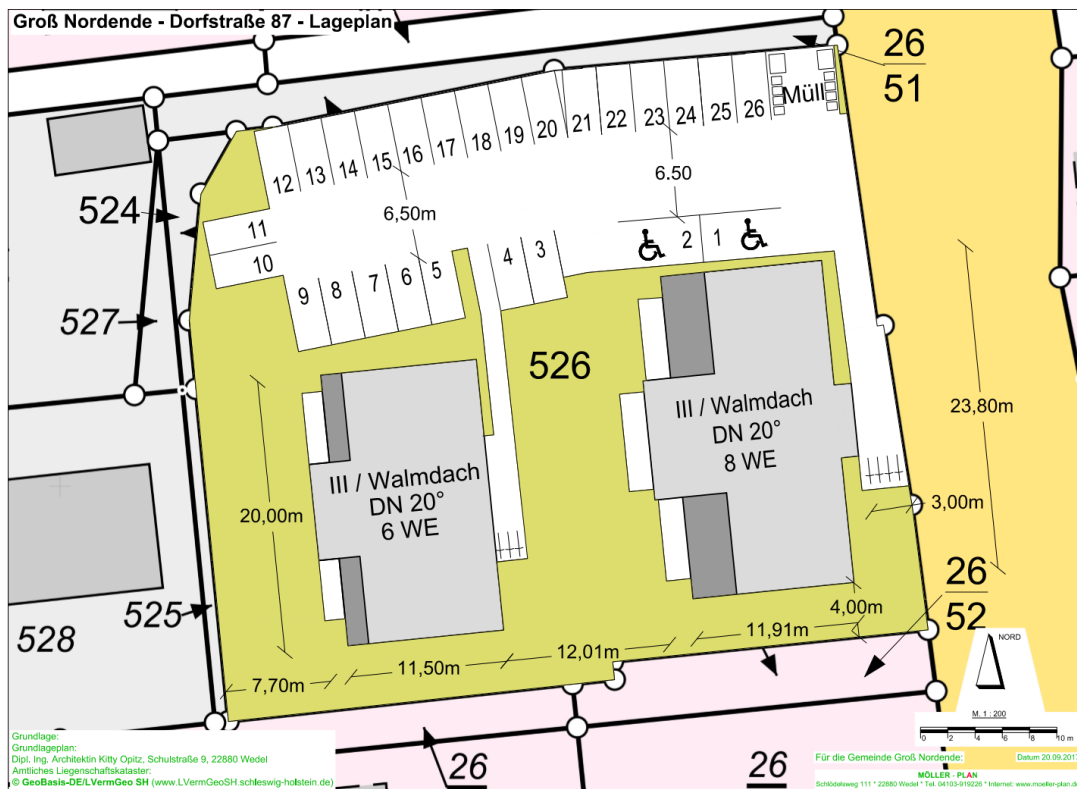


Abbildung 2: Anordnung der beiden geplanten Wohnblocks auf dem Grundstück Dorfstraße 87

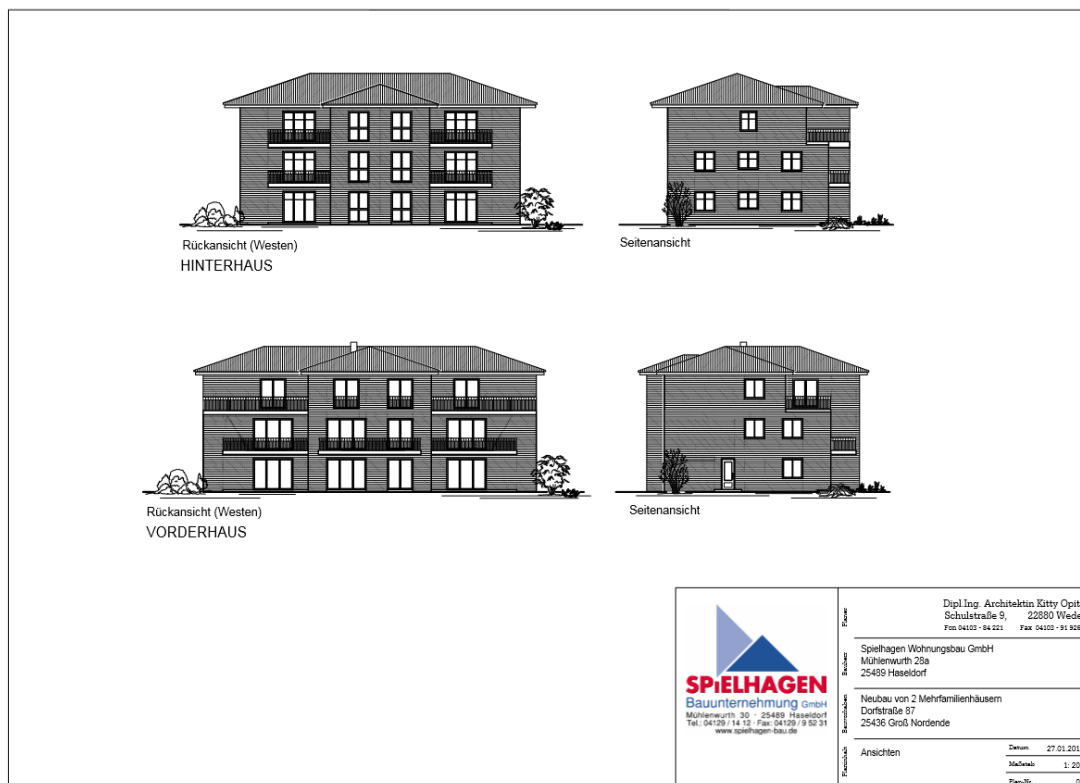


Abbildung 3: Ansichten der geplanten Gebäude

3 Ermittlung des Verkehrslärms

Die Ermittlung und Beurteilung des Verkehrslärms von der Dorfstraße/B 431 erfolgt entsprechend der DIN 18005 /3/. Die Regelungen bzw. geltenden Richtlinien sind in Kapitel 3.1 zusammengestellt.

Zur Ableitung ggf. erforderlicher passiver Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Verkehrslärm werden die maßgeblichen Außenlärmpegel/Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 /7/ ermittelt.

Der auf den Geltungsbereich einwirkende Straßenverkehrslärm der Dorfstraße/B 431 wird durch eine Prognoserechnung auf der Grundlage von Rasterberechnungen nach den Berechnungsverfahren der RLS 90 5 für den Straßenverkehr bestimmt.

3.1 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen zum Verkehrslärm

3.1.1 DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau

Die DIN 18005 /5/ gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung. Nach § 50 BImSchG /1/ sind die für bestimmte Nutzungen vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Für die genaue Berechnung der Schallimmissionen für verschiedene Gebiete wird auf die entsprechende Rechtsvorschrift verwiesen. Für den Straßenverkehrslärm bildet die RLS 90 /3/ die Grundlage zur Ermittlung des Beurteilungspegels.

Der Beurteilungspegel L_r ist der Parameter zur Beurteilung der Schallimmissionen. Er wird für die Zeiträume tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) berechnet. Der Beurteilungspegel L_r wird gemäß DIN 18005 /5/ aus dem Schallleistungspegel L_w der Schallquelle unter Berücksichtigung der Pegelminderung auf dem Ausbreitungsweg und von Zu- oder Abschlägen für bestimmte Geräusche, Ruhezeiten oder Situationen gebildet.

Im Beiblatt 1 der DIN 18005 /5/ sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte angegeben (vgl. Tabelle 1).

Die im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung durch Messung oder Prognose ermittelten Beurteilungspegel sind jeweils mit den Orientierungswerten zu vergleichen. Die Beurteilungspegel verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu diesen Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.

Die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß Tabelle 1 sind keine Grenzwerte, haben aber vorrangig Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen und für die Neuplanung von Flächen, von denen Schallemissionen ausgehen. Sie sind als sachverständige Konkretisierung für die in der Planung zu berücksichtigenden Ziele des Schallschutzes zu nutzen.

Die Orientierungswerte sollten bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten bezogen werden. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der be-

treffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelästigungen zu erfüllen. Der Belang des Schallschutzes ist bei der Abwägung aller Belange als wichtiger Planungsgrundsatz bei der städtebaulichen Planung zu berücksichtigen. Die Abwägung kann jedoch in begründeten Fällen bei Überwiegen anderer Belange zu einer Zurückstellung des Schallschutzes führen.

Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte (SOW) für die städtebauliche Planung nach DIN 18005 /5/

Gebietsnutzungsart		SOW ¹ in dB(A)	
		Tag	Nacht
allgemeine Wohngebiete	(WA)	55	45 bzw. 40
besondere Wohngebiete	(WB)	60	45 bzw. 40
Dorfgebiete und Mischgebiete	(MD, MI)	60	50 bzw. 45
Gewerbegebiete	(GE)	65	55 bzw. 45
schutzbedürftige Sondergebiete je nach Nutzungsart	(SO)	45 bis 65	35 bis 65

Anmerkung 1): Bei zwei angegebenen Nachtwerten gilt der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Der höhere ist auf Verkehrsgeräusche anzuwenden.

Insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelage lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Als Zumutbarkeitsgrenze für eine gegebenenfalls ermittelte Überschreitung der Orientierungswerte sollten dabei die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) /4/ herangezogen werden. Sie sind beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen als Grenze zur schädlichen Umwelteinwirkung definiert.

Bei Überschreitung der Orientierungswerte ist grundsätzlich der Reduzierung der Lärmpegel an der Quelle ihrer Entstehung der Vorrang vor passivem Lärmschutz zu geben. Dies ist jedoch häufig nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Zum Schutz vor äußeren Lärmquellen können deshalb auch nach BauGB, § 9 Abs. 5 Nr. 1 im Bebauungsplan Flächen gekennzeichnet werden, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind. Dabei ist zunächst der Schutz durch Lärmschirme (*Wände oder Wälle*) anzustreben. Dort, wo dies aus städtebaulichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig ist, sollten über die Ausweisung von Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 /7/ gegebenenfalls bauliche passive Maßnahmen zur Schalldämmung von Außenbauteilen festgesetzt werden.

3.1.2 DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau

Zum Schutz gegen Außenlärm (*Verkehrslärm*) müssen die Außenbauteile von Gebäuden bestimmten Mindestanforderungen an das resultierende Luftschalldämm-Maß genügen (*vgl. Tabelle 2*). Dazu sind die vorhandenen oder zu erwartenden maßgeblichen Außenlärmpegel zu ermitteln, denen nach DIN 4109 /7/ Lärmpegelbereiche und die erforderlichen resultierenden Mindest-Schalldämm-Maße zugeordnet sind.

Tabelle 2: Anforderungen an die resultierende Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109 /7/

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel [dB(A)]	Erforderliches Schalldämm-Maß erf. $R'_{w,res}$ [dB]		
		Krankenanstalten und Sanatorien	Wohnungen, Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä.	Büroräume u.ä.
I	bis 55	35	30	-
II	56 bis 60	35	30	30
III	61 bis 65	40	35	30
IV	66 bis 70	45	40	35
V	71 bis 75	50	45	40
VI	76 bis 80	1)	50	45
VII	> 80		1)	50

¹⁾ Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen

Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten darf nach DIN 4109 /7/ der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis

- bei offener Bebauung um 5 dB(A),
- bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A)

gemindert werden.

Zu den berechneten Werten sind 3 dB gemäß DIN 4109 /7/ (Pkt. 5.5.2) zu addieren.

3.2 Ermittlung der Geräuschemissionen

3.2.1 Maßgebende Geräuschquellen

Maßgebende Geräuschquelle mit Rückwirkung auf den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 5 ist der Straßenverkehrslärm von der Dorfstraße/B 431.

3.2.2 Straßenverkehr Grundlagen

Der von einer Straße ausgehende Schall, die Schallemission, und der an einem bestimmten Ort ankommende Schall, die Schallimmission, werden grundsätzlich berechnet.

Zur Berechnung der Schallemission einer mehrstreifigen Straße werden Linienschallquellen in 0,5 m Höhe über den beiden äußeren Fahrstreifen angenommen. Bei einstreifigen Straßen fallen beide Fahrstreifen zusammen.

Der maßgebende Wert für den Schall am Immissionsort ist der Beurteilungspegel. Der Beurteilungspegel wird getrennt für den Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) und die Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) gemäß der RLS-90 /3/ berechnet.

In die Berechnung des Beurteilungspegels gehen ein:

- die maßgebende Verkehrsstärke für den Tag und für die Nacht, ermittelt aus der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV)
- die LKW-Anteile für Tag und Nacht
- die Geschwindigkeit für PKW und LKW

- die Steigung und das Gefälle der Straße
- ein Korrekturwert für die Bauweise der Straßenoberfläche
- die Anteile aus der Einfachreflexion der Schallquelle an Stützmauern, Hausfassaden oder anderen Flächen (*Spiegelschallquellen*)
- Mehrfachreflexionen
- Vorhaltemaß

Für lichtzeichengeregelte Kreuzungen oder Einmündungen wird ein Zuschlag berücksichtigt. Die maßgebende Verkehrsstärke M wird in Kfz pro Stunde (Kfz/h) angegeben. Wenn projektbezogene Untersuchungen (*Verkehrsuntersuchungen*) vorliegen, ist auf die Anwendung der Tabelle 3 der RLS-90 /3/ zu verzichten.

Als Geschwindigkeiten werden richtlinienkonform die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten angesetzt. Die Steigung und das Gefälle werden durch einen Zuschlag berücksichtigt, der von der Längsneigung der Straße abhängt. Steigungen und Gefälle kleiner 5% bleiben dabei unberücksichtigt. Der Korrekturwert für die Bauweise der Straßenoberfläche wird der Tabelle 4 der RLS-90 /3/ entnommen.

3.2.3 Emissionspegel des Verkehrslärms

Die Geräuschemissionen des Straßenverkehrs werden nach dem Teilstückverfahren der RLS-90 /3/ berechnet.

Geschwindigkeiten und Straßenbeläge auf der vorhandenen Straße wurden bei einer Ortsbegehung ermittelt (s. *Kapitel 2*). Im Bereich des Geltungsbereiches ist keine Lichtzeichenregelung gegeben oder vorgesehen.

Die Verkehrsmenge des Straßenabschnittes der B 431 vor dem betroffenen Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Groß Nordende wurde beim *Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH)* eingeholt. Danach wurde 2015 ein DTV-Wert (*Mo-Sa*) von 8.963 Kfz am Tag (*06.00 bis 22.00 Uhr*) entsprechend 516 Kfz/h bei 2,5 % Lkw-Anteil und bei Nacht (*22.00 bis 06.00 Uhr*) 88 Kfz/h bei 3,2 % Lkw-Anteil festgestellt. Der DTV-Wert der Zählstelle 2324 0615 ist aus der folgenden Tabelle 3 zu ersehen.

Tabelle 3: Zählwerte der Zählstelle 2324 0615 (*Angabe: LBV.SH*)

Straßenverkehrszählung 2015											Schleswig-Holstein												
Allgemeine Angaben					Vergleich DTV	Verkehrsbelastung				GL-Faktor	MSV	Zähldaten				Lärmkennwerte							
Straße	zust. Stelle	TKZst.-Nr.	Region	Zählart Reduk.		2015			Di-Do _{12h}			Kfz	fer	MSV _{RI}	Kfz _{RI}	SV _{RI}	Kfz _{RI}	SV _{RI}	Tage	M	p	L _m [dB]	
						2010	DTV	LV															SV
						SV	W	Rad															Bus
					2005	U	Krad	LoA	LV	b ₈₀	b _{MSV}	NoW ₁₅₋₁₈				NoW	Tag 06-22 Uhr						
Anzahl Fahrtreffen					SV	S	LVm	LZ	SV	b ₈₀	b _{MSV}	Fr ₁₅₋₁₈ FeW ₁₅₋₁₈ So ₁₆₋₁₈				Fr	Nacht 22-06 Uhr						
FS / OD					[Kfz/24h]	[Kfz/24h]			[Kfz/24h]	[Kfz/h]	[Kfz/h]	[%]	[Kfz/h]	[%]	[%]	[Kfz/h]	[%]	[dB(A)]					
B 431					10 996	8 963	8 733	230	11 696	0,75	566	367	2,0	555	2,1	2	516	2,5	65,2				
13					373	10 444	94	45			2,1 %	311	1,6	425	1,7	1	88	3,2	57,8				
Holst (K 15)					11 178	7 817	131	134	11 330	0,47	528	282	2,0	294	1,4	2	568	2,8	65,7				
Holst (L 261)					437	5 068	8 602	51	366	0,86	2,4 %	255	2,4	197	1,1	2	362	1,3	63,3				

Vom LBV.SH konnte kein Faktor zur Ermittlung des 15-jährigen Prognosehorizontes 2032 angegeben werden. Um ein Vorhaltemaß für 2032 zu erhalten, wurde pauschal eine Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der B 431 von 0,5 % pro Jahr in Ansatz genommen. Für die Berechnung ergibt sich daraus ein DTV-Wert von 9.757 Kfz für das Prognosejahr 2032.

In der folgenden Tabelle 4 ist die Berechnung der Verkehrslärmpegel Tag/Nacht für das Prognosejahr 2032 angegeben.

Tabelle 4: Berechnung der Verkehrslärmpegel Tag/Nacht für das Prognosejahr 2032

Straße	DTV Kfz/24h	v_{zul} km/h	M_T Kfz/h	p_T %	L_{m,E,T} dB(A)	M_N Kfz/h	p_N %	L_{m,E,N} dB(A)
B 431 (innerorts)	9.756	50	562	2,5	60,1	96	3,2	52,8

Im Folgenden sind die Parameter der vorstehenden Tabelle 4 erklärt:

DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
v_{zul}	Zulässige Höchstgeschwindigkeit im betroffenen Straßenabschnitt
M_T; M_N	maßgebende stündliche Verkehrsstärke Tag/Nacht
p_T; p_N	maßgebender Lkw-Anteil (<i>über 2,8 t zul. Gesamtgewicht</i>) in Prozent Tag/Nacht
L_{m,E,T}; L_{m,E,N}	Emissionspegel Tag/Nacht

3.3 Geräuschimmission des Verkehrslärms

3.3.1 Allgemeines

Mit den in Kapitel 3.2.3 genannten Emissionsansätzen der B 431 erfolgt die Berechnung des Verkehrslärms im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 in Form von Rasterlärmkarten. Die Berechnungen wurden mit dem Schallausbreitungsprogramm CadnaA, Version 2017 (*BLB-Wolf, Dongle L3467*) der DataKustik GmbH (*Berechnungskonfiguration: Streng nach RLS-90*) mit den Abwerteten Schallemissionspegeln auf der Basis der im Quellenverzeichnis genannten Richtlinien und Vorschriften durchgeführt

3.3.2 Ergebnisse der Verkehrslärberechnung

Die Pegel des Verkehrslärms sind in den Anhängen 1 und 2 als Rasterlärmkarten mit Linien, mit 1 dB(A) Klassenbreite und in farbig flächiger Form mit 5 dB(A) Klassenbreite dargestellt. Die Pegel gelten für eine Berechnungshöhe von 2,8 m für das Erdgeschoss (EG), von 5,6 m für das 1. Geschoss, von 8,4 m für das 2. Geschoss und von 11,2 m für das Dachgeschoss, jeweils bezogen auf das Straßenniveau.

Ergebnisse der Berechnung für die Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr): Die Verkehrsgeräuschimmissionen von der Dorfstraße/B 431 rufen im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 5 während der Tageszeit im EG Beurteilungspegel von gerundet 67 dB(A) direkt an der B 431 und im hinteren Bereich des Geltungsbereiches von 53 dB(A) hervor. Die berechneten Verkehrslärmpegel sind zur besseren Übersicht in vier Rasterlärmkarten im Anhang 1 dargestellt.

Ergebnisse der Berechnung für die Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr): Die Verkehrsgeräuschimmissionen von der Dorfstraße/B 431 rufen im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 5 während der Nachtzeit im EG Beurteilungspegel von gerundet 60 dB(A) direkt an der B 431 und im hinteren

Bereich des Geltungsbereiches von 46 dB(A) hervor. Die berechneten Verkehrslärmpegel sind zur besseren Übersicht in vier Rasterlärmkarten im Anhang 2 dargestellt.

3.4 Beurteilung des Verkehrslärms

Die Zuordnung der Schutzbedürftigkeit erfolgt auf Grundlage der geplanten Gebietsfestsetzung für ein Allgemeines Wohngebiet (WA). Die zugehörigen Orientierungswerte sind in Tabelle 1 aufgeführt und betragen für den Tageszeitraum 55 dB(A) und für den Nachtzeitraum 45 dB(A).

3.4.1 Beurteilung für die Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr)

Der Orientierungswert 55 dB(A) für WA-Gebiet tags, der gleichzeitig der Iso-Linie 55 dB(A) (*Linie gleicher Verkehrslärmbeurteilungspegel*) entspricht, wird im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 in einem lotrechten Abstand zur Straßenmittellachse im

EG	in < 44 m	(s. Anhang 1.1), im
1. OG	in < 45 m	(s. Anhang 1.2), im
2. OG	in < 45 m	(s. Anhang 1.3), und im
DG	in < 48 m	(s. Anhang 1.4)

überschritten. In den jeweils größeren Abständen von der Straßenmittellachse wird der Orientierungswert 55 dB(A) tags für WA-Gebiet unterschritten.

Die Geräuschsituation ist in den Plots des Anhanges 1 dargestellt.

Beurteilung für die Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr)

Der Orientierungswert 45 dB(A) für WA-Gebiet nachts, der gleichzeitig der Iso-Linie 45 dB(A) (*Linie gleicher Verkehrslärmbeurteilungspegel*) entspricht, wird im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 in allen geplanten Gebäudehöhen im gesamten Geltungsbereich überschritten.

3.5 Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109

Im vorderen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 5 sind sogenannte „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen“ zu treffen. Entsprechend DIN 4109 /7/ werden Lärmpegelbereiche (LPB) (vgl. auch Tabelle 2 auf Seite 10) für den passiven Schallschutz der Fassaden bestimmt. Die LPB werden anhand der maßgeblichen Außenlärmpegel zugeordnet.

Die Festlegung zum Umfang passiver Schallschutzmaßnahmen erfolgt nach der DIN 4109 /7/. Gemäß der DIN (Pkt. 4.4.5.3) ist bei Beurteilungspegeln für Verkehrswege bei einer Tag-Nacht-Differenz von weniger als 10 dB(A) der maßgebliche Außenlärmpegel aus dem Beurteilungspegel nachts zuzüglich 13 dB(A) zu errechnen (*10 dB(A) plus 3 dB(A) als Zuschlag bei Verkehrslärm*) und bei einer Tag-Nacht-Differenz von größer 10 dB(A) der maßgebliche Außenlärmpegel aus dem Beurteilungspegel tags zuzüglich 3 dB(A) (*als Zuschlag bei Verkehrslärm*) zu errechnen.

Nachtzeit 22.00 bis 06.00 Uhr: $L_{r,T} - L_{r,N} < 10 \text{ dB(A)}$; dann $L_a = L_{r,N} + 13$

Tageszeit 06.00 bis 22.00 Uhr: $L_{r,T} - L_{r,N} > 10 \text{ dB(A)}$, dann $L_a = L_{r,T} + 3$

Wichtig: Im vorliegenden Fall ergibt sich eine Differenz der Tag-Nacht-Beurteilungspegel von 7,3 dB(A) (s. Tabelle 4), so dass sich der Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen nach dem Beurteilungspegel des Verkehrslärms nachts plus 13 dB(A) zu richten hat.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass berechnete Verkehrslärmpegel immer auf volle Zahlenwerte aufzurunden sind, d.h., dass ein Rechenwert von z.B. 60,1 dB(A) bei der Auslegung der Lärmpegelbereiche als 61 dB(A) in Ansatz zu bringen ist.

Die ermittelten Lärmpegelbereiche für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 sind in einem Lageplan im DIN A4 Format in der Anhang 3 dargestellt.

Im Folgenden sind die Lärmpegelbereiche erläutert.

LPB V: In Abständen von < 13 m zur Straßenmittelachse der B 431 sind die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 /7/ entsprechend dem LPB V auszulegen.

LPB IV: In Abständen von > 13 m und < 26 m zur Straßenmittelachse der B 431 sind die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 entsprechend dem LPB IV auszulegen.

LPB III: In Abständen von > 26 m und < 48 m zur Straßenmittelachse der B 431 sind die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 /7/ entsprechend dem LPB III auszulegen.

LPB II: In Abständen von > 48 zur Straßenmittelachse der B 431 sind die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 /7/ entsprechend dem LPB II auszulegen.

Die resultierende Schalldämmung von Gebäuden wird in der Regel durch die schalltechnisch als "schwach" einzustufenden Bauteile wie Fenster und Türen in den Fassaden der Gebäude und durch die Dachkonstruktion der Gebäude bestimmt.

Vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung sind an die Bauausführungen von Aufenthaltsräumen in Wohnungen (*bei üblichen Raumhöhen von etwa 2,5 m, Raumtiefen von etwa 4,5 m oder mehr und einem Fensterflächenanteil von bis zu 50 %*) folgende Anforderungen zu stellen.

▪ Wohnnutzungen im Lärmpegelbereich II und III:		
		Keine weiter gehenden Anforderungen, die über die bei Neubauten standartmäßigen Bauausführungen hinausgehen.

▪ Wohnnutzungen im Lärmpegelbereich IV:		
	- Außenwände:	Keine besonderen von der üblichen Bauausführung abweichenden Anforderungen ($R'_w \geq 40 \text{ dB}$).
	- Fenster, Fens- tertüren:	Schallschutzklasse 3 nach der VDI-Richtlinie 2719 VDI /8/. bei der Bestellung sollte ein Prüfzeugnis mit $R'_w \geq 37 \text{ dB}$ vorausgesetzt werden.
	- Dächer ausge- bauter Dachge- schosse:	Falls nicht massiv ausgeführt, ist ein bewertetes Schalldämm-Maß $R'_w \geq 45 \text{ dB}$ erforderlich. <i>Ausführungsbeispiel: Dacheindeckung mit Anforderungen an die Dichtheit (z. B. Falzziegel bzw. Betondachstein, nicht verfalzte Dachziegel bzw. Dachsteine in Mörtelbettung, Faserzementplatten auf Rauspund $\geq 20 \text{ mm}$), Unterspannbahn, $\geq 60 \text{ mm}$ Faserdämmstoffe, unterseitig Spanplatten oder Gipskarton mit $\geq 12 \text{ mm}$ und $\geq 10 \text{ kg/m}^2$ auf Zwischenlattung.</i>
▪ Wohnnutzungen im Lärmpegelbereich V:		
	- Außenwände:	Keine besonderen von der üblichen Bauausführung abweichenden Anforderungen ($R'_w \geq 50 \text{ dB}$).
	- Fenster, Fens- tertüren:	Schallschutzklasse 4 nach der VDI-Richtlinie 2719 VDI /8/. Bei der Bestellung sollte ein Prüfzeugnis mit $R'_w \geq 42 \text{ dB}$ vorausgesetzt werden.
	- Dächer ausge- bauter Dachge- schosse:	Falls nicht massiv ausgeführt, ist ein bewertetes Schalldämm-Maß $R'_w \geq 50 \text{ dB}$ erforderlich. <i>Ausführungsbeispiel: Kann nur mit Kenntnis weiterer baulicher Einzelheiten gegeben werden.</i>

Anmerkung zum Ruhebedürfnis bei gekippten Fenstern: Bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) nachts ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster (Kippstellung) ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich. Für zum Schlafen dienende Räume (Schlaf- und Kinderzimmer), die dieses Kriterium erfüllen (Beurteilungspegel > 45 dB(A)) sind daher zum Schutz der Nachtruhe schallgedämmte Lüftungssysteme vorzusehen, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht anderweitig gewährleistet werden kann.

3.6 Vorschläge für textliche Festsetzungen

Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung werden die folgenden Vorschläge für grafische und textliche Festsetzungen unterbreitet:

Grafische Festsetzung

1. Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereiche werden auf der Basis des maßgeblichen Außenlärmpegels festgesetzt, die sich aus dem Verkehrslärm von der B 431 ergeben.

Textliche Festsetzungen

1. Schlafräume, Wohnräume, Büroräume etc. sind innerhalb der ausgewiesenen Lärmpegelbereiche entsprechend ihrer Nutzung bei Neubaumaßnahmen / wesentlichen Änderungen so auszuführen, dass die erforderlichen resultierenden bewerteten Schalldämm-Maße von Tabelle 8 der DIN 4109 eingehalten werden. Die folgende Tabelle enthält einen Auszug aus der Tabelle 8 der DIN 4109 mit den in Frage kommenden Lärmpegelbereichen.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Bettenräume in Krankenstationen und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
	dB(A)	erf. R' _{w,res} des Außenlärms		
II	56 bis 60	35	30	30
III	61 bis 65	40	35	30
IV	66 bis 70	45	40	35
V	71 bis 75	50	45	40

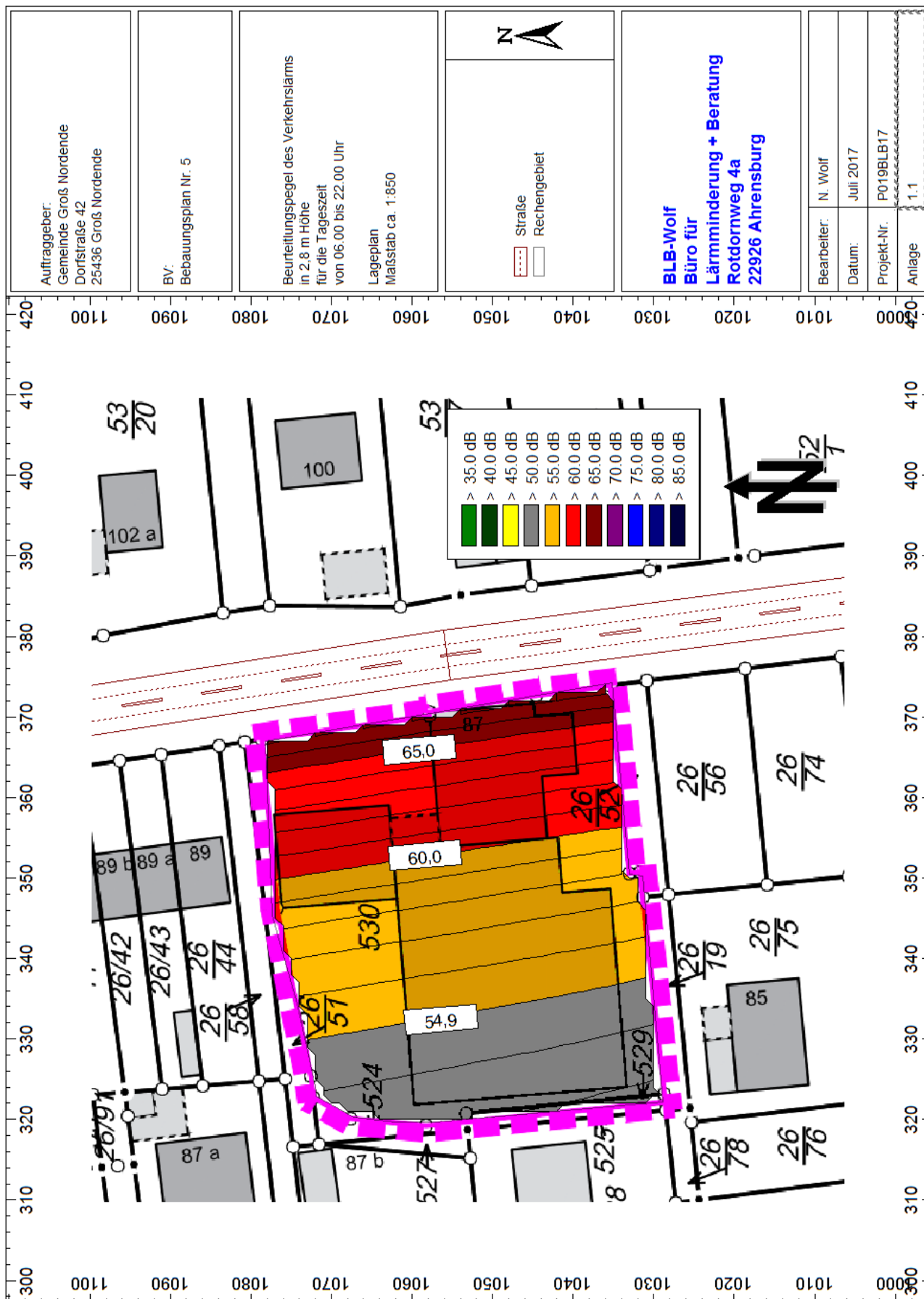
2. Schlafräume und Kinderzimmer sollten bei Neubaumaßnahmen / wesentlichen Änderungen auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden. Ist dies nicht möglich, so sind ab Beurteilungspegeln > 45 dB(A) nachts aktive schallgedämmte Lüftungseinrichtungen erforderlich, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht anderweitig gewährleistet werden kann.
3. Für die lärmabgewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Punkt 5.5.1 der DIN 4109 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.
4. Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel vor Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper vermindert, so kann von den Festsetzungen in den Punkten 2 und 3 abgewichen werden.
5. In den lärmvorbelasteten Bereichen sind die zu nutzenden Außenwohnbereiche auf die straßenabgewandten Seiten der jeweiligen Gebäude zu legen. Die Außenwohnbereiche auf den straßenzugewandten Seiten sind ggf. durch eine lärmabschirmende Grundrissgestaltung der Wohngebäude, durch die Stellung von Nebenanlagen und Garagen und/oder durch massive Einfriedungen der Freibereiche* mit einer Mindesthöhe von 2,0 über GOK vor den einwirkenden Verkehrsgeräuschen zu schützen.

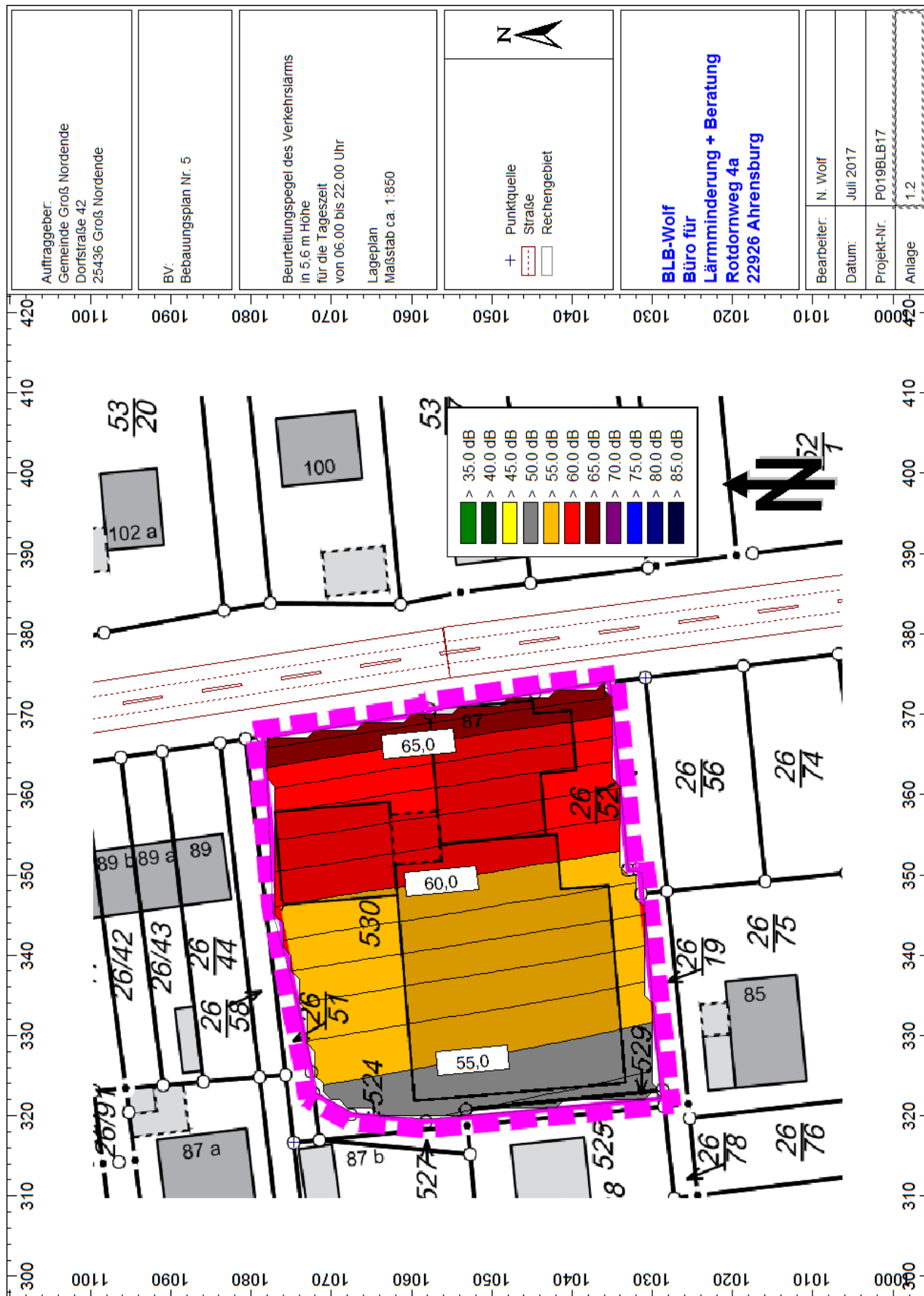
**Anmerkung zur massiven Einfriedung der Freibereiche: Die massive Einfriedung kann aus einem Erdwall oder aus einer Schallschutzwand bestehen. Eine Schallschutzwand sollte den schalltechnischen Anforderungen ZTV-Lsw06 (zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen) - Güteüberwachung- entsprechen. Die Funktionalität der Wand ist ggf. durch ein Prüfzeugnis eines anerkannten Materialprüfinstitutes zu belegen. Die Luftschalldämmung DL_R der Wand muss mindestens 24 dB betragen.*

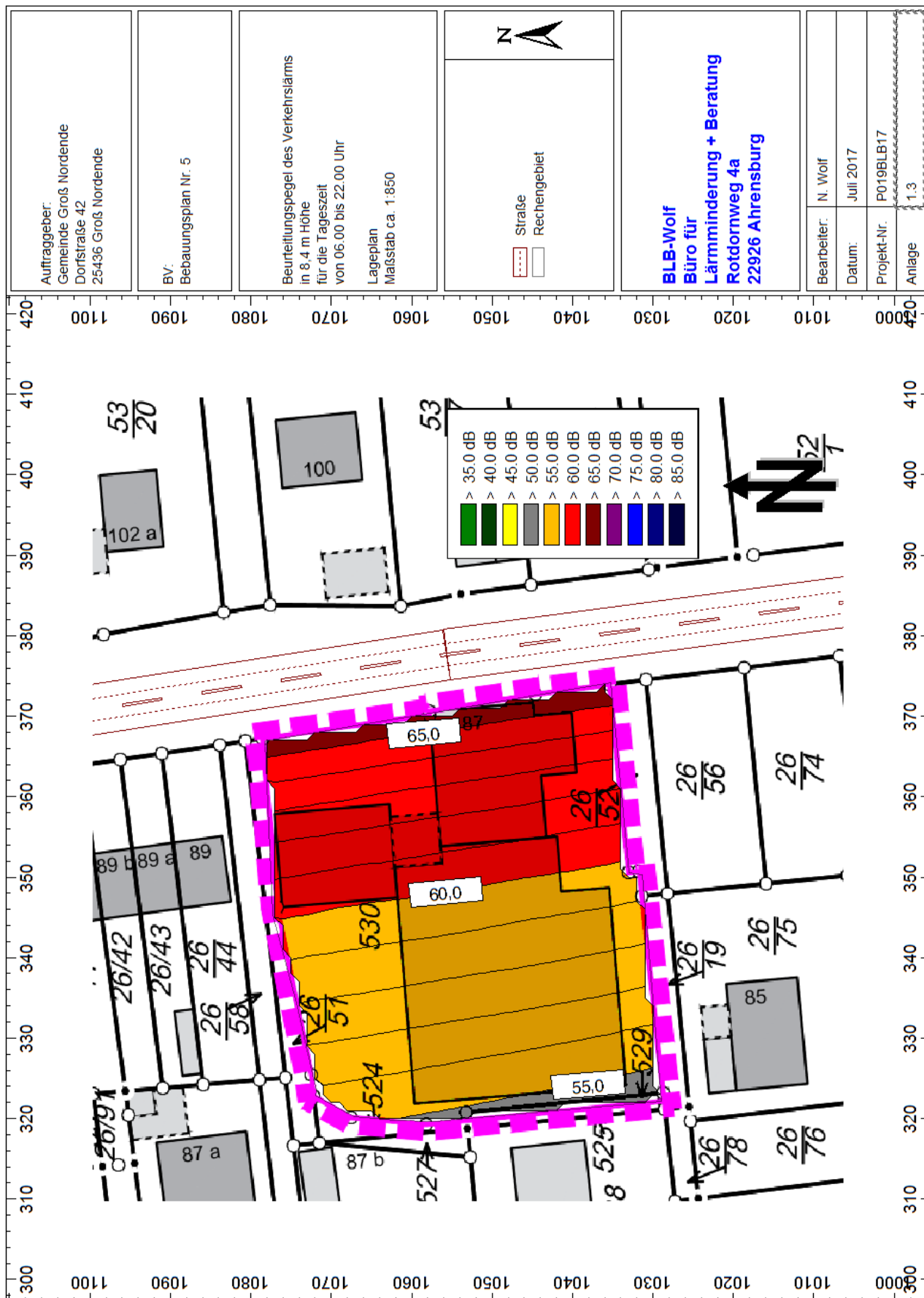
Quellenverzeichnis

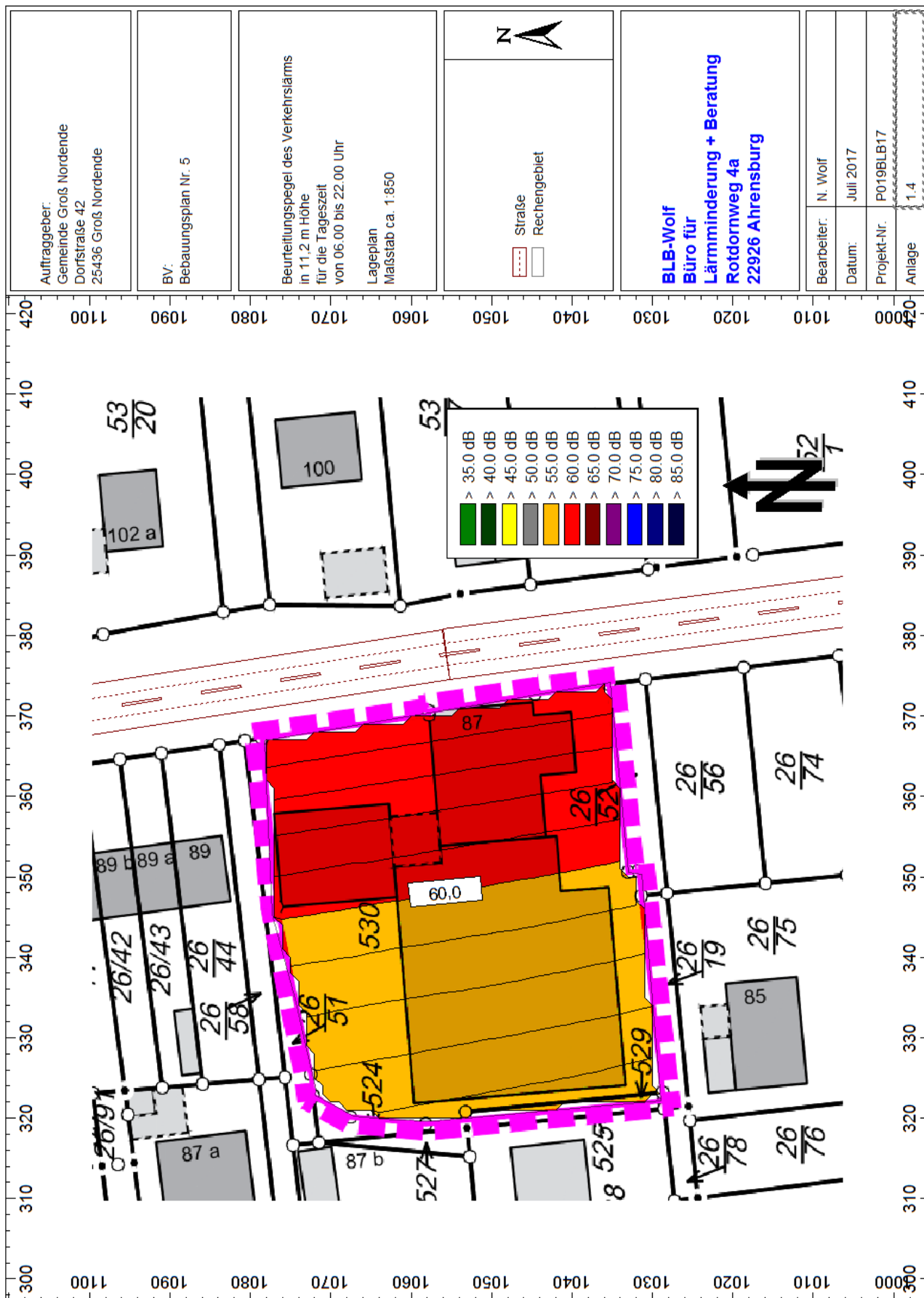
Die Messung und Auswertung stützen sich auf folgende technische Regelwerke:

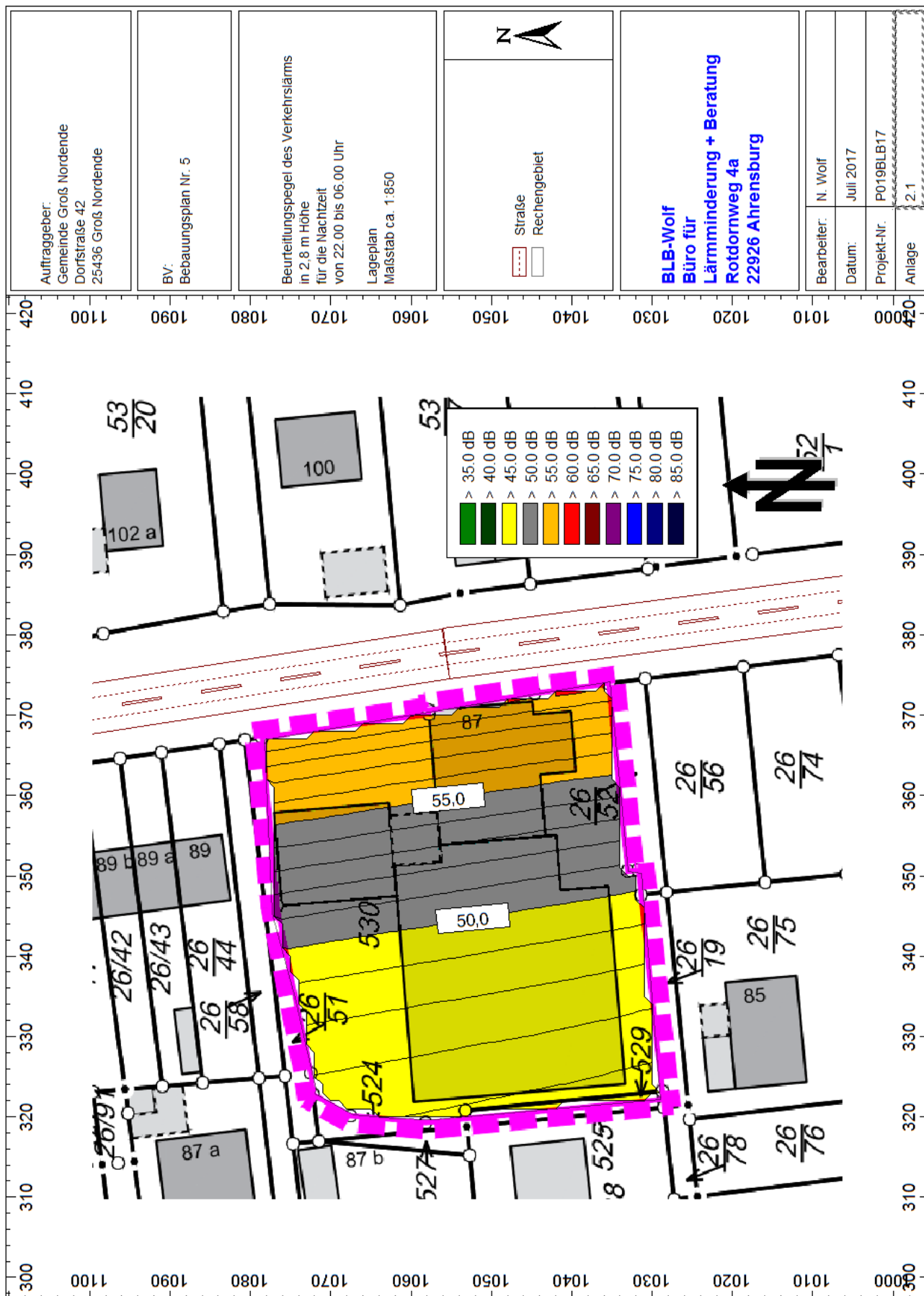
- /1/ BImSchG "Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge" (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- /2/ DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Ausgabe 10 /1999.
- /3/ RLS-90; Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen; Der Bundesminister für Verkehr, Ausgabe 1990.
- /4/ 16. BImSchV; "Verkehrslärmschutzverordnung" Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 12. Juni 1990, zuletzt geändert am 19. September 2006.
- /5/ DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Ausgabe 07 / 2002
- /6/ Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“, Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Ausgabe 05 / 1987
- /7/ DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989
- /8/ DIN 2719; Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen, Ausgabe 1987-08.

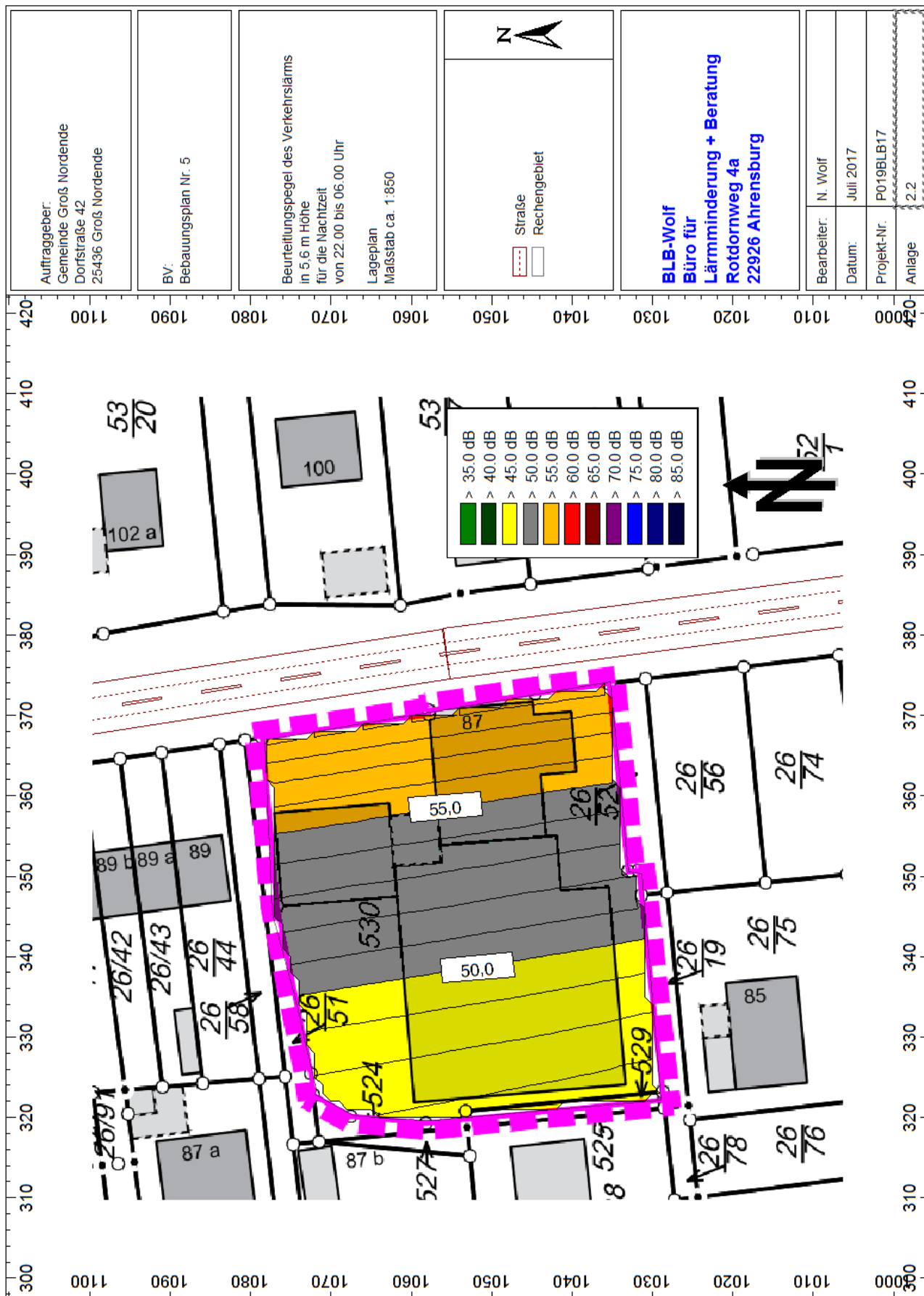


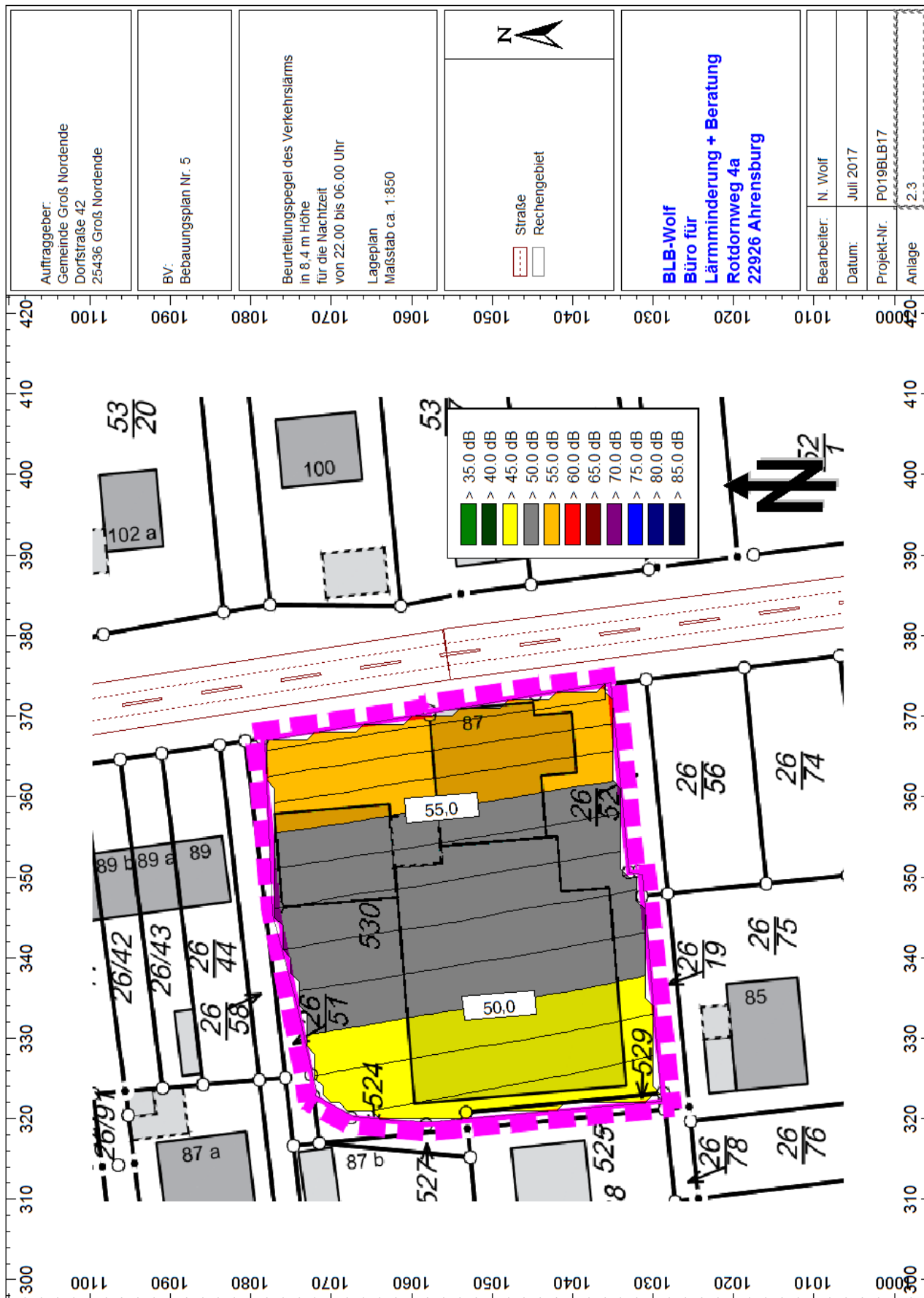


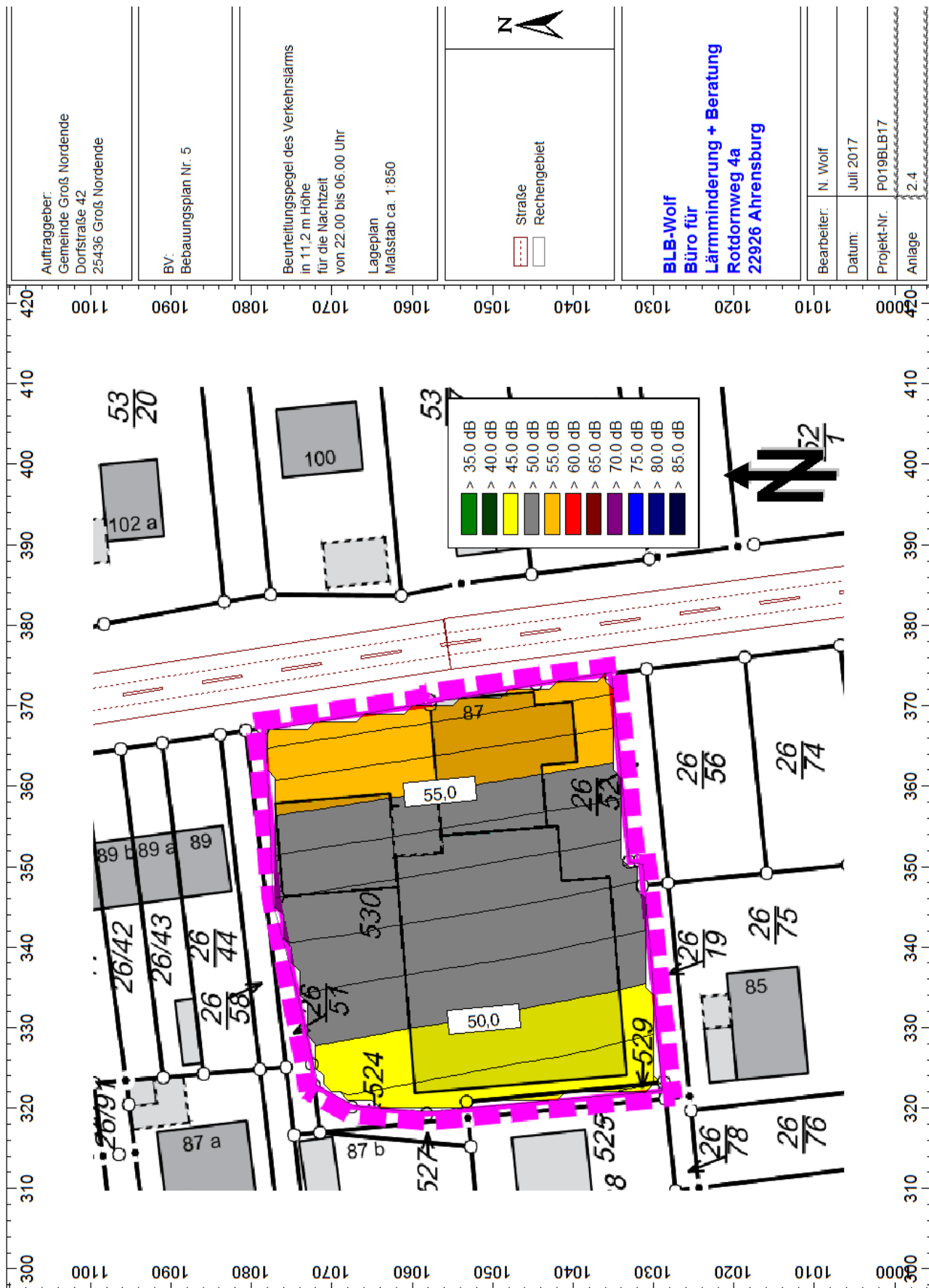


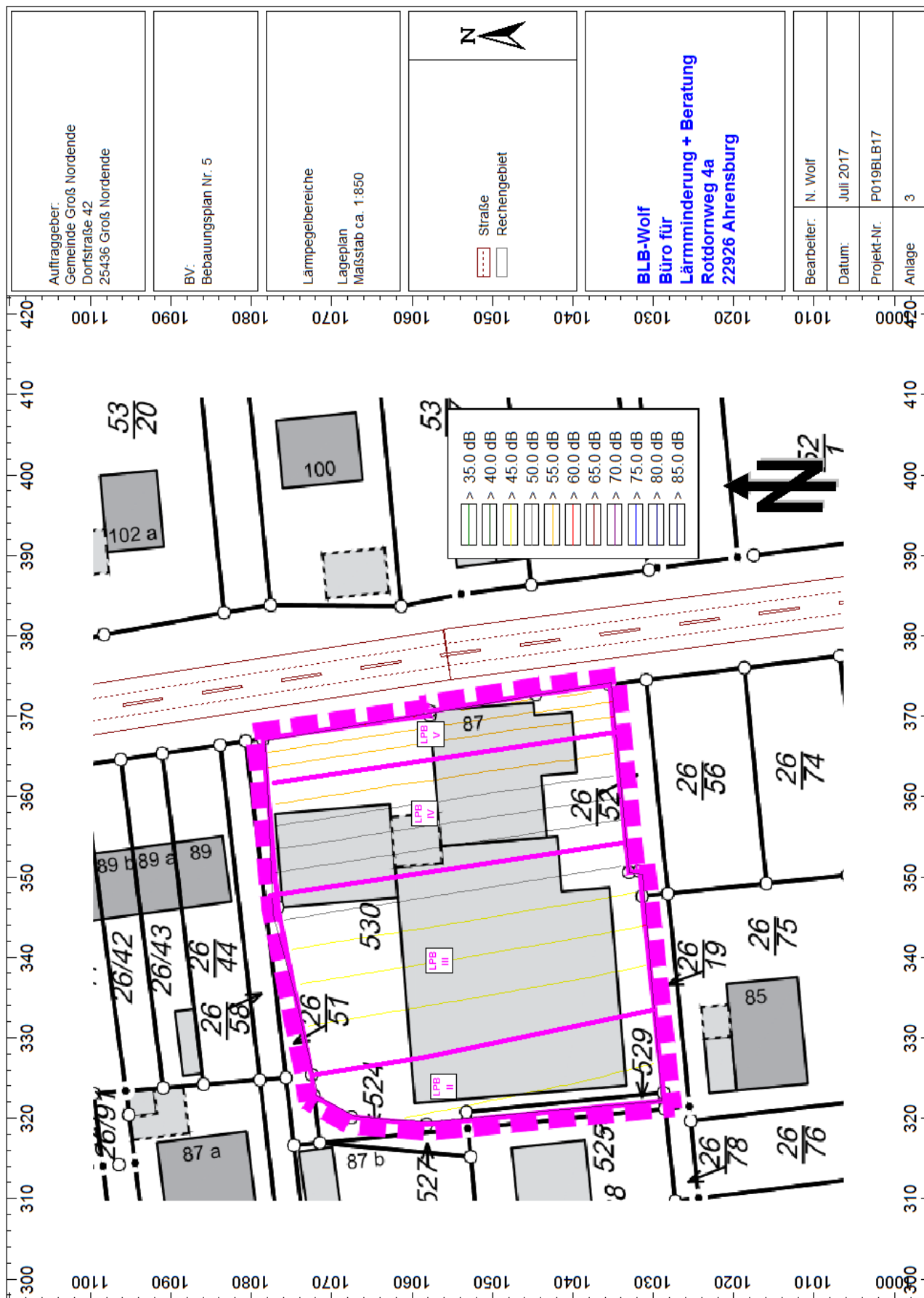












Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0393/2017/GrN/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 16.10.2017
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	01.11.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	08.11.2017	öffentlich

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung des Aufgabenbestandes des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein) sowie zur Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg und sein Kommunalunternehmen azv Südholstein stehen momentan an einem entscheidenden Wendepunkt. Seit Gründung des Zweckverbandes im Jahr 1965 wurden im Satzungsrecht zahlreiche Änderungen der Aufgabenstellung vorgenommen, die sich im Nachhinein als nicht rechtssicher erwiesen haben bzw. als nicht rechtskonform, obgleich sie für die Mehrzahl der Verbandsmitglieder zweckmäßig und notwendig gewesen sind.

In der derzeit gültigen Verbandssatzung des AZV Pinneberg sind folgende wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes aufgeführt:

- Teilaufgabe, Transport und Behandlung des Abwassers und des Klärschlammes für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet (Teilfunktionsaufgabe)
- gesamte zentrale und dezentrale Aufgabe der Abwasserbeseitigung (Vollfunktionsaufgabe)
- weitere Aufgaben, wie z.B. die Indirekteinleiterüberwachung

Aus den Aufgabenkomplexen ergeben sich nach aktueller Erkenntnis folgende Risiken:

- Für die Vollfunktionsaufgabe fehlt ein unterschriebener öffentlich-rechtlicher Vertrag aller Verbandsmitglieder zur Übertragung der Aufgabe an den AZV Pinneberg.
- Darüber hinaus befürchten einige Verbandsmitglieder (mit Teilaufgabenübertragung) bei der bestehenden Konstruktion mithaftungsrechtliche Risiken aus der Übertragung der Vollfunktionsaufgabe.

Alle Aufgabenübertragungen und Veränderungen des Aufgabenbestandes, die über denjenigen der Ursprungsfassung des Zweckverbandes vom 14.07.1965 hinausgehen und für die kein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Aufgabenübertragung vorliegt, sind als rechtlich nicht zulässig zu werten.

Insgesamt ist zur Errichtung des Zweckverbandes und seiner Aufgabenhistorie festzuhalten:

- Der AZV Pinneberg wurde nach den vorliegenden Unterlagen als Freiverband wirksam errichtet.
- Sein mit der Errichtung konstituierter Aufgabenbestand entsprach jedoch von Anfang an nicht seiner wirklichen, praktischen Tätigkeit.
- Die nachfolgenden Erweiterungen des Aufgabenbestandes sind teils mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet, teils eindeutig unwirksam.
- Die Aufgaben des AZV Pinneberg für die Teilfunktionstätigkeiten, die Abwasservollfunktionsaufgaben und sonstige Tätigkeitsbereiche des AZV sollten durch Abschluss eines neuen, öffentlich-rechtlichen Vertrages aller Mitglieder und eine nachfolgende Satzungsregelung abgesichert werden.
- Die Einbeziehung der Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE) auf der vertraglichen Grundlage ist abschließend zu prüfen.
- Der Abschluss des 2014 entworfenen und bisher durch fast alle Mitglieder des AZV Pinneberg unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vertrags bietet keine taugliche Lösung für die Begründung und Absicherung aller Verbandsaufgaben.
- Abgrenzende Regelungen zur Deckung des Finanzbedarfs bei Übertragung der Vollfunktion sind in die neue Satzung aufzunehmen

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration wurden die neuen vertraglichen Grundlagen entworfen, um die Schwierigkeiten aus der Vergangenheit zu beheben und dem Verband eine sichere rechtliche Grundlage für die Zukunft zu geben.

In der Sitzung des Verwaltungsrates und des Hauptausschusses am 27. April 2017 wurde deshalb beschlossen, das Kommunalunternehmen aufzulösen, die Aufgaben auf einen gemeinsamen Zweckverband aller Verbandsmitglieder zurückzuführen und das Vermögen sowie das Personal auf den Abwasser-Zweckverband als Gesamtrechtsnachfolger zurück zu übertragen.

Auf der Grundlage dieses Beratungsergebnisses liegen der Entwurf eines gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Vertrages der Verbandsmitglieder über die Aufgaben des Zweckverbandes sowie der Entwurf der dazu korrespondierenden Verbandssatzung vor, die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 17. Juli 2017 beraten wurden.

In dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages sind alle Aufgabenstellungen (außer Breitband) abgebildet, die im Laufe der Verbandsgeschichte in die bisherige Verbandssatzung aufgenommen wurden. Damit soll Rechtssicherheit hinsichtlich der Aufgabenübertragungen hergestellt werden. Die Klärschlammverwertung sowie die Wiedergewinnung der im Abwasser enthaltenen Rohstoffe wurden als zusätzliche Aufgaben ergänzt, da sie aufgrund der Novelle der Klärschlammverordnung von 2017 in absehbarer Zeit geregelt und umgesetzt werden müssen.

Beide Entwürfe wurden in einer gemeinsamen Abstimmung am 12. September 2017 mit der Kommunalaufsicht und Vertretern des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (MELUND) im Innenministerium abgestimmt. Die Hinweise und Anregungen der Kommunalaufsicht sind in den Entwürfen eingearbeitet.

Die HSE hat in den zurückliegenden Beratungen deutlich den Wunsch geäußert, dem AZV Pinneberg als Verbandsmitglied beizutreten. In den Entwürfen wurde dieser Wunsch berücksichtigt.

Damit der AZV Pinneberg seine Aufgaben auf einer rechtssicheren Grundlage erfüllen kann, ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder zu dem im Entwurf vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag erforderlich. Die Verbandsversammlung kann dann auf dieser Grundlage die neue Verbandssatzung beschließen.

Die Umsetzung soll gemäß des Vorschlags von Verwaltungsrat und Hauptausschuss mit Wirkung zum 01. Januar 2018 erfolgen.

Die Verbandsversammlung hat außerdem die Aufhebungssatzung über die Auflösung des Kommunalunternehmens zu beschließen.

Die Einzelheiten können den beigefügten Anlagen entnommen werden:

- Restrukturierung und Aufgabenklärung des AZV Pinneberg: Historie/Sachstand
- Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- Entwurf der neuen Verbandssatzung
- Entwurf der Aufhebungssatzung für die Auflösung des azv Südholstein

Aufgrund der oben beschriebenen Aufgabenübertragung der Gemeinden Haselau und Haseldorf an das Amt, hat der Amtsausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein als Aufgabenträger über das neue Vertragswerk zu entscheiden.

Finanzierung:

Durch die Umstrukturierung des AZV Pinneberg ändert sich nichts an den finanziellen Regelungen bzw. Grundlagen, z.B. bezüglich Umlagen, Gebührenhöhen, etc..

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung Groß Nordende beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung des Aufgabenbestandes des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg sowie zur Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung und ermächtigt die Bürgermeisterin, den Vertrag auszufertigen.

Ehmke

Anlagen:

- Restrukturierung und Aufgabenklärung des AZV Pinneberg: Historie/Sachstand
- Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- Entwurf der neuen Verbandsatzung
- Entwurf der Aufhebungssatzung für die Auflösung des azv Südholstein



Informationsveranstaltung
Umstrukturierung
azv Südholstein / AZV Pinneberg

14.09.2017

18.09.2017

12.10.2017

Inhalt

1. Veranlassung

(1) Beschluss der VV 15. Dezember 2014

(2) Entwicklung Aufgaben

2. Vorgeschlagene Lösung

1. Veranlassung



1. Veranlassung

- 1.) Beschluss Verbandsversammlung vom 15.12.2014, eine Umstrukturierung des azv Südholstein/AZV Pinneberg einzuleiten
- 2.) Der Abwasser-Zweckverband hat nach derzeit geltender Auffassung kein Recht besessen, seine Ursprungsaufgabe (1965) durch Änderung der Verbandssatzung zu erweitern.

Auslöser der Diskussion war die auf Wunsch von Mitglieds-
gemeinden entstandene Aufgabenfindung „Breitbandversorgung
der ländlichen Räume“.

1. Veranlassung

ZIEL:

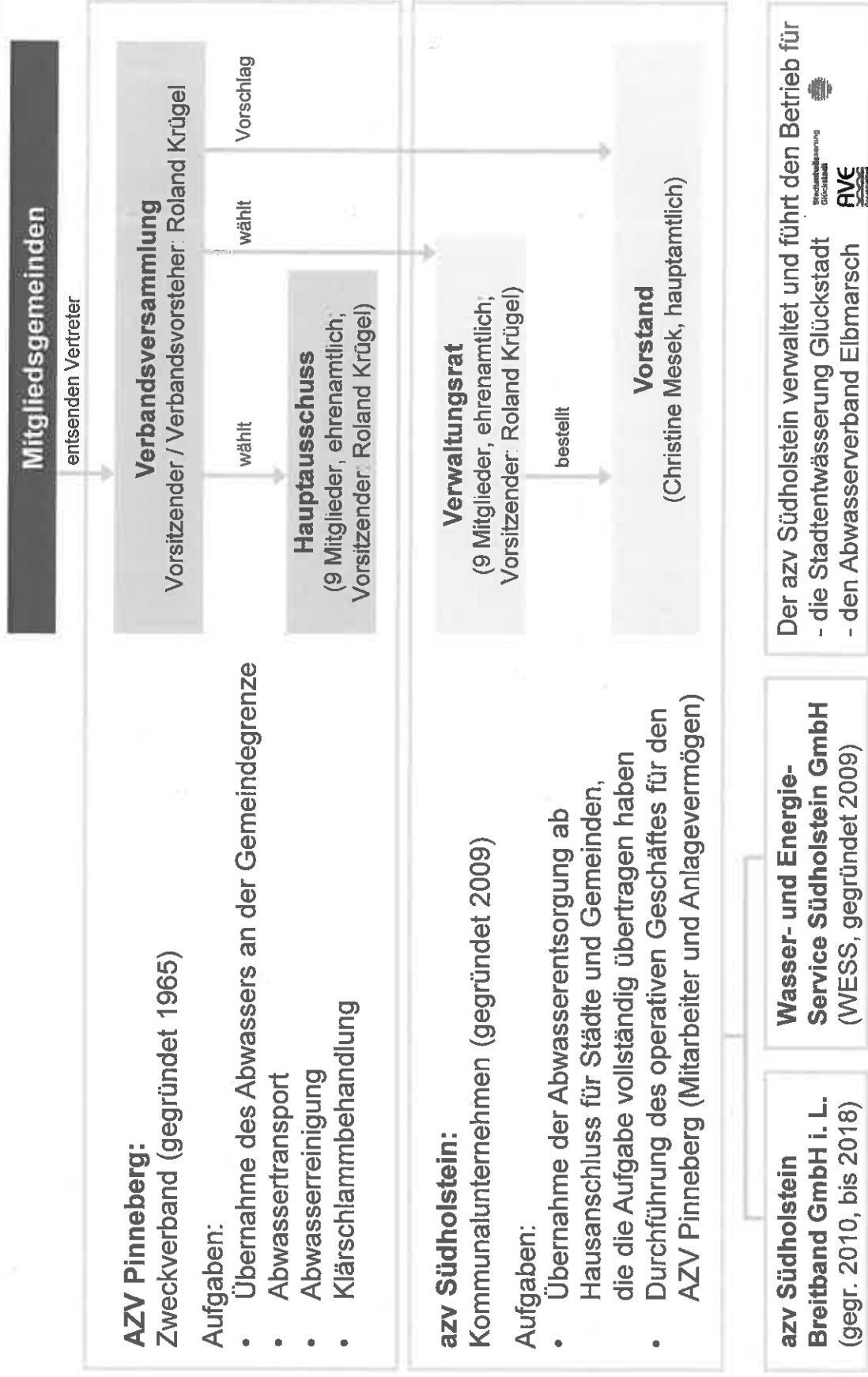
➤ **Zukunftsfähige Struktur schaffen:**

- Eine ausreichende Transparenz und Einflussmöglichkeiten der Verbandsmitglieder
- Ein angemessenes Risiko-/Nutzenverhältnis bzw. Haftungsregelungen

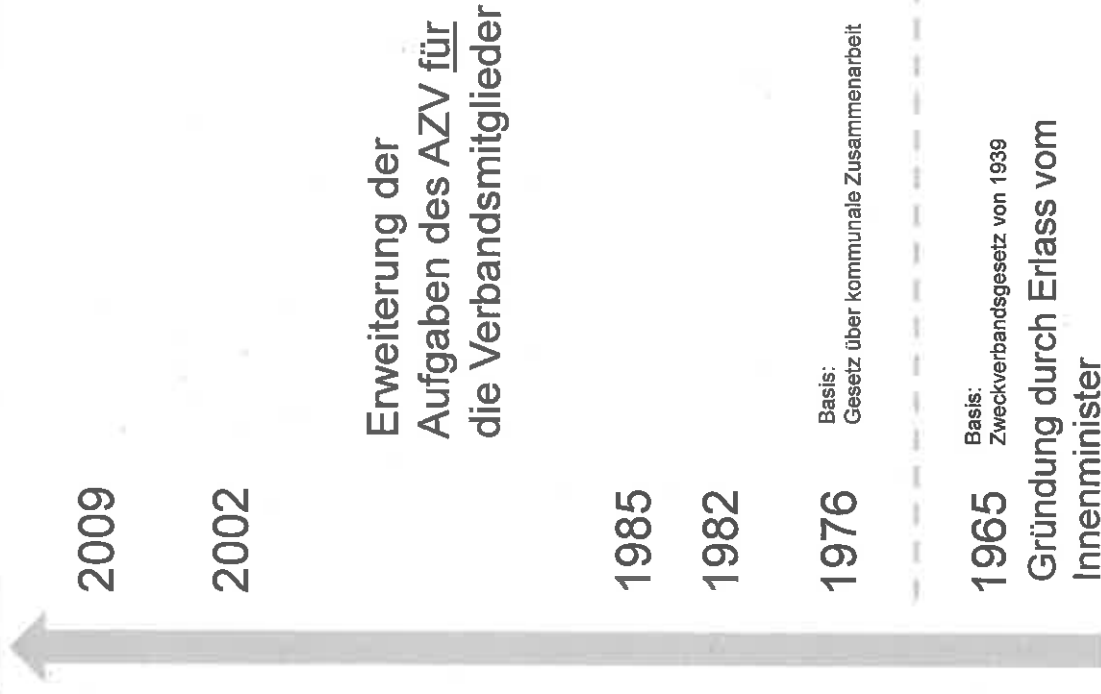
➤ **Rechtssichere Grundlage des Status Quo schaffen:**

- Vollübertragung der hoheitlichen Aufgabe (=Vollfunktionsaufgabe)
- reine Erledigung AW-Transport und Reinigung KA Hetlingen (= Teilfunktionsaufgabe)
- Erbringung weiterer abwassernaher Dienstleistungen für Mitglieder wie z.B. Indirekteinleiterüberwachung, Grubenabfuhr, etc.

1. Veranlassung: Status Quo Verwaltungsstruktur



1. Veranlassung: Entwicklung Verbandssatzung AZV Pinneberg ab 1965



Erweiterung um Bezeichnung zentrale und dezentrale Abwasserreinigung und um Gesamt- und Teilaufgabe

Erweiterung u. Konkretisierung der

- Indirekteinleiterüberwachung
- Grubenabfuhr
- alle Geschäfte die im Zusammenhang mit Abwasserentsorgung stehen
- Gründung und Beteiligung an privaten und öffentlichen Rechtsformen und Zweckverbänden
- Aus- und Fortbildung

Erweiterung um Indirekteinleiterüberwachung

Erweiterung um die Grubenabfuhr

Verallgemeinerung / Pauschalierung der Formulierungen zur Abwasserreinigung

Gründungsformulierung: „... sämtliche, im Verbandsgebiet anfallende und zuvor mechanisch geklärte und unschädlich gemachte Abwässer zu sammeln, in einem Zentralklärer biologisch zu klären und in die Elbe abzuleiten. ... Der Verband unterstützt die Verbandsglieder, die noch nicht über eine zentrale Ortsentwässerung mit Klärwerk verfügen, bei deren Planungen.“

2. Vorgeschlagene Lösung



Variantenbetrachtung 1: Status Quo verändern

- Stärkung der Rechte der Verbandsversammlung
 - zusätzliche Zustimmungsvorbehalte
 - zusätzliche Informationspflichten
 - Risikoeinfluchtung
 - weitere Maßnahmen nicht zwingend notwendig
 - weiteres Vorgehen:
 - Beschlüsse der Verbandsversammlung zu Änderung in Errichtungs-/Organisationssatzung
 - ggf. Änderung Struktur der Gremien (Ausschüsse, VR/HA)
- **parallel:** (Kommunalaufsicht: Genehmigungspflicht!)
- ö.-r. Vertrag aller Mitglieder und neue Satzung für Legitimation der Aufgaben AZV PI

Variantenbetrachtung 2: nur noch ein Kommunalunternehmen

- Verschmelzung azv Südholstein und AZV Pinneberg

- alle Gemeinden werden Träger der AöR, auch HSE
- neues Kommunalunternehmen als Gesamtrechtsnachfolger

- weiteres Vorgehen:

- Beschlussfassung in Verbandsversammlung und aller Gemeindegremien
- Abschluss eines gemeinsamen ö.-r. Vertrags aller Träger
- Nur Anzeige an das Innenministerium

➤ parallel:

- Klärung Aufgaben der AöR und Änderung Err.- und Organisationssatzung
- Überprüfung u. ggf. Erneuerung der Vertragsverhältnisse mit Mitgliedsgemeinden

Ergebnis der Variantenbetrachtung u. Diskussion in Gremien

Variante 3: nur noch ein Abwasserzweckverband

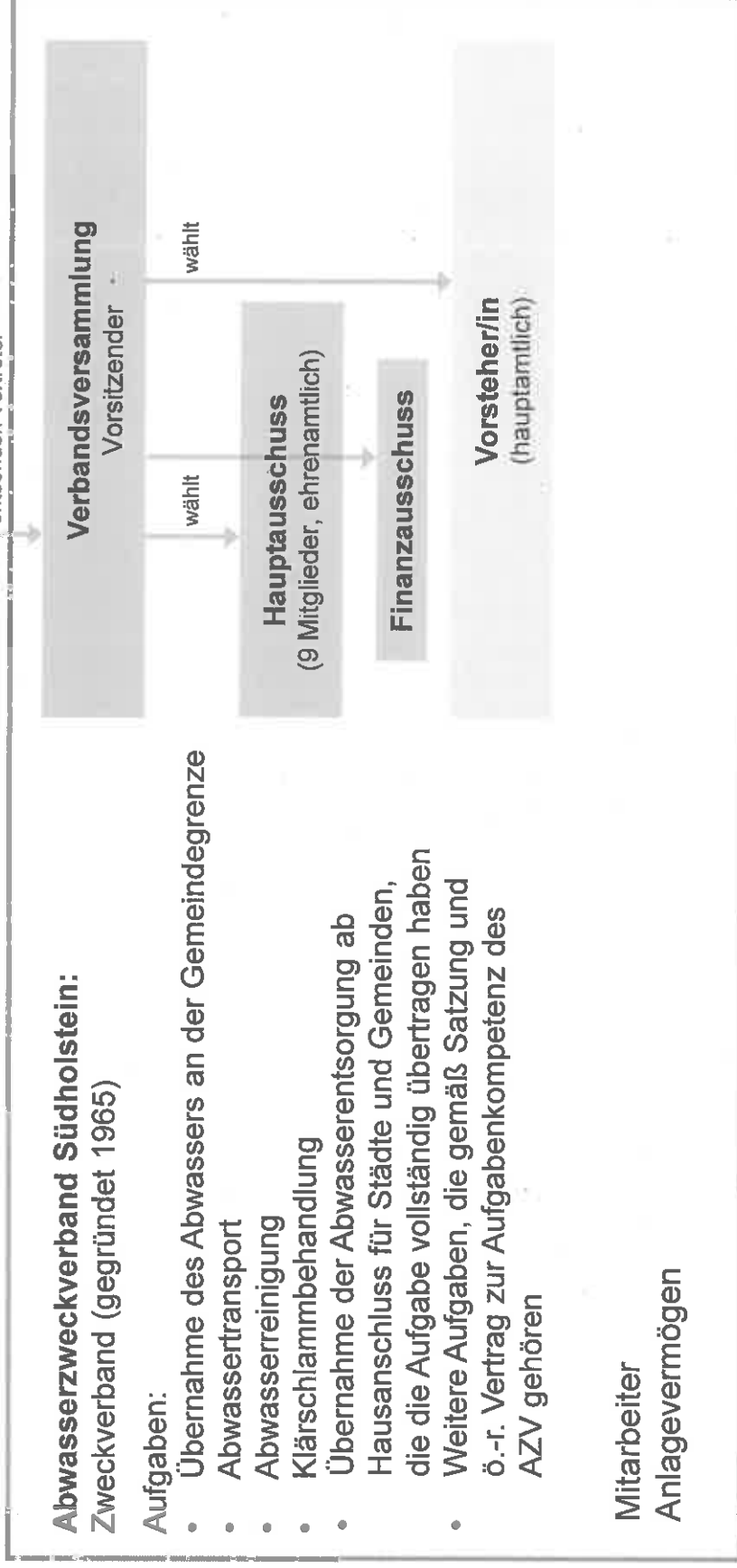
- Auflösung azv Südholstein per Aufhebungssatzung
 - Gesamtrechtsnachfolger Abwasserzweckverband Südholstein
 - Vermögensübergang (auch Verbindlichkeiten, Verluste, Gesellschaften)
 - Mitarbeiterübergang
- weiteres Vorgehen zur Auflösung:
 - einstimmiger Beschluss der Verbandsversammlung einer Aufhebungssatzung AöR
 - Kommunalaufsicht: Nur Anzeigepflicht der Auflösung
- Parallel erforderlich für AZV: (Kommunalaufsicht: Genehmigungspflicht!)
 - Gremienbeschlüsse zu ö.-r. Vertrag aller Mitglieder für Legitimation Aufgaben AZV
 - Beschluss der Verbandsversammlung einer neuen Satzung
 - Bestellung hauptamtliche/r Verbandsvorsteher/in

Vorlage Entwurf neue Satzung und ö.-r. Vertrag

Inhalte:

- ✓ Beschreibung der Aufgabenkompetenz auf Basis des Status Quo
- ✓ Beschreibung der Kompetenzen der jeweiligen Organe des AZV:
 - ✓ Hauptamtliche/r Vorstandsvorsteher/in
 - ✓ Hauptausschuss und Finanzausschuss
 - ✓ Verbandsversammlung
- Absicherung der historisch gewachsenen Aufgaben seit 1965 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag!
- Umsetzung des Beschlusses der VW vom 15. Dezember 2014

Vorgeschlagene Verwaltungsstruktur Abwasserzweckverband Südholstein



Der Abwasserzweckverband verwaltet und führt den Betrieb für
- die Stadtentwässerung Glückstadt
- den Abwasserverband Elbmarsch

Wasser- und Energie-Service Südholstein GmbH
(WESS, gegründet 2009)

**azv Südholstein
Breitband GmbH i. L.**
(gegr. 2010, bis 2018)

Weitere geplante Änderungen:

- ✓ HSE wird „normales“ Verbandsmitglied durch Beitrittsvertrag

Für Anfang 2018 geplant:

- weitere Vereinfachung der Struktur durch Auflösung des Abwasserverbandes Elbmarsch (AVE)
- Aufnahme von Haselau und Haseldorf als Verbandsmitglieder statt Amt GUMS (Hetlingen ist schon Mitglied)
- Übernahme von weiteren Ortsnetzen, die die Übertragung der Aufgabe in ihren Gremien schon beschlossen haben:
 - Prisdorf (Niederschlagswassernetz)
 - Hasloh (Schmutzwassernetz)
 - Kummerfeld (Niederschlagswassernetz)

Aktualisierter Zeitplan

- Zusätzliche Veranstaltung am 1.11. in Henstedt-Ulzburg
- Verbandsversammlungen:
 - Neuer Termin:
 - 20. Dezember 2017
 - 15. Januar 2018

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?



Entwurf, Stand 11.10.2017

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur
Regelung des Aufgabenbestandes des
Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg
(künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein)
sowie zur
Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung**

Aufgrund des § 31 a des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) schließen die Verbandsmitglieder des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein, im Folgenden Zweckverband), nämlich

Kommentar [RA1]: Änderung der Rechtsgrundlage nach Hinweis des IM

die Gemeinden Alveslohe,
Appen,
die Stadt Barmstedt,
die Gemeinden Bilsen,
Bönningstedt,
Ellerau,
Ellerbek,
die Stadt Elmshorn,
die Gemeinden Halstenbek,
Hasloh,
Heidgraben,
Heist,
Henstedt-Ulzburg,
Hetlingen,
Holm,
Horst/Holstein,
die Stadt Kaltenkirchen,
die Gemeinden Klein-Nordende,
Moorrege,
die Städte Norderstedt,

Pinneberg,
Quickborn,
die Gemeinde Rellingen,
die Stadt Schenefeld,
das Amt Geest und Marsch Südholstein,
die Städte Tornesch,
Uetersen,
Wedel,
die Gemeinden Hemdingen,
Ellerhoop,
Groß Nordende,
Neuendeich,
Seeth-Ekholt,
Seestermühe,
Kiebitzreihe,
der Abwasserverband Raa,
die Gemeinden Bevern,
Lentförden,
Bokholt-Hanredder,
Helgoland,
Borstel-Hohenraden,
Kummerfeld,
Prisdorf,
Tangstedt
und die Hamburger Stadtentwässerung Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden HSE)
den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Der Zweckverband wurde am 14.07.1965 durch Beschluss des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein nach den Vorschriften des damals geltenden Zweckverbandsgesetzes 1939 gebildet. In der Folge kam es zu rechtlich mit Zweifeln behafteten Aufgabenübertragungen auf den Zweckverband. Mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag soll der Aufgabenbestand des Zweckverbands abgesichert und eine neu gefasste Verbandssatzung vereinbart werden. Die Vertragspartner stellen klar, dass mit dem vorliegenden Vertrag kein Zweckverband neu errichtet wird, sondern der bisherige Abwasser-Zweckverband Pinne-

berg rechtlich identisch fortgeführt wird. Zugleich stellen die Vertragsparteien klar, dass die geplante Änderung des Namens des Zweckverbandes zu „Abwasser-Zweckverband Südholstein“ durch die Änderung der Verbandssatzung erfolgt und somit erst wirksam wird, falls und wenn die Verbandsversammlung die entsprechende Änderung der Verbandssatzung beschließt.

§ 1

Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion, Zustimmung zur Aufgabenübertragung

(1) Die Verbandsmitglieder

Gemeinden:

Alveslohe,
Appen,
Bilsen,
Bönningstedt,
Ellerau,
Ellerbek,
Halstenbek,
Hasloh,
Heidgraben,
Henstedt-Ulzburg,
Hetlingen,
Holm,
Horst/Holstein,
Klein-Nordende,
Moorrege,
Rellingen,
Klein Nordende,
Neuendeich,
Seestermühe,
Kiebitzreihe,
Bevern,

Ämter:

Amt Geest und Marsch Südholstein (Haseldorf, Haselau, Ortsteile Bauland und Kle-
vendeich der Gemeinde Moorrege)

Städte:

Elmshorn,
Kaltenkirchen,
Norderstedt,
Pinneberg,
Quickborn,
Schenefeld,
Tornesch,
Uetersen,
Wedel,

Zweckverbände:

Abwasserverband Raa,

übertragen dem Zweckverband mit Wirkung ab dem 01.01.2018 diejenige Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, die die Übernahme des zentral und dezentral gesammelten gemeindlichen Schmutzwassers aus den gemeindlichen Misch- und Schmutzkanalisationsanlagen, den Transport des zentral gesammelten Schmutzwassers zu der zentralen Kläranlage in Hetlingen des Zweckverbandes, die Behandlung des Schmutzwassers, das Entwässern des Klärschlammes und die Einleitung in oberirdische Gewässer beinhaltet (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion). Es bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder, das in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser zentral und dezentral zu sammeln. Die Verbandsmitglieder stellen sicher, dass das gesamte in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser ihnen überlassen wird, soweit nicht die Grundstückseigentümer selbst abwasserbeseitigungspflichtig sind. Für das Stadtgebiet Norderstedts erfolgt die Aufgabenübertragung nur bezogen dasjenige Teilgebiet der Stadt, das zum Verbandsgebiet des Zweckverbandes gehört, nämlich das Entwässerungsgebiet der Pinnau.

(2) Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung, insbesondere der Anschluss, die Einleitungsbedingungen, die Haftung sowie die Finanzierung von Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes werden durch eine besondere Satzung (Entwässerungssatzung) geregelt.

Kommentar [RA2]: Klarstellung wegen der Besonderheit für die Stadt Norderstedt

Kommentar [RA3]: Der bisherige zusammenhängende Text wurde in die Absätze 2-4 getrennt, damit eine verständlichere Lesbarkeit erreicht wird

(3) Hierzu gehört außerdem die Aufgabe, in das aus den von der Aufgabenübertragung betroffenen Gebieten den Anlagen des Zweckverbandes zufließende Schmutzwasser hinsichtlich der die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen und sonstiger Regelwerke des Zweckverbandes sowie auf die Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften über die Einleitung von Schmutzwasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zu überwachen zu überprüfen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist (~~einrichtungsbezogene Indirekteinleiterüberwachung~~).

Kommentar [RA4]: Redaktionelle Klarstellung der wasserrechtlichen Gegebenheiten zur Indirekteinleiterüberwachung.

(4) Die Durchführung dieser Aufgabe auf durch Dritte übertragen kann vertraglich vereinbart werden.

Kommentar [RA5]: Dieser Sachverhalt findet faktisch durch die Aufhebung des azv Südholstein keine Anwendung mehr, sollte jedoch für die Vergangenheit in der redaktionell geänderten Fassung stehen bleiben.

(25) Der Zweckverband übernimmt aus dem Entwässerungsnetz der HSE häusliche, gewerbliche und industrielle Abwässer, leitet sie ab, behandelt sie und leitet sie in die Elbe ein. Das hiervon betroffene Entwässerungsgebiet, Wassermengen und sonstige Einzelheiten ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und der HSE.

(36) Sämtliche Verbandsmitglieder stimmen den Aufgabenübertragungen und der Begründung dieser Verbandsaufgaben zu.

(7) Die in der Vergangenheit erfolgten Aufgabenübertragungen bleiben unberührt.

§ 2

**Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung in Vollfunktion,
Zustimmung zur Aufgabenübertragung,
vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung**

(1) Die Verbandsmitglieder

Gemeinden

Heist,
Hemdingen,
Ellerhoop,
Seeth-Ekholt,
Lentförden,
Bokholt-Hanredder,
Helgoland,
Borstel-Hohenraden,
Kummerfeld,
Prisdorf
und Tangstedt;

sowie

die **Stadt Barmstedt**

übertragen dem Zweckverband die gesamte Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, einschließlich des Rechts, im Rahmen der Aufgabe Satzungen zu erlassen, insbesondere Abwassersatzungsrecht sowie Gebühren- Kostenerstattungs- und Beitragsatzungsrecht für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion). Hierzu gehören auch die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung).

Für die Gebiete der nachfolgend aufgeführten Verbandsmitglieder ist jedoch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen nicht Aufgabe des Zweckverbands:

Gemeinden:

Hemdingen,
Ellerhoop,
Lentförden,
Bokholt-Hanredder,

Für die Gebiete der nachfolgend aufgeführten Verbandsmitglieder ist die Niederschlagswasserbeseitigung nicht Aufgabe des Zweckverbands:

Gemeinden:

Heist
Kummerfeld,
Prisdorf,
Tangstedt

(2) Die Aufgabenübertragung erfolgt mit Wirkung ab dem 01.01.2018 sowie zusätzlich mit Wirkung für die Vergangenheit in der Weise, dass ab dem 01.01.2018 der Zweckverband Regelungen durch Satzung, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch mit Rückwirkung, oder Verwaltungsakt hinsichtlich der Abwasserbeseitigung in der jeweiligen Gemeinde treffen darf. Insbesondere darf der Zweckverband auch insoweit Satzungen über die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen erlassen und durch Verwaltungsakt Regelungen zur Benutzung der Einrichtungen und zur Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen treffen.

(3) Sämtliche Verbandsmitglieder stimmen der Aufgabenübertragung und der Begründung dieser Verbandsaufgaben zu.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, neue Verträge untereinander oder mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über die Einleitung von Abwässern in ihre Ortsnetze oder über die Behandlung von Abwässern nicht ohne Zustimmung des Zweckverbandes abzuschließen, wenn diese Verträge dazu führen, dass die den Anlagen des Zweckverbandes zugeleiteten Schmutzwassermengen oder Schmutzwasserqualitäten sich in mehr als nur geringfügigem Umfang verändern.

Kommentar [RA6]: Entspricht der Anregung des IM und soll die gleichartige Regelung der Verbandssatzung vertraglich abbilden.

Kommentar [CM7]: Klarstellung

§ 3

Übertragung weiterer Aufgaben

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren mit den nachstehenden Absätzen die Begründung weiterer Aufgaben des Zweckverbandes mit Wirkung ab dem 01.01.2018, im Rahmen derer der Zweckverband mit Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Übertragung von Aufgaben auf den Zweckverband vereinbaren darf bzw. im Rahmen derer der Zweckverband mit dritten Personen entgeltliche Verträge über Leistungen des Zweckverbandes abschließen darf.

(2) ~~Der~~ Dem Zweckverband darf ~~dürfen~~ die Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung in Vollfunktion (einschließlich Satzungsbefugnis) auch von weiteren Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts übernehmenganz oder teilweise übertragen werden, ohne dass es des erneuten Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder der Änderung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unter allen Verbandsmitgliedern bedarf. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und der juristischen Person des öffentlichen Rechts, die die Aufgabe überträgt. Ferner darf der Zweckverband im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder der Durchführung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung mit seinen Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verträge nach § 19a GkZ über Verwaltungsgemeinschaften und die Mitbenutzung von Einrichtungen abschließen; die Verwaltungsgemeinschaften können etwa die Inanspruchnahme der Verwaltungsressourcen des Zweckverbandes für die abwasserbeseitigungsbezogenen Verwaltungsgeschäfte und -aufgaben betreffen.

(3) Dem Zweckverband können durch seine Verbandsmitglieder oder durch dritte juristische Personen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung) übertragen werden. Hierbei ist das Zustimmungserfordernis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ bzw. nach § 18 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten. Die Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband ferner mit der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen oder einrichtungsrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen. Bezogen auf diese Tätigkeiten darf der Zweckverband zudem mit seinen Verbandsmitgliedern und mit anderen

juristischen Personen des öffentlichen Rechts Verwaltungsgemeinschaften oder die Mitbenutzung von Einrichtungen nach § 19a GkZ vereinbaren.

(4) Seine Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband mit der Durchführung der Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens, Behandeln und Einleiten des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie des Einsammelns, Abfahrens und Entsorgen des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen.

(5) Der Zweckverband darf unter Beachtung der hierfür geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, mit natürlichen sowie juristischen Personen des Privatrechts und mit nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die Behandlung von Schmutzwasser, sonstigem Abwasser und flüssigen Abfällen durch den Zweckverband gegen Entgelt oder Kostenerstattung vereinbaren.

(6) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die fachliche Kompetenz seiner Verbandsmitglieder und der Beschäftigten seiner Verbandsmitglieder zu fördern und auf ein einheitliches fachliches Niveau und vergleichbare technische Standards im Bereich der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet hinzuwirken. Hierzu kann der Zweckverband beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen durchführen oder Arbeitskreise initiieren. Weiterhin kann der Zweckverband seine Verbandsmitglieder beraten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Abwasserbeseitigung.

(7) Der Zweckverband kann sich im Bereich weiterer Aufgaben, die Hilfs- und Annextätigkeiten zu seinen Aufgaben sind, betätigen. Insbesondere kann der Zweckverband alle Hilfs- und Annexgeschäfte und -tätigkeiten ausführen, die im Zusammenhang mit seinen Abwasserbeseitigungsaufgaben stehen. Hierzu gehören beispielsweise Tätigkeiten, mit denen durch die Nutzung von Abwasser, seinen Inhaltsstoffen oder seinen physikalischen Eigenschaften Stoffe oder Energie gewonnen werden. Ferner gehören hierzu insbesondere Geschäfte und Tätigkeiten, mit denen der Zweckverband seine aufgabenbezogenen Ressourcen wirtschaftlicher auslasten kann.

(8) Es ist Aufgabe des Zweckverbandes, den Klärschlamm zu entsorgen sowie die im Klärschlamm bzw. dem Abwasser enthaltenen Rohstoffe wieder zu gewinnen.

(9) Zur Förderung der Erfüllung seiner Aufgaben darf der Zweckverband unter Beachtung der kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorschriften alleine und mit Partnern Gesellschaften gründen, sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen oder Vereinen, Verbänden und Vereinigungen beitreten.

Kommentar [RA8]: Entspricht der Anregung des IM, die gleichlautende Regelung in der Verbandssatzung vertraglich zu fixieren

§ 4 Verbandssatzung

Die Vertragspartner vereinbaren die diesem Vertrag als Entwurf beigelegte Neufassung der Verbandssatzung. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes soll über die Neufassung der Verbandssatzung beraten und entscheiden. Wird die Neufassung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung beschlossen und von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt, so hat die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher sie auszufertigen und bekanntzumachen. Soweit ~~die mit der~~durch die Neufassung der Verbandssatzung ~~verbundenen~~ Änderungen der Verbandssatzung erfolgen, die der Zustimmung durch die Verbandsmitglieder bedürfen, wird die Zustimmung bereits durch diesen Vertrag erteilt.

Kommentar [RA9]: Änderungen sind redaktioneller Art

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Unter den Voraussetzungen von § 127 LVwG haben die Vertragspartner also die Verbandsmitglieder das Recht zur Vertragsanpassung bzw. zur Kündigung des Vertrages.

Kommentar [RA10]: Deutliche Hervorhebung der Verbandsmitglieder

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

§ 6 Aufschiebende Bedingung

Die Gemeindevertretungen und entsprechenden Beschlussorgane der Vertragspartner haben dem Vertragsschluss bereits zugestimmt. Der Vertrag steht aber unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. ~~nach § 5 Abs. 5 GkZ~~ Die Übertragung der Aufgabe der wasserrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung nach § 33 LWG, einer Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung, steht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Behörden. Die Zustimmungserklärungen befinden sich unter dieser Vertragsurkunde.

Daten, Unterschriften und Siegel

Zustimmungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ

Die wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung nach § 33 LWG ist eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Nachstehend erteilen diejenigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, deren Zuständigkeiten durch die Übertragung der wasserrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung berührt werden, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ erforderliche Zustimmung zur Übertragung der Aufgabe:

Daten, Unterschriften und Siegel

ENTWURF

Stand 11.10.2017

Verbandssatzung des Zweckverbands**Abwasser-Zweckverband Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein)**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt der Abwasser-Zweckverband Pinneberg (künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein) nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom [] sowie nach der Genehmigung der Verbandssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde vom [] folgende von den Mitgliedern des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom [] mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom [] vereinbarte Verbandssatzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1: Mitglieder, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit, Verwaltung

§ 2: Verbandsgebiet

§ 3: Aufgaben

§ 4: Vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung

§ 5: Organe

§ 6: Verbandsversammlung, Hauptausschuss, Finanzausschuss

Kommentar [RA1]: Bildung eines weiteren Ausschusses auf Anregung des IM

§ 7: Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 8: Einberufung der Verbandsversammlung

§ 9: Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher, Stellvertreterinnen und Stellvertreter

§ 10: Zusammensetzung und Aufgaben von Hauptausschuss und Finanzausschuss

§ 11: Einberufung des Hauptausschusses und des Finanzausschusses

§ 12: Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 13: Stammkapital, Deckung des Finanzbedarfs

§ 14: Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

**§ 15: Formerfordernisse bei Verpflichtungserklärungen,
Verträge mit Mitgliedern der Zweckverbandsorgane,
Vergütungsoffenlegung**

§ 16: Änderungen der Verbandssatzung

§ 17: Aufnahme von Verbandsmitgliedern

§ 18: Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

§ 19: Aufhebung und Liquidation des Zweckverbands

§ 20: Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen

§ 21: Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Satzungsrecht

§ 1

Mitglieder, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit, Verwaltung

(1) Die

Gemeinden Alveslohe (Teilaufgabe),
Appen (Teilaufgabe),
die Stadt Barmstedt (vollständige Aufgabe),
die Gemeinden Bilsen (Teilaufgabe),
Bönningstedt (Teilaufgabe),
Ellerau (Teilaufgabe),
Ellerbek (Teilaufgabe),
die Stadt Elmshorn (Teilaufgabe),
die Gemeinden Halstenbek (Teilaufgabe),
Hasloh (Teilaufgabe),
Heidgraben (Teilaufgabe),
Heist (vollständige Aufgabe außer Niederschlagswasserbeseitigung),
Henstedt-Ulzburg (Teilaufgabe),
Hetlingen (Teilaufgabe),
Holm (Teilaufgabe),
Horst/Holstein (Teilaufgabe),
die Stadt Kaltenkirchen (Teilaufgabe),
die Gemeinden Klein-Nordende (Teilaufgabe),
Moorrege (Teilaufgabe),
die Städte Norderstedt (Teilaufgabe),
Pinneberg (Teilaufgabe),
Quickborn (Teilaufgabe),
die Gemeinde Rellingen (Teilaufgabe),
die Stadt Schenefeld (Teilaufgabe),
das Amt Geest und Marsch Südholstein (Teilaufgabe),
die Städte Tornesch (Teilaufgabe),
Uetersen (Teilaufgabe),
Wedel (Teilaufgabe),
die Gemeinden Hemdingen (vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),
Ellerhoop (vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),
Groß Nordende (Teilaufgabe),
Neuendeich (Teilaufgabe),

Seeth-Ekholt (vollständige Aufgabe),

Seestermühe (Teilaufgabe),

Kiebitzreihe (Teilaufgabe),

der Abwasserverband Raa (Teilaufgabe), (Mitglied nach § 2 Abs. 2 GkZ)

die Gemeinden Bevern (Teilaufgabe),

Lentföhrden (vollständige Aufgabe),

Bokholt-Hanredder (vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),

Helgoland (vollständige Aufgabe),

Borstel-Hohenraden (vollständige Aufgabe),

Kummerfeld (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),

Prisdorf (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),

und Tangstedt (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),

sowie die Anstalt des öffentlichen Rechts Hamburger Stadtentwässerung (HSE) (Mitglied nach § 2 Abs. 2 GkZ)

bilden einen Zweckverband nach dem GkZ.

Der Zweckverband Abwasser-Zweckverband Pinneberg führt künftig ab dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzung den Namen Abwasser-Zweckverband Südholstein. Er tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet AZV Südholstein. Der Abwasser-Zweckverband Südholstein ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(2) Sitz des Zweckverbands ist Hellingen.

(3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift AZV Südholstein

(4) Der Zweckverband besitzt Dienstherrenfähigkeit. Er darf Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.

(5) Der Zweckverband unterhält eine eigene Verwaltung am Sitz des Zweckverbandes.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet, das zugleich der Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG ist, umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder. Vom Stadtgebiet Norderstedts gehört nur das Entwässerungsgebiet der Pinnau zum Verbandsgebiet. Soweit Ämter Mitglieder sind, gehören nur die Gebiete derjenigen amtsangehörigen Gemeinden zum Verbandsgebiet, die dem jeweiligen Amt Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach § 5 Abs. 1 AO übertragen haben.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Zweckverband ist Träger von Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung.

(2) Abwasserbeseitigung in Teilfunktion

Für die Gebiete der Verbandsmitglieder

Gemeinden:

Alveslohe,
Appen,
Bilsen,
Bönningstedt,
Ellerau,
Ellerbek,
Halstenbek,
Hasloh,
Heidgraben,
Henstedt-Ulzburg,
Hetlingen,
Holm,
Horst/Holstein,
Klein-Nordende,
Moorrege,
Rellingen,
Groß Nordende,
Neuendeich,

Seestermühe,
Kiebitzreihe,
Bevern,

Ämter:

Amt Geest und Marsch Südholstein (für die Gemeinden Haseldorf und Haselau sowie die Ortsteile Bauland und Klevendeich der Gemeinde Moorrege)

Städte:

Elmshorn,
Kaltenkirchen,
Norderstedt,
Pinneberg,
Quickborn,
Schenefeld,
Tornesch,
Uetersen,
Wedel,

Zweckverbände:

Abwasserverband Raa,

ist der Zweckverband Träger desjenigen Teils der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht nach den §§ 30 ff. LWG, der die Übernahme des gemeindlichen zentral gesammelten Schmutzwassers aus gemeindlichen Misch- und Schmutzwasserkanalisationsanlagen sowie des dezentral gesammelten Schmutzwassers, den Transport des Schmutzwassers zu der zentralen Kläranlage des Zweckverbandes in Hettingen, die Behandlung des Schmutzwassers und die Einleitung in oberirdische Gewässer sowie die Entwässerung des Klärschlammes beinhaltet (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion). Es bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder, das in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser zentral und dezentral zu sammeln. Die Verbandsmitglieder stellen sicher, dass das gesamte in ihrem Gebiet anfallende zentral und dezentral zu sammelnde Schmutzwasser ihnen überlassen wird, soweit nicht die Grundstückseigentümer selbst abwasserbeseitigungspflichtig sind. Im Stadtgebiet Norderstedts ist der Zweckverband nur Aufgabenträger für die Abwasserbeseitigung in Teilfunktion für dasjenige Teilgebiet der Stadt, das zum Verbandsgebiet des Zweckverbandes gehört, nämlich das Entwässerungsgebiet der Pinnau. Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung, insbesondere der Anschluss, die Einleitungsbedingungen, die Haftung sowie die Fi-

Kommentar [RA2]: Klarstellung wegen der Besonderheit der Stadt Norderstedt

finanzierung von Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes werden durch eine besondere Satzung (Entwässerungssatzung) geregelt. Die Durchführung dieser Aufgabe kann auf Dritte übertragen werden.

(3) Abwasserbeseitigung in Vollfunktion

(3.1) Vollständige Aufgabenübertragung

Für die Gebiete der Gemeinden:

Heist,
Hemdingen,
Ellerhoop,
Seeth-Ekholt
Lentförden,
Bokholt-Hanredder,
Helgoland,
Borstel-Hohenraden,
Kummerfeld,
Prisdorf,
Tangstedt,

Städte:

Barmstedt,

ist der Zweckverband Träger der gesamten Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, einschließlich des Rechts, im Rahmen der Aufgabe Satzungen zu erlassen, insbesondere Abwassersatzungsrecht sowie Gebühren- und Beitrags- und Kostenerstattungsatzungsrecht für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion). Hierzu gehören auch die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung).

(3.2) Vollständige Aufgabenübertragung ohne dezentrale Abwasserbeseitigung

Für die Gebiete der Gemeinden:

Hemdingen,
Ellerhoop,
Lentförden,
Bokholt-Hanredder,

ist jedoch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms sowie das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Ein-

leitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen nicht Aufgabe des Zweckverbands.

(3.3) Vollständige Aufgabenübertragung ohne Niederschlagswasser

Für die Gebiete der Gemeinden:

Heist

Kummerfeld,

Prisdorf,

Tangstedt.

Ist die Niederschlagswasserbeseitigung nicht Aufgabe des Zweckverbands. Soweit die vorstehenden Einschränkungen gelten, bleiben die Gemeinden für die jeweiligen Teilaufgaben verantwortlich, es sei denn, sie haben die betreffenden Teilaufgaben anderweitig übertragen.

(4) Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, das Schmutzwasser zu transportieren, zu behandeln und in Gewässer einzuleiten, das Vertragspartner oder Verbandsmitglieder aufgrund vertraglicher Abreden in die Anlagen des Zweckverbandes einleiten (Erledigung der Schmutzwasserbehandlung). Hierzu gehört auch die Entwässerung des dabei anfallenden Klärschlammes.

(5) Der Zweckverband darf die Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung in Vollfunktion nach den Abs. 2 und 3 auch von weiteren Verbandsmitgliedern oder von sonstigen Gemeinden, Ämtern oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts übernehmen, ohne dass es eines erneuten Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages unter allen Verbandsmitgliedern bedarf. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und der Körperschaft, die die Aufgabe überträgt. Die Regelungen in den Abs. 2 und 3 sind anschließend jeweils durch Änderungssatzung nach Beschluss der Verbandssatzung anzupassen. Ferner darf der Zweckverband im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder der Erledigung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung mit seinen Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verträge nach § 19a GkZ über Verwaltungsgemeinschaften und die Mitbenutzung von Einrichtungen abschließen; die Verwaltungsgemeinschaften können etwa die Inanspruchnahme der Verwaltungsressourcen des Zweckverbandes für die abwasserbeseitigungsbezogenen Verwaltungsgeschäfte und -aufgaben betreffen.

(6) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe, in den Gebieten, für die er Träger der Aufgaben der Abwasserbeseitigung in ~~Teilfunktion und Abwasserbeseitigung in Vollfunktion~~ ist, die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen über die Einleitung von Schmutzwasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zu überwachen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist (einrichtungsbezogene Indirekteinleiterüberwachung). In den Gebieten, für die der Zweckverband Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion ist, hat der Zweckverband die Aufgabe, das aus den betreffenden Gebieten den Anlagen des Zweckverbandes zufließende Schmutzwasser hinsichtlich der Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen und sonstiger Regelwerke des Zweckverbandes sowie auf die Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften zu überprüfen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist.

Kommentar [RA3]: Redaktionelle Klarstellung der wasserrechtlichen Gegebenheiten zur Indirekteinleiterüberwachung.

(7) Dem Zweckverband können durch seine Verbandsmitglieder oder durch dritte juristische Personen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung) übertragen werden. Hierbei ist das Zustimmungserfordernis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ bzw. nach § 18 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten. Die Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband ferner mit der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen oder einrichtungsrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen. Bezogen auf diese Tätigkeiten darf der Zweckverband zudem mit seinen Verbandsmitgliedern und mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Verwaltungsgemeinschaften oder die Mitbenutzung von Einrichtungen nach § 19a GkZ vereinbaren.

(8) Seine Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband mit der Durchführung der Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens, Behandeln und Einleiten des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie des Einsammelns, Abfahrens und Entsorgen des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen.

(9) Der Zweckverband darf unter Beachtung der hierfür geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, mit natürlichen sowie juristischen Personen des Privatrechts und mit nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die

Behandlung von Schmutzwasser, sonstigem Abwasser und flüssigen Abfällen gegen Entgelt oder Kostenerstattung vereinbaren.

(10) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die fachliche Kompetenz seiner Verbandsmitglieder und der Beschäftigten seiner Verbandsmitglieder zu fördern und auf ein einheitliches fachliches Niveau und vergleichbare technische Standards im Bereich der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet hinzuwirken. Hierzu kann der Zweckverband beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen durchführen, Arbeitskreise initiieren oder durch geeignete Maßnahmen die Öffentlichkeit im Verbandsgebiet über wasserrechtliche und abwassertechnische Sachverhalte informieren. Weiterhin kann der Zweckverband seine Verbandsmitglieder beraten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Abwasserbeseitigung.

(11) Zur Förderung der Erfüllung seiner Aufgaben darf der Zweckverband unter Beachtung der kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorschriften alleine und mit Partnern Gesellschaften gründen, sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen oder Vereinen, Verbänden und Vereinigungen beitreten.

(12) Der Zweckverband kann sich im Bereich weiterer Aufgaben, die Hilfs- und Annextätigkeiten zu seinen Aufgaben sind, betätigen. Insbesondere kann der Zweckverband alle Hilfs- und Annexgeschäfte und -tätigkeiten ausführen, die im Zusammenhang mit seinen Abwasserbeseitigungsaufgaben stehen. Hierzu gehören beispielsweise Tätigkeiten, mit denen durch die Nutzung von Abwasser, seinen Inhaltsstoffen oder seinen physikalischen Eigenschaften Stoffe oder Energie gewonnen werden. Ferner gehören hierzu insbesondere Geschäfte und Tätigkeiten, mit denen der Zweckverband seine aufgabenbezogenen Ressourcen wirtschaftlicher auslasten kann.

Kommentar [RA4]: Entspricht der Formulierung des o.r. Vertrages

§ 4

Vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung

(1) Der Zweckverband gestattet der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – (HSE) durch Vertrag, Abwässer in die Anlagen des Zweckverbands einzuleiten und vom Zweckverband transportieren, behandeln und einleiten zu lassen. Bereits bestehende Verträge zwischen Verbandsmitgliedern und der Hamburger Stadtentwässerung oder anderen Gemeinden über die Ableitung und Behandlung von Abwässern bleiben unberührt.

(2) Neue Verträge von Verbandsmitgliedern untereinander oder zwischen Verbandsmitgliedern und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über die Einleitung von Abwässern in die jeweiligen Ortsnetze oder die Behandlung von Abwässern bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung, wenn diese Verträge dazu führen, dass die den Anlagen des Zweckverbandes zugeleiteten Schmutzwassermengen oder Schmutzwasserqualitäten sich in mehr als nur geringfügigem Umfang verändern.

Kommentar [CM5]: Klarstellung

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 6

Verbandsversammlung, Hauptausschuss, Finanzausschuss

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bzw. den Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren oder Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern der Verbandsmitglieder. Im Falle ihrer Verhinderung richtet sich ihre nach den jeweils für die Vertretung der gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder geltenden Bestimmungen. ~~Vertretung nach § 52 a GO.~~ Verbandsmitglieder mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern entsenden je volle 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgeblich ist diejenige Bevölkerungszahl nach § 7 Abs. 3 GKWG, die bei der letzten Gemeindewahl galt. Bei der Stadt Norderstedt ist die Hälfte der Bevölkerungszahl nach § 7 Abs. 3 GKWG zur letzten Gemeindewahl maßgeblich. Bei Ämtern und Zweckverbänden ist die Bevölkerungszahl derjenigen Gemeinden maßgeblich, die dem Amt bzw. dem Zweckverband Aufgaben der Abwasserbeseitigung übertragen haben. Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter. Jede Vertreterin und jeder Vertreter hat eine Stimme.

Kommentar [RA6]: Abstrakte Vertreterregelung.

(2) Die HSE entsendet aufgrund des Beitrittsvertrages bzw. vor dessen Wirksamkeit in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 5 GkZ ~~entsprechend § 18 Abs. 2 GkZ~~ eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Diese bzw. dieser hat eine Stell-

Kommentar [RA7]: Änderung nach Hinweis des IM

vertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vertreter der HSE hat eine Stimme. Für jeweils volle 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner, deren Abwässer durch die HSE an den Zweckverband abgegeben werden, hat die oder der Vertreter der HSE eine weitere Stimme. Maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten Gemeindewahl in Schleswig-Holstein.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die Vorschriften des GkZ; ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen über Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend. Sie erhalten Entschädigungen nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 24 GO. Die Einzelheiten regelt eine besondere Satzung.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Gewählten sind ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gelten entsprechend. Sie erhalten nach Maßgabe einer besonderen Satzung Entschädigungen.

(5) Es wird ein Hauptausschuss gebildet.

(6) Es wird ein Finanzausschuss gebildet.

Kommentar [RA8]: Nach Auffassung des IM ist bei der Bildung des Hauptausschusses ein weiterer Ausschuss erforderlich

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung trifft alle für den Zweckverband wichtigen Entscheidungen und überwacht deren Durchführung. Sie kann die Entscheidung auf die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher oder den Hauptausschuss übertragen; für die Übertragungsbefugnis gilt § 10 Satz 2 GkZ in Verbindung mit § 28 GO.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten, die sie nicht auf andere Organe übertragen kann:

1. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
2. den Erlass, die Änderung, die Aufhebung von Satzungen,

~~3. die Übernahme neuer Aufgaben,~~

Kommentar [RA9]: Ist nicht zutreffend, die Verbandsmitglieder entscheiden darüber, ob der Zweckverband neuen Aufgaben übertragen bekommen soll.

43. die Festsetzung der Verbandseinlagen und der Verbandsumlagen,

64. den Erlass der Haushaltssatzung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,

65. die Errichtung, die wesentliche Erweiterung und die Auflösung von öffentlichen Einrichtungen (§ 101 Abs. 4 GO) und wirtschaftlichen Unternehmen (§ 101 Abs. 1 GO), die im Zusammenhang mit den in § 3 genannten Aufgaben stehen.

76. die Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, die im Zusammenhang mit den in § 3 genannten Aufgaben stehen.

87. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,

98. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist (§ 104 Abs. 2 GO), sofern dem Zweckverband das Recht dazu von der Gesellschaft eingeräumt worden ist,

109. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung,

110. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme wesentlicher Aufgaben oder der Satzungsbefugnis zum Gegenstand haben,

121. die Bildung, Änderung und Aufhebung von Verwaltungsgemeinschaften zur Erfüllung einer oder mehrerer wesentlicher Aufgaben des Zweckverbandes,

~~13. die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft (§ 17 a GKZ),~~

Kommentar [RA10]: Ist für die Verbandssatzung nicht relevant

1413. die Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsver-

sammlung oder des Hauptausschusses beteiligt sind, soweit es sich nicht um Ver- und Entsorgungsverträge nach Allgemeinen Bedingungen, um Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, um Verträge mit Dritten nach Abfallgesetz oder um sonstige Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von 5.000 Euro monatlich handelt.

Hat die Verbandsversammlung bestimmte, ihr nicht vorbehaltene Entscheidungen im Einzelfall auf den Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher übertragen, so kann sie selbst entscheiden, wenn der Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher noch nicht entschieden hat.

(3) Bei folgenden Entscheidungen im Bereich der Abwasserbeseitigung in Vollfunktion (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) kommt eine Beschlussfassung jeweils nur zustande, wenn bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreterinnen und Vertreter des betreffenden Verbandsmitgliedes bzw. der betreffenden Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung dafür stimmen und in der Verbandsversammlung insgesamt die jeweils erforderliche Stimmenmehrheit erreicht wird; ~~darf die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, die diese Aufgabe gemäß § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung übertragen haben, nicht überstimmt werden, wenn und soweit diese Entscheidungen ausschließlich Bezug zu der Erfüllung der Vollfunktionsaufgaben haben.~~

Kommentar [RA11]: Nach Abstimmung mit dem IM neu geregelt

1. bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen der Abwasserbeseitigung,
2. bei der Aufstockung der Verbandseinlage aus Anlass von Investitionsfinanzierungen,
3. bei der Errichtung, Übernahme, wesentlichen Erweiterung und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen in der Abwasserbeseitigung,
4. bei der Festsetzung von kommunalen Abgaben und allgemeinen privatrechtlichen Entgelten im Rahmen der Aufgabenstellung,
5. bei Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabe der Abwasserbeseitigung.

Diese Regelung gilt nicht, wenn und soweit die betreffende Entscheidung zugleich erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb der Kläranlage Hettingen hat und hierdurch die Interessen der Verbandsmitglieder insgesamt erheblich berührt.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal je Halbjahr einberufen werden. Die oder der Vorsitzende muss die Verbandsversammlung unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 9

Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher, Stellvertreterinnen und Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Sie bzw. er wird nach Beschluss durch die Verbandsversammlung für jeweils sechs Jahre bestellt. Das Dienstverhältnis kann als Beamtenverhältnis auf Zeit oder als Angestelltenverhältnis ausgestaltet werden.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher.

(3) Der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr bzw. ihm gesetzlich und durch diese Satzung übertragenen Aufgaben. Sie oder er leitet die Verwaltung des Zweckverbands nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung und im Rahmen der von der Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel. Sie oder er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Soweit der Zweckverband Träger von Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist, ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher der Aufsichtsbehörde für deren Durchführung verantwortlich.

(4) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegt die Zuständigkeit als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Zweckverbandes. Sie oder er entscheidet in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamten des Verbandes.

Ferner entscheidet sie bzw. er über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von anderen Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen einschließlich Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert, Kaufpreis bzw. Auftragssumme von 250.000 Euro, wenn die betreffende Maßnahme im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
5. den Abschluss von Leasing-, Miet- und ähnlichen Verträgen, wenn der monatliche Mietzins oder die vergleichbare monatliche Leistung 10.000 Euro nicht übersteigt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
6. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von vergleichbaren Verträgen, soweit diese Maßnahmen im Wirtschaftsplan enthalten sind,
7. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Betrag der Belastung einen Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt,
8. die Aufnahme von Krediten und die vertragliche Änderung von Kreditkonditionen, wenn der Betrag des einzelnen Kredits 250.000 Euro nicht übersteigt und die Kreditaufnahme im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
9. die unentgeltliche Abgabe von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro,

10. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ~~ähnlichen Zuwendungen~~ Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro.

~~(5) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ist befugt, Eilentscheidungen im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse zu treffen.~~

Kommentar [RA12]: Ist gesetzlich geregelt und bedarf keiner gesonderten Regelung in der Verbandssatzung

§ 10

Zusammensetzung und Aufgaben von Hauptausschuss und Finanzausschuss

Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Versammlung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Hauptausschusses aus ihrer Mitte. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht. ~~Der Personalrat des Zweckverbandes bestimmt eine Vertreterin oder einen Vertreter, die bzw. der das Recht hat, an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen; ihr oder ihm soll auf Antrag das Wort erteilt werden.~~

Kommentar [RA13]: Satzungsrechtlicher Anspruch auf Beteiligung im Hauptausschuss ist rechtswidrig und deshalb zu streichen.

(2) Der Hauptausschuss überwacht die Verbandsverwaltung. Ferner werden dem Hauptausschuss folgende Aufgaben übertragen:

1. Auf Wunsch der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers Mitwirkung bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Versammlung und Beratung der Tagesordnung,

2. ~~Unterrichtung der Versammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes und über die Arbeit des Hauptausschusses.~~

Kommentar [RA14]: Redaktionell nicht erforderlich

~~32.~~ die Befugnisse und Aufgaben als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers,

~~43.~~ die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder ~~die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht und über die Befangenheit seiner Mitglieder,~~

~~5. die Entscheidung über die Gründung von Gesellschaften sowie die Beteiligung an Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen und die Bestellung und Entsendung von Vertretern des Zweckverbandes in diesen, wenn die Beteiligung einen Betrag von 50.000,00 Euro nicht übersteigt.~~

Kommentar [RA15]: Obliegt ausschließlich der Verbandsversammlung

64. Neben den zuvor genannten Aufgaben entscheidet der Hauptausschuss über folgende Angelegenheiten:

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der betreffende Betrag mehr als 100.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt,
2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Gegenstand einen Wert von mehr als 100.000 Euro und bis zu 2,5 Mio. Euro hat,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, wenn der Betrag oder Wert des jeweiligen Geschäfts mehr als 100.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen einschließlich Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert, der Kaufpreis bzw. die Auftragssumme mehr als 250.000 Euro und bis zu 750.000 Euro beträgt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
5. den Abschluss von Leasing-, Miet- und ähnlichen Verträgen, wenn der monatliche Mietzins oder die vergleichbare monatliche Leistung mehr als 10.000 Euro und bis zu 100.000 Euro beträgt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
6. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Betrag der Belastung mehr als 100.000 Euro und bis zu 250.000 Euro beträgt,
7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften über einem Wert von 10.000 Euro und bis zu einem Wert von 50.000 Euro.

8. die Aufnahme von Krediten und die vertragliche Änderung von Kreditkonditionen, wenn der Betrag des einzelnen Kredits mehr als 250.000 Euro und bis zu 2,5 Mio. Euro beträgt und im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
9. die unentgeltliche Abgabe von Vermögensgegenständen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes mehr als 50.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt.

(3) Der Finanzausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Verbandsversammlung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Finanzausschusses aus ihrer Mitte. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Finanzausschusses teilzunehmen.

Kommentar [RA16]: Klarstellung der Stimmberechtigung, Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin ist nicht stimmberechtigt.

(4) Der Finanzausschuss bereitet den Beschluss des Wirtschaftsplanes sowie den Beschluss der Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses durch die Verbandsversammlung vor.

§ 11

Einberufung des Hauptausschusses und des Finanzausschusses

Die bzw. der Vorsitzende beruft den ~~Hauptausschuss~~ jeweiligen Ausschuss ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Einberufung soll mindestens zweimal je Kalenderjahr erfolgen. Der ~~Hauptausschuss~~ jeweilige Ausschuss muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die stimmberechtigten Mitglieder des ~~Hauptausschusses~~ jeweiligen Ausschusses haben jeweils eine Stimme.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 3 GkZ entsprechend.

§ 13

Stammkapital, Deckung des Finanzbedarfs

(1) Das Stammkapital des Zweckverbandes wird auf 8.330.734,72~~xxxxx~~ Euro festgesetzt.

(2) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion) aufgrund der Entwässerungssatzung und erhebt von den Verbandsmitgliedern Gebühren aufgrund der Entwässerungssatzung.

(3) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion) durch die Erhebung von Benutzungsgebühren, Anschlussbeiträgen, Verwaltungsgebühren und Entgelten im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben und aufgrund seines Abgabensatzungsrechts.

(4) Soweit die Gebühren und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion) seinen Finanzbedarf nicht decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage von seinen Mitgliedern. Der in der Haushaltsatzung gemäß § 15 Abs. 2 GkZ festgesetzte Gesamtumlagebetrag ist auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer nach dem Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG) maßgeblichen Einwohnerzahlen zu verteilen. Für die Stadt Nordstedt ist die halbe Einwohnerzahl im Sinne des FAG zu berücksichtigen. Bei Ämtern und Zweckverbänden wird die Einwohnerzahl im Sinne des FAG von denjenigen Gemeinden zugrunde gelegt, für deren Gebiet das Amt bzw. der Zweckverband Träger der Abwasserbeseitigung ist. Für die HSE ist die Einwohnerzahl derjenigen Teilgebiete des Hamburger Stadtgebietes, deren Abwasser vom AZV behandelt wird, vom Zweckverband nach billigem Ermessen zu schätzen. Die HSE ist verpflichtet, dem Zweckverband hierfür prüfbare Angaben und Unterlagen zu übermitteln.

(45) Soweit die Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes im Abrechnungsgebiet der jeweiligen Gemeinde für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion) den Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht decken, wird der Fehlbetrag durch die jeweilige Gemeinde aus deren Haushaltsmitteln ausgeglichen, die ihre Aufgabe übertragen hat. In den zur Aufgabenübertragung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verträgen ist eine entsprechende Regelung vorzusehen.

(56) Das Rechnungswesen ist so zu organisieren, dass der Finanzbedarf der Verbandsmitglieder, die die Aufgaben der Abwasserbeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 übertragen haben, im Rahmen eines eigenen Abrechnungskreises getrennt ermittelt wird.

(67) Der Zweckverband setzt gegenüber den Verbandsmitgliedern den auf sie jeweils entfallenden Umlagebetrag fest und zieht ihn ein. Gegen die Umlagefestsetzung können die Verbandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides Widerspruch einlegen.

§ 14

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Die überörtliche Prüfung und die Jahresabschlussprüfung richten sich nach den Vorschriften des KPG.

(2) Die gemäß § 8 Abs. 2 KPG verbleibenden Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden im regelmäßigen Wechsel für jeweils 3 Jahre durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder wahrgenommen. Die Verbandsversammlung beauftragt das jeweilige Rechnungsprüfungsamt durch Beschluss. Hat das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes neben seiner Leiterin oder seinem Leiter keine weiteren Prüferinnen und Prüfer, so soll die Beauftragung dieses Rechnungsprüfungsamtes nur zusammen mit dem Rechnungsprüfungsamt eines anderen Verbandsmitgliedes erfolgen.

Kommentar [RA17]: Anpassung an die Regelung des GkZ über die Bestellung eines RPA

§ 15

Formerfordernisse bei Verpflichtungserklärungen, Verträge mit Mitgliedern der Zweckverbandsorgane, Vergütungsoffenlegung

(1) Die Vorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ gelten nicht, wenn der Wert der Leistung des Zweckverbands den Betrag von einmalig 2,5 Mio. Euro oder monatlich 10.000 Euro nicht übersteigt.

(2) Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder mit der Verbandsvorsteherin oder mit dem Verbandsvorsteher sind ohne die Genehmigung der

Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 29 Abs. 2 GO rechtsverbindlich, wenn der Wert der Leistung des Zweckverbands den Betrag von einmalig 50.000,00 Euro oder monatlich 5.000,00 Euro nicht übersteigt.

(3) Der Zweckverband hat die Veröffentlichungspflicht für Bezüge und Leistungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 GkZ zu beachten. Die Mitglieder des Zweckverbands haben die Hinwirkungspflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten.

§ 16

Änderungen der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandssatzung richtet sich nach § 16 Satz 1, 2 und 4 GkZ.

§ 17

Aufnahme von Verbandsmitgliedern

Die Aufnahme weiterer Mitglieder wird durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied und die Änderung dieser Satzung vollzogen.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zweckverband kündigen, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Kündigung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 127 Abs. 1 LVwG vorliegen. Die Kündigung hat mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen; die Frist ist nicht einzuhalten, wenn dies unzumutbar ist. Kündigt ein Verbandsmitglied wirksam die Mitgliedschaft im Zweckverband, so sind die übrigen Verbandsmitglieder verpflichtet, auf diejenigen Satzungsänderungen hinzuwirken, die durch das Ausscheiden des kündigenden Mitglieds erforderlich werden.

(2) Scheidet ein Mitglied durch Kündigung aus dem Zweckverband aus, so hat das ausscheidende Mitglied einen Anspruch auf Auszahlung seiner Stammeinlage, wenn das Ei-

genkapital des Zweckverbands nach dem Jahresabschluss des letzten Bilanzstichtages vor dem Ausscheiden bzw. nach dem Jahresabschluss des Bilanzstichtages am Tag des Ausscheidens das Stammkapital übersteigt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Zahlungen oder sonstige Vermögensübertragungen aus dem sonstigen Eigenkapital, bestehen nicht.

(3) Weist der Jahresabschluss des maßgeblichen Bilanzstichtages positives Eigenkapital aus, das niedriger ist als das Stammkapital, so hat das ausscheidende Mitglied einen Anspruch auf Zahlung des dem Anteil seiner Stammeinlage am Stammkapital entsprechenden verhältnismäßigen Teils des Eigenkapitals.

(4) Weist der Jahresabschluss des maßgeblichen Bilanzstichtages ein negatives Eigenkapital aus, hat das ausscheidende Mitglied dem Zweckverband den dem Anteil der Stammeinlage des ausscheidenden Mitglieds am Stammkapital entsprechenden Teil des negativen Eigenkapitals zu erstatten.

(5) Soweit die vorstehenden Regelungen zu grob unangemessenen Folgen führen würden, insbesondere wenn der Beitritt des betreffenden Mitglieds zum Zweckverband oder die Übertragung von Aufgaben des betreffenden Mitglieds auf den Zweckverband mit der Übereignung und Schaffung von Vermögen verbunden war, sind die Modalitäten des Austritts in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden bzw. dem ausgeschiedenen Mitglied zu regeln. Dabei können insbesondere die Überführung von Vermögensgegenständen, Kapitalzahlungen und befristete Renten vereinbart werden. § 16 GO und § 3 GKAVO gelten für Ausgleich und Auseinandersetzung entsprechend.

§ 19

Aufhebung und Liquidation des Zweckverbands

(1) Der Zweckverband ist aufgehoben, wenn die Mitglieder dies durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 17 Abs. 1, in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 5 GkZ sowie § 16 Abs. 2 GO vereinbaren oder wenn bis auf ein Mitglied alle Mitglieder ausgeschieden sind.

(2) Nach der Aufhebung ist der Zweckverband zu liquidieren. Für die Liquidation ist die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher zuständig.

(3) Die Mitglieder vereinbaren im Falle der Aufhebung des Zweckverbands durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, wie die Arbeits-, Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbands abgewickelt werden. Dabei ist zu vereinbaren, dass die Beschäftigten von den Mitgliedern übernommen werden.

§ 20

Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen

(1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden auf der Internetseite des Zweckverbandes AZV Südholstein (www.azv.sh) bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung ist im Zeitungsverbund der Holsteiner Nachrichten (Barmstedter Zeitung, Pinneberger Tageblatt, Quickborner Tageblatt, Schenefelder Tageblatt, Uetersener Nachrichten und Wedel-Schulauer Tageblatt) des Beig-Verlages, Pinneberg, hinzuweisen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Öffentliche Ausschreibungen von Bauleistungen werden im „Submissionsanzeiger“ veröffentlicht.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Satzungsrecht

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 03.12.2001, zuletzt geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 05.12.2016, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

[], den []

(Unterschrift)

(L. S.)

ENTWURF

Stand: 23.08.2017

**Satzung über die Aufhebung
des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein – Anstalt des öffentlichen Rechts
des Zweckverbands
Abwasser-Zweckverband Pinneberg**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 106 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt der Abwasser-Zweckverband Pinneberg nach der Beschlussfassung durch die Versammlungsversammlung vom [] folgende Satzung:

§ 1

Aufhebung des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein – Anstalt des öffentlichen Rechts, Gesamtrechtsnachfolge

(1) Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg ist alleiniger Träger des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (AZV-Südholstein). Das Kommunalunternehmen AZV-Südholstein wird hiermit mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2017 aufgehoben (Aufhebungszeitpunkt).

(2) Das Vermögen des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein geht im Aufhebungszeitpunkt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 106a Abs. 1 Satz 5 GO in Verbindung mit § 106a Abs. 1 Satz 1 GO auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg über. Hier von sind insbesondere sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens, alle Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten, sämtliche beamtenrechtliche Dienstverhältnisse, Pflichten und Lasten, Arbeitsverträge und sonstige Verträge, Ausbildungsverhältnisse und sonstige Dienstverhältnisse sowie alle öffentlich-rechtlichen Abgabenansprüche und Abgabepflichten, ferner alle Gesellschaftsanteile, Gesellschafterrechte und Mitgliedschaften in Vereinen und Vereinigungen umfasst. Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg tritt also in sämtliche Rechte und Pflichten des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein ein.

(3) Schließlich gehen im Aufhebungszeitpunkt die öffentlichen Aufgaben und Befugnisse des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg über.

§ 2

Aufhebung der Errichtungs- und Organisationssatzung

Die Errichtungs- und Organisationssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg für das Kommunalunternehmen AZV-Südholstein in der Fassung vom 01.12.2008, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen AZV-Südholstein Anstalt des öffentlichen Rechts vom 07.12.2015, wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2017 aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hetlingen, den

(Unterschrift)

(L. S.)